

95462.51738

1799

Zur  
**Geschichte und Lehre**  
der  
**internationalen Gemeinschaft.**

---

**Eine**  
zur Erlangung der Würde  
eines Magisters der diplomatischen Wissenschaften  
mit Genehmigung

**Einer Hochverordneten Juristen-Facultät**  
der  
**Kaiserlichen Universität zu Dorpat**

**verfasste Abhandlung**

von  
**Witold Zaleski,**  
Cand. dipl.



DORPAT 1866.

Druck von Heinrich Laakmann.

9977

Gedruckt mit Genehmigung der Juristen-Facultät der Kaiserlichen Universität Dorpat.

Dorpat, den 1. März 1866.

Nr. 40.

Dr. A. Bulmerincq,  
d. z. Prodecan der Juristen-Facultät.

## V O R W O R T.

Die geschichtliche Entwicklung der Staaten und Völker hat diese sowohl auf dem Gebiete der geistigen als auf dem der materiellen Interessen dergestalt zu einer Solidarität geeint, dass sie nicht weiter im Stande sind, sich der Gemeinschaft zu entziehen und zu isoliren. Andererseits können aber auch die Schicksale eines einzelnen Staates unmöglich ohne Rückwirkung auf die übrigen bleiben. Die internationale Gemeinschaft hat sich aber erst allmählig herausgebildet.

Die antike Staatsidee mit dem Principe der Isolirtheit und der politischen Ungleichheit unter den Staatsangehörigen selbst, war der internationalen Gemeinschaft widerlich. Der nationale Staat war das höchste auf Erden und ihm die Weltherrschaft zu verschaffen, das Ziel seiner Herrscher. Den Abschluss des Alterthums bildet die römische Universalmonarchie, welche für jene Zeit die Entwicklung jedes Völkerrechts als eines Rechts selbstständiger und gleichberechtigter Staaten behinderte. Das Mittelalter brachte zur Herrschaft die religiösen Interessen und das germanische Individualitätsprincip. Die ganze Menschheit sollte zu einer religiösen Gemeinschaft mit einem geistlichen und weltlichen Oberhaupte geeint werden. Aber es zeigte sich bald, dass die religiösen Interessen nicht im Stande seien, die Menschen zu vereinigen, sie vielmehr vielfach trennen, und dass eine internationale Gemeinschaft auf diesen Interessen nicht begründet werden kann. Das Individualitätsprincip aber, welches im Lehnswesen zur Herrschaft kam, machte jede Entwicklung zur Allgemeinheit unmöglich. Auch dieser Versuch des Mittelalters war ein verfehelter.

Mit dem wiederaufgenommenen Studium der classischen Literatur verdrängten die politischen Interessen die religiösen, während das Lehnswesen durch die Idee der Nationalitäten gebrochen wurde. Es entstanden grössere Staaten mit concentrirter Staatsgewalt, die im Namen dieser Idee um ihre Existenz und Herrschaft den Kampf begannen. In den Beziehungen der Staaten kamen nur reinpolitische Zweckmässigkeitsrücksichten zur Geltung und versucht ward die internationale Gemeinschaft auf dem Principe des politischen Gleichgewichts zu begründen. Die Repräsentanten dieser Richtung waren in der Theorie Machiavelli und in der Praxis der Cardinal Richelieu. Gleichzeitig verbreiteten sich nationalökonomische Lehren, deren Wichtigkeit für die Begründung der politischen Ueberlegenheit eines Staates schon damals nicht verkannt wurde. So verdankte das Merkantilsystem seinen Ursprung mehr den Regierungsmassregeln eines Colbert und eines Cromwell als theoretischen Forschungen, und diente lange als Richtschnur für die den Staat leitenden Staatsmänner.

Seit der Mitte des XVIII J. machte sich eine Reaction geltend gegen die damaligen sowohl politischen als ökonomischen Ideen. Die französische Revolution war ein grossartiger Versuch, diese Reactionsideen auf dem Gebiete der Thatsachen durchzuführen. Die wirtschaftlichen Lehren aber, nachdem sie sich durch die Schule der Physiokraten durchgearbeitet hatten, bekamen in A. Smith's freien Industriesysteme eine neue Richtung. Die Anerkennung der gegenseitigen Abhängigkeit der Staaten auf dem Gebiete der materiellen Interessen, die Lehre von der internationalen Arbeitstheilung — waren die Resultate des neuen Systems. Was die religiösen Ideen des Mittelalters und die rein politischen der neueren Zeit herbeizuführen nicht vermocht hatten, versuchten jetzt die materiellen Interessen: nemlich eine internationale Gemeinschaft. Nachdem die Smith'schen Lehren ihren ersten Sieg in England gefeiert hatten, fingen sie allmähig an, auch auf dem Continente festen Fuss zu fassen. So in Frankreich, innerhalb des deutschen Zollvereins, in Belgien, Holland, der Schweiz u. s. w. Endlich scheint auch Oesterreich sich zum Princip der freien Handelspolitik bekennen zu wollen. Aber die den Fortschritt der Menschheit hervorragend bestimmenden Momente sind nicht die moralischen und ökonomischen,

sondern die intellectuellen. So wird auch die internationale Gemeinschaft, wenn sie eine dauerhafte sein soll für die Zukunft auf rein intellectuellen Interessen der Menschheit begründet sein, zumal die moralischen und ökonomischen nur eine Wirkung der intellectuellen sind.<sup>1)</sup> Für die Gegenwart ist aber freilich die internationale Gemeinschaft noch vorwiegend auf der Gemeinschaft der materiellen Interessen begründet.

In Anleitung des vorstehend Entwickelten beabsichtigen wir im ersten Theile unserer Abhandlung eine geschichtliche Entwicklung der internationalen Gemeinschaft, während im zweiten die Wirkung derselben im Einzelnen dargelegt werden soll. Indem wir mit dem Ganzen eine weitere Ausführung der von R. v. Mohl zur Aufgabe des Völkerrechts erhobenen Pflege der internationalen Gemeinschaft<sup>2)</sup> versuchen, sind wir zugleich bemüht gewesen, den Einfluss der politischen Oeconomie auf die letztere darzulegen.

Im Völkerrecht stehen die Interessen der einzelnen Staaten denen der intern. Gemeinschaft gegenüber, von welchen die ersteren durch das Princip der Souveränität, die letzteren durch das der intern. Gemeinschaft, repräsentirt sind, gleich wie auf dem Gebiete der materiellen Interessen neben dem Eigennutz der Gemeinsinn zur Geltung gelangt. Früher wurde sowol in der Theorie als Praxis vorzüglich das Souveränitätsprincip betont. Jetzt aber, wo man zur Vermittelung beider das intern. Rechtsprincip ausersehen hat, ist man bestrebt die Souveränität der Staaten zu Gunsten der intern. Gemeinschaft zu beschränken.

Wir erheben keinen Anspruch, weder auf eine vollständige noch durchweg auf eigener Forschung beruhende Darstellung. Namentlich haben wir uns in Bezug auf den ersten Theil darauf beschränkt, die Entwicklung der internationalen Gemeinschaft der Völker und der nationalökonomischen Lehren und Auffassungen, nach anerkannten Arbeiten auf diesen Gebieten, möglichst kurz zu skizziren. Ausserdem wird unsere Arbeit als eine Erstlingsschrift wohl auch auf die einer solchen zukommende Nachsicht Anspruch erheben dürfen.

# I.

## Geschichtliche Entwicklung der internationalen Gemeinschaft.

L'histoire du droit des gens nous montre le genre humain s'avançant vers un avenir de paix et d'unité. (Laurent, Hist. du droit des Gens. Gand. T. I, p. VIII.)

### 1. Das Alterthum.

Im Alterthum waren alle Bedingungen vorhanden um eine internationale Gemeinschaft unmöglich zu machen. Der antike Staat betrachtete sich als die Welt im Kleinen und schloss sich eifersüchtig gegen das Ausland, das er als barbarisch und unrein betrachtete, ab. Alles war auf den einzelnen Staat berechnet, er hatte seine eigenen Götter und religiösen Vorstellungen und jeder Bürger musste sein persönliches Wohl dem Gedeihen des Vaterlandes zum Opfer bringen. Selbst die einzigen Berührungspunkte der damaligen Völker — der Krieg und der Handel trennten mehr als sie banden. Carey hat die innige Verbindung zwischen Krieg und Handel in den Anfangsperioden der Gesellschaft nachgewiesen und zugleich gezeigt, dass der Krieg nur um das Handelsmonopol zu erlangen und alle anderen Völker von demselben auszuschliessen, geführt wurde <sup>3)</sup>.

Das Gesetz des Alterthums <sup>4)</sup> war die Isolirtheit und hat es sich zur Idee der Einheit der Menschheit nicht emporgehoben. Vielfach hemmend wirkte auch das Kastenwesen. Schon die Religion hat den Völkern des Alterthums gelehrt, dass eine natürliche Ungleichheit zwischen sie gesetzt sei und wenn innerhalb eines und desselben Staates Berechtigte und Rechtlose sich fanden, wie konnte da ein Fremder Anspruch auf ein Recht erheben? Das Recht des Stärkeren war das einzig geltende in den internationalen Beziehungen und die Völker sahen sich gegenseitig als natürliche Feinde an, zwischen denen ein ewiger Krieg galt und jeder Friede nur als Waf-

fenstillstand betrachtet wurde. Wengleich demnach kein eigentliches Völkerrecht im Alterthum bestand, so konnten dennoch die Staaten der damaligen Zeit nicht vollständig von internationalen Beziehungen fern bleiben und wenn man selbst bei den Wilden und Halbwilden Keime des Völkerrechts zu entdecken geglaubt hat <sup>5)</sup>, so ist es wohl viel thunlicher dasjenige, was die Völker des Alterthums in ihren internationalen Beziehungen zu beobachten pflegten, als Vorbereitung und Material, aus welchem sich das jetzige europäische Völkerrecht geschichtlich entwickelt hat, zu betrachten. Deshalb sei es uns gestattet einzelnes über die Staaten des Alterthums hervorzuheben und da wir zuerst die Theocratrien betrachten wollen, so beginnen wir mit *Indien* <sup>6)</sup>.

Das von der Natur so verschwenderisch ausgestattete Indien war der Schauplatz fortwährender Kriege. Zuerst kämpften die eingewanderten Arier mit den Ureinwohnern und als diese zurückgedrängt wurden, kämpften sie unter einander. Wenn von internationalen Beziehungen bei den Bewohnern Indiens die Rede sein kann, so gilt dies nur von den Beziehungen zwischen den arischen Völkerstämmen. Manu's Gesetzbuch ist das erste Lehrbuch der diplomatischen Kunst und obgleich von so hohem Alter, kann es dennoch ebenbürtig einer Leistung Machiavelli's zur Seite gestellt werden. Es enthält weit ausgespinnene Rathschläge für die Könige über deren Verhalten zu fremden Mächten, über Diplomatie und Kriegführung <sup>7)</sup>. Ungeachtet der wesentlich Indien eigenthümlichen Isolirtheit, bestanden seit den frühesten Zeiten Verbindungen zwischen demselben und dem Abendlande.

Ein wichtiger theocratischer Staat war *Aegypten* mit einem sehr entwickelten Kastenwesen, obgleich dasselbe niemals die Härte und Schroffheit erreichte, wie in Indien. Es war der Staat des eifrigsten Conservatismus, bis sein Leben endlich an eben dieser Stabilität zu Grunde ging <sup>8)</sup>. Die Aegypter hielten sich für ein bevorzugtes Volk, während draussen die Barbaren und Unreinen, die verworfenen Geschlechter wohnten. Aegypten war das einzige Land, wo das Gastrecht nicht geübt wurde. Trotzdem konnte es wegen seiner günstigen Lage nicht ganz vom Welthandel und von internationalen Beziehungen fern bleiben und wurde Mittelpunkt eines bedeutenden Handelsverkehrs. Als Psammetich den Phönikiern und Griechen alle Häfen öffnete, waren die Zeiten der alten Abgeschlossenheit Aegyptens vorüber. Einige von seinen Pharaonen, wie Ramses II. Miamun und die Nachfolger Psammetich's wurden selbst Eroberer, wobei ihr Kriegsrecht als ein sehr grausames sich erwies.

Als Ideal einer Theocratie erscheint der Staat der *Hebräer* <sup>9)</sup>. Als das auserwählte Volk Gottes betrachteten sie alle übrigen Völker als unreine, mit dem Götzendienste befleckte. Obgleich kein kriegerisches Volk, haben sie viele Kriege durchfechten müssen, welche alle religiöse und daher grausame und Vernichtungskriege waren. Denn mit den sieben Erbfeinden und den Amalekitern durfte kein Bündniss geschlossen werden. Den Fremden war früher nicht einmal der Durchzug durch Palästina gestattet und wenn sie sich da aufhalten wollten, so mussten sie sich wenigstens zu den sieben Satzungen der Söhne Noe's bekennen, wo sie dann als Beisassen oder Hausgenossen galten. Nach der Eigenthümlichkeit der hebräischen Kriegsauffassung durften die Hebräer am Sabbath sich gegen ihren Feind nicht vertheidigen. Pompejus benutzte dies Vorurtheil der Hebräer zur Einnahme des Tempels. Laurent fügt zu dieser Thatsache folgenden Ausspruch: „Il y a dans leur conduite en apparence insensée, un sublime dévouement aux plus grands intérêts de l'humanité: ce peuple était né martyr et prophète. Un temps viendra où tous les jours seront les jours du Seigneur, où toutes les nations seront les peuples de Dieu, et célébreront en paix les fêtes de l'Éternel“.

Unter den kriegerischen Staaten des Alterthums ragt vorzüglich das *Perserreich* hervor <sup>10)</sup>. Der Krieg war in jener Zeit der gänzlichen Abgeschlossenheit der Staaten ein wichtiges Culturmittel, welches neben dem Colonialwesen und dem Handel die verschiedenen Völker in Berührung brachte. Die Eroberer waren nur Werkzeuge in der Hand Gottes und ihre Thaten beförderten den Fortschritt. Die persischen Könige waren die ersten, die nach einer Universalherrschaft gestrebt haben. Man findet im Perserreich eine zweckmässige Einrichtung der Verwaltung und des Heerwesens, ein Steuersystem, welches sich von der systematischen Aussaugung Indiens fern hielt, eine königliche Post zur Beförderung der königlichen Briefe und Botschaften. Hier waren zum ersten Male die bis dahin getrennten lokalen und nationalen Bildungen Asiens: indisches und hellenisches, ägyptisches und baktrisches, syrisches und armenisches, lydisches und medisches Wesen zu einem Ganzen vereinigt.

Unter den handeltreibenden Völkern des Alterthums sind besonders wichtig die *Phönizier* und *Karthager* <sup>11)</sup>. Bei den letzteren findet man die ersten Soldtruppen, ein Institut, das sich bis in unser

Jahrhundert hinein erhalten hat. Bei ihnen bewährt sich die in der Geschichte bewiesene Thatsache, dass die handeltreibenden Staaten eine weit drückendere Herrschaft über die eroberten Länder ausüben als die kriegerischen, denn die Unduldsamkeit ist bei den ersten eine Handelsspeculation und ist von jedem Monopolwesen unzertrennlich. Die Geschichte von Karthago ist nicht viel mehr als ein Bericht von Kriegen, die zum Zweck der Monopolisirung des Handels geführt wurden. Colonien wurden gegründet, um sie von allem Verkehr mit der Welt auszuschliessen, der nicht durch karthagische Schiffe und Kaufleute vermittelt war. Alle Bewegungen des Handelsmannes waren in das tiefste Geheimniss gehüllt, um das Monopol zu erlangen <sup>12)</sup>. Die phönischen Staaten waren blutdürstig in ihrer Religion, grausam im Kriege und despotisch im Frieden. Alle im Wesen des Handels wurzelnde Niedrigkeit und Gewaltthätigkeit kam bei den Karthagern zum Vorschein.

*Griechenland*, welches die ersten Keime seiner Cultur dem Oriente verdankt, behauptete dieselbe Isolirtheit gegenüber allen übrigen Völkern <sup>13)</sup>. Alle Nichtgriechen galten als Barbaren und noch Isocrates behauptete, dass wie der Mensch allen Thieren, so der Grieche allen Barbaren überlegen sei. Erst Alexander der Grosse, der nach einer Universalmonarchie strebte, suchte eine Versöhnung des hellenischen und orientalischen Wesens herbeizuführen, und behandelte die besiegten Perser auf gleichem Fusse mit den Griechen. Wenn also von internationalen Beziehungen die Rede ist, so gilt dies blos in Bezug auf die verschiedenen griechischen Völkerschaften. Doch bekannten sich die Griechen in ihren gegenseitigen Streitigkeiten offen zum Recht des Stärkeren, obgleich der Krieg bei ihnen weit humaner und schon bestimmten Regeln unterworfen wurde. Zweikämpfe und Schiedsgerichte wurden oft zur Erledigung von Feindseligkeiten gebraucht und es kamen keine Vernichtungskriege mehr vor. Nur das Unschädlichmachen des Feindes wurde erstrebt und öfters nach Entscheidung des Sieges dem schwächeren Theil freier Abzug gewährt. Vorzüglich hat aber die Religion auf Minderung der Kriegsübel hingewirkt. Alle Tempel und den Göttern geweihte Orte waren unverletzliche Asyle, welche die ungebändigte Rachelust des Siegers hemmten. Die Religion suchte auch die grösste Schattenseite der hellenischen Race, ihre Falschheit (Perfidie) zu mindern. Einen internationalen, civilisatorischen Einfluss übten die Orakel selbst über die hellenische Welt hinaus. Sie verbanden Grie-

chen und Barbaren, denn die einen wie die andern kamen zu denselben Orakelstätten, um die Götter um Rath und Hülfe anzugehen. — Die Griechen waren kühne Seeräuber, und mit dem Seeraube begannen alle handeltreibenden Völker des Alterthums, und kehrten zu demselben so oft zurück, als er ihnen vortheilhafter als der Handel schien. Zur Beförderung des Verkehrs zwischen den griechischen Staaten wurden von dem einen in dem anderen sog. *πρόξενοι*, welche sich der Fremden annahmen, bestellt. Sie waren eine Art von Handelsconsuln und wurden gewöhnlich in Folge eines Handelsvertrages (*σύμβολα*) eingesetzt. Kriegserklärungen und Friedensbedingungen wurden durch Herolde (*κήρυκες*) überbracht, weshalb sie auch *ἀσόλοι* waren, und jede Verletzung ihrer Person als das grösste Verbrechen betrachtet wurde. — In Griechenland finden sich endlich die ersten Keime eines politischen Gleichgewichtssystems, welches aber die griechischen Staaten dermassen schwächte, dass sie zuletzt den fremden Eroberern keinen Widerstand zu leisten im Stande waren.

Die Verwirklichung der Universalmonarchie, des Ideals des ganzen Alterthums, war den *Römern* beschieden. Die ganze historische Entwicklung Roms und insonderheit die Politik des römischen Senats waren darauf gerichtet, den Römern das imperium mundi zu erkämpfen<sup>14</sup>). Der Senat befolgte die geschickte und unbeugsame (*habile et inflexible*) Politik, jeden Friedensantrag nach einer verlorenen Schlacht abzuweisen und niemals mit einem Feinde, der sich innerhalb der Grenzen der Republik befand, zu unterhandeln. Er verstand sich der auswärtigen Kriege zu bedienen, um inneren Kriegen vorzubeugen, und die Besiegten durch Milde und Wohlthaten zu gewinnen, indem sie allmähig zur grossen römischen Familie angenommen wurden. Daraus erklärt sich das staunenswerthe Schauspiel einer Stadt, die zum Volke wird, und eines Volkes, das die Welt umfasst. Die internationalen Beziehungen waren deshalb meist kriegerischer Natur und der Friede galt nur als Folge eines Vertrags. Aber der Krieg war schon bestimmten rechtlichen Formen unterworfen, welche den Inhalt des sog. Fetialrechts bilden. Ueber Krieg und Frieden entschieden allein der populus und der Senat, die verschiedenen religiösen Ceremonien aber bei Kriegserklärungen und Friedensschlüssen waren dem Collegium der Fetialen überlassen. — Das jus gentium ist weit entfernt, dem jetzigen Völkerrechte zu entsprechen, es ist nur ein Privat-Völker-Verkehrsrecht<sup>15</sup>) (*quod vero naturalis ratio inter omnes homi-*

nes constituit, id apud omnes populos peraeque custoditur). Dies Recht wurde vom praetor peregrinus in seinem Edicte zur Richtschnur genommen. Der Fremde war in Rom nicht schutzlos; fand er keinen Gastfreund, der ihm in Rechtsstreitigkeiten beistehen wollte, so wandte er sich an den Patron seines Landes oder seiner Stadt. Fremde konnten für besondere Verdienste um den römischen Staat das volle Bürgerrecht und damit zugleich das *jus commercii* und *connubii* so wie das *jus honorum* durch ein Privilegium erlangen, bis endlich Kaiser Caracalla allen Freigeborenen der ganzen römischen Weltmonarchie das römische Bürgerrecht verlieh. Der cosmopolitische Sinn der Römer zeigt sich auch darin, dass der religiöse Glaube kein Hinderniss bei Erlangung der Civität war. Das Vertragsrecht und das Gesandtschaftswesen waren in Rom sehr entwickelt und die Person des Gesandten unverletzlich<sup>16</sup>). Ungeachtet aller formell-rechtlichen Beschränkungen kann man in den internationalen Beziehungen der Römer kein materielles Recht und somit auch keine Gerechtigkeit finden. Die Republik schloss mit der Plünderung der Welt und den Bürgerkriegen. Diese letzteren waren mit Grausamkeiten verbunden, welche in so hohem Maasse schwerlich sonst in der Geschichte vorkommen, und sie endeten mit der Herrschaft der rohen Gewalt. Wenn der Krieg das Gesetz der Republik war, so wurde der Friede das des Kaiserreichs. Die römische Welt Herrschaft, das imperium orbis terrae mit der Romana pax galten selbst bei Philosophen und Historikern der damaligen Zeit für das Ideal der Menschheit und die einzige Stütze der Welt. Den Untergang derselben betrachteten die ersten Christen als identisch mit dem Untergange des Universums. Aber dieser Friede war nur ein scheinbarer, vergeblich schloss Augustus den Tempel des Janus, an den Grenzen tobte es immerfort, und die Barbaren störten die behagliche Ruhe der Herren der Welt. Aber so imponirend wirkte die Idee der römischen Universalherrschaft auf die Vorstellungen der Völker, dass sie später in dem heiligen römischen Reiche deutscher Nation ihre Wiedergeburt feiern konnte, und auf dem Wiener Congress von 1815 noch gewichtige Stimmen sich erhoben, die ihr Bedauern über das Aufgeben dieser welthistorischen Idee aussprachen. — Unter der römischen Welt-Herrschaft konnte kein Völkerrecht entstehen. Unabhängige Staaten, die unbedingte Voraussetzung desselben, existirten nicht mehr. Alle hatte Rom verschlungen und der Nachkommenschaft einen Haufen von Trümmern als Erbschaft der Weltbeherrscher

hinterlassen. Rom schliesst die Geschichte des Alterthums. Es hatte das Ideal desselben: die Universalmonarchie verwirklicht und zugleich seine weltgeschichtliche Mission, die Vorbereitung des Christenthums zu sein, erfüllt. Es tritt also von der Bühne der Weltgeschichte ab, um neuen Ideen und dazu auch neuen Völkern Platz zu machen. Das Leben war von ihm gewichen, es musste als leere Schaale zerbrochen werden. Die Idee einer Universalmonarchie hatte aber immer noch etwas Anreizendes für den Ehrgeiz der Grossen, sodass sie unter verschiedener, mannigfaltig modificirter Form immerfort wieder hinaufbeschworen wurde aus dem Reiche der Schatten, wohin sie die Weltgeschichte als abgelebte Form für die Erziehung der Menschheit verwiesen hatte.

Wir haben wahrgenommen, dass das Alterthum zur Idee einer internationalen Gemeinschaft sich nicht erhoben hat. Jeder Staat betrachtete sich als den allein berechtigten, während alle übrigen ihm für rechtlos galten, und er allein sollte zur Herrschaft kommen. Die Verwirklichung dieser Idee war die römische Universalmonarchie, welche aber auch die Negation jedes Völkerrechts war.

Bei solchen politischen Anschauungen des Alterthums konnten auch die wirthschaftlichen nur wenig entwickelt sein und erhoben sich erst mit der Zeit zu grösserer und zwar solcher Tragweite, dass sie, wie wir später sehen werden, sogar eine rückwirkende Kraft auf die internationalen Beziehungen der Staaten üben konnten.

Obgleich die Nationalökonomie nebst dem Völkerrechte die jüngste der Staatswissenschaften<sup>17)</sup> ist, so kann man doch weder dem Alterthume noch dem Mittelalter wirthschaftliche Ideen und Grundsätze absprechen<sup>18)</sup>. Das Charakteristische des ökonomischen Lebens des Alterthums bilden: der Mangel an Selbstbestimmung, indem das Individuum im Staate aufging und ausserhalb desselben keine Rechte beanspruchen konnte, die Institute des Kastenwesens und der Sklaverei, der Mangel an Maschinen und einem Mittelstande, der sich der freien Pflege der wirthschaftlichen Interessen hingeeben und die Achtung für die wirthschaftliche Arbeit erkämpft hätte. Bei den Griechen und Römern war der freie Bürger durch das öffentliche Staatsleben ganz in Anspruch genommen und deshalb jede materielle Arbeit, mit Ausnahme des Ackerbaues für eines freien Bürgers unwürdig erklärt und mit Geringschätzung und Missachtung gebrandmarkt. Die Staaten des Alterthums waren auf Eroberungen hingewiesen, nährten sich gerne von den Früchten fremder Arbeit und

Anstrengung, und waren sehr oft schweren Krisen und erbitterten Partekämpfen ausgesetzt. Die gewerbliche Industrie war sehr unvollkommen, es überwog fast überall die Hausindustrie. Das Alterthum hat sich im Gegensatze zu dem Neueren vorzugsweise mit der Vertheilung und dem Gebrauch der nationalen Reichthümer beschäftigt und die moralische Seite viel entschiedener als in der neueren Zeit betont. So war die Mosaische Gesetzgebung darauf bedacht, einer grossen Ungleichheit des Vermögens vorzubeugen und der Einbürgerung eines verderblichen Pauperismus entgegenzuwirken. Es sollten von keinem Israeliten, sondern nur von Fremden (z. B. phönikischen Kaufleuten) Zinsen erhoben werden<sup>19)</sup>. Als Grund hierfür wurde angeführt, dass nur die Armen ein Darlehen nöthig hätten, diesen aber das Darlehen als Pflicht der Nächstenliebe und nicht als Mittel der Bereicherung zu leisten sei.

Volkswirtschaftliche Ansichten finden sich schon bei Socrates, Platon und Xenophon, und kommen bei Thukydides und Aristoteles zu einer höheren Entwicklung. Bei den Römern finden sich national-ökonomische Ansichten bei den Landbau-Schriftstellern (den *Scriptores de Re Agraria* und den *Scriptores de Re Rustica*) und den Juristen. Die Römer haben zwar vorzüglich zur Entwicklung des Rechts beigetragen, indessen sind ihrer Gesetzgebung und ihren legislativen Einrichtungen auch staats- und volkswirtschaftliche Ansichten zu entnehmen, so vorzüglich dem *Corpus juris civilis*. Hier wurde der die Römer in wirtschaftlicher Beziehung so charakterisirende Satz aufgestellt, dass das öffentliche Wohl dem Privatinteresse vorangehen solle (*Salus populi suprema lex esto*). Auch muss noch in Bezug auf das Alterthum die mangelhafte Arbeitheilung auf dem Gebiete des gesammten Wissens hervorgehoben werden, wodurch die einzelnen Erkenntnisszweige nicht gehörig getrennt und dadurch einseitig und lückenhaft ausgefallen sind.

## 2. Das Mittelalter.

Die culturgeschichtliche Entwicklung des Alterthums kam nicht zur Idee einer internationalen Gemeinschaft. Das Mittelalter hat den ersten Versuch gemacht, die Menschheit im Namen bestimmter, namentlich religiöser Interessen zu einer Gemeinschaft zu verbinden. In wie fern aber die religiösen Ideen im Stande waren, die Menschen zu einem friedlichen Zusammenbestehen und gemeinschaftlichen Han-

deln zu vereinigen, und damit den Fortschritt der Menschheit zu befördern, möge die nachfolgende Darlegung erweisen.

Das Mittelalter hat die Völker und Staaten der Neuzeit erzogen<sup>20</sup>). Die Grundelemente der neuesten Civilisation sind: das Christenthum, die Germanen und Rom. Dem Christenthume verdanken wir die Idee der Einheit des Menschengeschlechts. Indem es alle Menschen als gleich vor Gott anerkannte, gab es die nothwendige Grundlage, auf welcher ein Gesetz für die Beziehungen der Völker begründet werden konnte. Die Idee des Völkerrechts ist also mit dem Christenthume gegeben und ihre Voraussetzung, die Gleichheit aller Menschen. Vom Christenthume entlehnte das Mittelalter die Idee der Einheit, die durch den Pabst und den Kaiser repräsentirt war. Aber auch die Germanen brachten neue Elemente der Cultur, die den früheren Zeiten ganz fremd waren. Im Gegensatz zur griechisch-römischen Auffassung des Staates, welche den einzelnen Bürger ganz absorbirte und ihm ausserhalb desselben keine Rechte liess, waren die Germanen die Verkünder der Rechte des Individuums, des einzelnen Menschen. Die ganze Machtfülle des antiken Staates und alle seine Rechte wurden unter die einzelnen Staatsangehörigen getheilt, so dass im Mittelalter nicht der Staat, sondern der Einzelne herrschte. Eine solche Zerstückelung aller Rechte des Staates war die Grundlage des ganzen Lehnswesens und drohte mit dem gänzlichen Untergange jeder Ordnung und Cultur, wenn nicht das Christenthum, eine vorzüglich friedliche Religion, die Idee der Einheit der Menschheit gerettet hätte. Unter dem Einflusse also sowohl der christlichen Religion als des Germanenthums hat sich das Völkerrecht entwickeln können. Das Lehnswesen war ein ewiger Krieg, der als eine Art von Processverfahren zwischen Oberherr und Vasallen galt. Die Uebel des Krieges vermehrten noch die Soldtruppen, die von demselben lebten und sowohl den Feinden als auch den Freunden verderblich waren. — Eine erfreuliche Erscheinung in dieser Zeit war das Ritterthum. Ihm verdankt man, dass aus dem Gräuel der damaligen Kriege vereinzelte Erscheinungen der Humanität hervorleuchten. Die ritterliche Ehre und Treue kennzeichneten den echten Ritter. Aber es fehlte dem ganzen Lehnswesen die friedliche Gesinnung. Die Idee des Friedens zu vertreten und für ihre Verbreitung zu sorgen, war Aufgabe der Kirche. Die Concilien waren immerfort beflissen, wenigstens den Priestern jedes Blutvergiessen zu verbieten, und den Krieg als Quelle alles Uebels

— den Frieden als unentbehrliches Erforderniss des ewigen Heils und als Pflicht christlicher Staaten zu predigen. Es war ein Concil des südlichen Frankreichs, welches zuerst den Gottesfrieden (Treuga Dei) verkündete und diese Idee verbreitete sich wie ein Lauffeuer über Frankreich, Italien und Deutschland. Die Kirche hat jedoch nicht immer den Frieden gepredigt, sondern auch zum Kampfe aufgefordert. Die heiligen Kriege par excellence waren die der Christenheit gegen die Saracenen und Heiden. Gegenüber den Ungläubigen gab es damals kein Recht und keine Humanität. Ihnen Wort zu halten galt für eine grössere Sünde, als dasselbe zu brechen. Die Kreuzzüge, neben den Kämpfen der Päbste mit den Kaisern, das wichtigste Ereigniss des Mittelalters, wurden von den Päbsten hervorgerufen und von der feudalen Aristocratie ausgekämpft. Aber neben der Glut des religiösen Glaubens hat die Abenteuerlust (l'esprit d'aventure) viel dazu beigetragen, eine grosse Menschenmasse aus Europa nach Asien hinüberzuleiten.

Ausser dem Lehnsadel, der überall anerkannt war und überall seine Vorrechte und Privilegien genoss, war die Stellung der übrigen Fremden keineswegs beneidenswerth. Sie waren vielfach durch das sog. Heimfallsrecht (droit d'aubaine ou d'aubaine), das Grundrührrecht, Strandrecht und Repressalien beschränkt.

Neben dieser Ausschliesslichkeit des Lehnswesens, welche nach einer Zersplitterung und Individualisirung aller menschlichen Verhältnisse strebte, erscheint der Kosmopolitismus der Kirche, welcher alle Menschen zu einem grossen Ganzen unter dem Stellvertreter Christi auf Erden zu vereinigen suchte. Deshalb war auch das Christenthum das internationale Band, welches die damaligen christlichen Völker vereinigte. Selbst die zahlreichen Pilger, die nach Rom und Jerusalem gingen, wurden zu Werkzeugen der Gesittung. Wenn das Princip des Lehnswesens das des Stillstandes war, so war das Princip der katholischen Hierarchie das der Bewegung. Die Kirche recrutirte sich aus der ganzen Christenheit ohne Unterschied der Länder und Stände. Sie zog die ganze damalige Intelligenz an sich. Die Päbste waren es, die im Mittelalter die Königswürde ertheilten und von ihrer Anerkennung war auch die gegenseitige Anerkennung der anderen Könige und Fürsten bedingt. Auch bezweifelte Niemand bis auf Bonifacius VIII das Recht der Päbste, in Thron- und anderen Streitigkeiten zu richten. So konnten sie ungehorsame Fürsten absetzen und widerspenstige Völker mit dem

Interdict belegen. Aber vorzüglich waren sie als Stellvertreter Christi berufen, Friedensstifter in jener Zeit zu sein; sie waren auch die thätigsten und wirksamsten Vermittler des Mittelalters, indem sie sehr oft als Schiedsrichter auftraten. Gregor VII ist der eigentliche Begründer der weltlichen Macht der Päbste gewesen; er fing auch den Weltstreit mit dem heiligen Römischen Reich Deutscher Nation um die Herrschaft der Welt an. Dieser jahrelange Kampf dauerte bis an's Ende des XIII. Jahrh., wo auch die Kreuzzüge ihr Ende erreichten. Die Päbste blieben Sieger, aber ihre weltliche Macht sowie die des Lehnadels waren gebrochen, die religiöse Glut der Kreuzzüge war verlöscht und damit die Lebenselemente des Mittelalters erstickt. Den Untergang des Lehnswesens beförderte vorzüglich das erneuerte Studium des römischen Rechts. Die Juristen haben die rechtliche Grundlage für die spätere Allgewalt der europäischen Monarchen geliefert. Die jetzige Gesellschaft verdankt dem römischen Rechte das Princip der Legalität und Gleichheit, dem Lehnswesen das der Freiheit. Das vermittelnde Band der Nächstenliebe oder der Brüderlichkeit knüpfte das Christenthum. Obgleich wir also dem Mittelalter die ersten Bedingungen eines Völkerrechts verdanken, so zeigten sich doch die religiösen Interessen unfähig, eine dauernde internationale Gemeinschaft zu begründen. Statt einen allgemeinen Friedenszustand herbeizuführen, waren sie die Veranlassung unendlicher Kriege, in welchen die Macht der Hauptgewalten des Mittelalters, nemlich des Pabstes, Kaisers und des Lehnadels allmählig aufgerieben wurden. Die religiösen Interessen verloren immer mehr an Bedeutung, zur Begründung einer dauernden internationalen Gemeinschaft musste man zu anderen Principien seine Zuflucht nehmen.

Von den allgemeinen politischen Zuständen des Mittelalters waren auch die wirthschaftlichen Ansichten der damaligen Zeit vielfach abhängig.

Die *Volkswirtschaft des Mittelalters* war auf dem Vorherrschen der landwirthschaftlichen Interessen, des unbeweglichen Vermögens gegründet<sup>21)</sup>. Es war eine eigentliche Naturalwirthschaft, wobei die Staatswirthschaft einer grossen Privat- oder Domainialwirthschaft gleich. Das Gewerbewesen hob sich aber allmählig durch die Zünfte, eine Institution, die aus einer Reaction gegen das Lehnwesen und aus dem Associationstribe der Menschen entsprungen ist. Die Einnahmen des Staates bestanden aus Naturalsteuern, Frohnden, Dienstlei-

stungen, aber die Haupteinkommenquelle war die Domainial-Wirthschaft.

Von grossem Einflusse auf die Entwicklung der Volkswirthschaft im Mittelalter war aber wiederum das Christenthum. Es wollte der maasslosen Vergötterung des Mammons entgegenarbeiten und für eine bessere Vertheilung der Glücksgüter sorgen. Es betrachtete die Liebe als einziges Mittel zur Aussöhnung der socialen Gegensätze, ohne zu communistischen Gütervertheilungen seine Zuflucht zu nehmen und pries die wirthschaftliche Arbeit als moralischen und rechtlich zulässigen Erwerb. Das Zinsnehmen für ausgeliehene Capitalien hat die Kirche als Wucher bezeichnet, zur Milderung und Aufhebung des Instituts der Selaverei viel beigetragen und vorzüglich die Wohlthätigkeit angepriesen. Endlich hat durch Stärkung der Bande des Familienlebens und seine Gesetzgebung das Christenthum grossen Einfluss ausgeübt. Hierher gehören unter anderen die Bestimmungen über die Heiligung der Sonn- und Feiertage, das Priester-Cölibat, die Umbildung der Ansichten über Arbeit und Erwerb, die Einschränkung des Fleischgebrauchs u. a. m.

Indirect hat die Kirche durch Anhäufung grosser Massen von Grund und Boden in der todten Hand auf die wirthschaftlichen Verhältnisse eingewirkt. In den Wirthschaftstheorien des Mittelalters überwiegt die ethischsittliche Tendenz, was der religiösen Richtung der Zeit und dem Einflusse der Kirchenväter und Kirchenschriftsteller zuzuschreiben ist. Das ganze Mittelalter war der Meinung, dass wirthschaftliche Verhältnisse willkürlich durch Monopole, Privilegien, Preissatzungen und Zinsgesetze geregelt und gestaltet werden können. Es war also das Zeitalter der Schuld- und Creditgesetze, des polizeilichen Taxwesens, der staatlichen und polizeilichen Bestimmungen des Armenwesens und der Luxus- und Aufwandgesetze<sup>22)</sup>. -- Der Handel, der seit den ältesten Zeiten am meisten dazu beigetragen hat, die verschiedenen Völker mit einander in Berührung zu bringen, so dass Montesquieu dessen Geschichte mit der Geschichte der internationalen Beziehungen identificirt<sup>23)</sup>, konnte unter den damaligen herrschenden religiösen Ansichten nur sehr langsam eine grössere Bedeutung erlangen. Die ersten Christen waren demselben abgeneigt, sie betrachteten ihn als Quelle des Luxus, von Ausschweifungen und verschiedenen Lastern, unter welchen damals Rom seinem Verfall entgegen ging.

Das erste handeltreibende Volk des Mittelalters waren die *Aru-*

ber<sup>24</sup>). Muhammed selbst war früher Kaufmann, weshalb auch der Islam dem Handelsbetriebe nicht feindlich gesinnt war.

Vorzüglich waren es aber die *italienischen Städte*, welche während und durch die Kreuzzüge zu einem weitentwickelten Handel und zu gleicher Macht emporsteigen, so Venedig, Genua, Pisa, Florenz u. a. *Venedig* schloss Handelsverträge mit Tunis, Aegypten und betrieb den grossartigsten Zwischenhandel auf dem Mittelmeere. Seine Blüthezeit fällt in das XIV. Jahrh. Es war bestrebt, die Einfuhr von Rohproducten und die Ausfuhr von Industrieerzeugnissen möglichst zu erleichtern, befolgte also Ansichten, welche dem späteren Mercantilismus zu Grunde lagen<sup>25</sup>). Von grosser Wichtigkeit für das Mittelalter war die Entwicklung des Städtewesens, welche das Emporkommen des bürgerlichen Mittelstandes begünstigte und zu Städtevereinen Veranlassung gab. Unter diesen Vereinen ist vorzüglich die *deutsche Hansa* von Wichtigkeit<sup>26</sup>). Die Hansa erreichte mit der Zeit eine völkerrechtliche Bedeutung, indem sie vielfach auf die auswärtige Politik Schwedens, Norwegens, Dänemarks und Englands von Einfluss war. Selbst die Erlangung der dänischen Krone war eine Zeit lang an die Zustimmung der Hansa gebunden. Die Verbindung der Städte Hamburg und Lübeck bildete die Grundlage, ihr verknüpften sich die Vereine und Gilden deutscher Kaufleute im Auslande, vorzüglich des gemeinen deutschen Kaufmannes auf Wisby, des deutschen Hofes zu Nowgorod, des Stahlhofes zu London und von Brügge. Der Höhepunkt ihrer Macht war zur Zeit des Krieges mit Waldemar IV. Aber im Verlaufe der Zeit lockerte sich allmählig der Bund, vorzüglich durch die von den dänischen Königen unterstützte Auflehnung der holländischen Städte gegen die Hansa.

### 3. Die neuere Zeit bis zur französischen Revolution.

Das XV. und XVI. Jahrh. bilden den Uebergang aus dem Mittelalter zur neueren Zeit. Die religiösen Interessen, obgleich sie ihre frühere Bedeutung verloren hatten, behaupteten dennoch eine besondere Wichtigkeit in den internationalen Beziehungen. Allmählig traten aber in den Vordergrund rein politische Interessen und übernehmen neue Mächte und Ideen die Leitung der Weltereignisse.

Das Lehnswesen wurde im XV. Jahrh. allendlich gebrochen, während die Reformation und die Religionskriege des XVI. u. XVII. Jahrh. unwiderruflich die Einheit des Mittelalters vernichteten<sup>27</sup>). Die Re-

formation, ein Product des germanischen Geistes, repräsentierte das Individualitätsprincip gegenüber dem Universalismus der katholischen Kirche und des romanischen Geistes. Die Idee der christlichen Universalmonarchie wurde aufgegeben und an ihre Stelle traten gleichberechtigte unabhängige Völker und Staaten, die in ihren gegenseitigen internationalen Beziehungen die Grundsätze des jetzigen Völkerrechts entwickelten. Mit diesem Auftreten der Staaten und Völker in der Geschichte kam auch gleichzeitig das *System des politischen Gleichgewichts* zur Geltung. Was die religiösen Interessen des Mittelalters nicht vermochten, nemlich die dauerhafte Begründung einer internationalen Gemeinschaft, sollte jetzt durch ein rein politisches Zweckmässigkeitsprincip erlangt werden. Dies System war aus dem instinctiven Selbsterhaltungstrieb der Staaten hervorgegangen, um die Schwächeren gegen die Uebergriffe des Stärkeren zu schützen. Es war also ein conservatives Princip, indem es aber ein politisches war, konnte es schwerlich ein Princip für das Völkerrecht abgeben. Die einfachen Thatsachen wurden zum Recht erhoben und die Souveränität der Staaten bis zum Extrem gesteigert. Statt eine internationale Verbindung der Völker und eine Solidarität des ganzen Menschengeschlechts anzustreben, führte man, durch Aufstellung der Lehre, dass es in Bezug auf die Staaten sowohl natürliche Verbündete als auch natürliche Feinde gebe, zu einer misstrauischen gegenseitigen Bewachung der Völker und trennte sie so mehr als dass man sie verband.

Das Völkerrecht bedarf einer stetigeren, nicht einer wandelbaren Basis, die mit jeder thatsächlichen Veränderung der Machtverhältnisse der einzelnen Staaten und der Verrückung ihrer Grenzen eine andere wird. Die eigentlichen Begründer und Repräsentanten dieser ganzen Richtung waren in der Theorie Machiavelli, der die Grundsätze der damaligen Staatskunst zu einem System verarbeitete<sup>28</sup>) und in der Praxis der Cardinal Richelieu, der in der auswärtigen Politik Frankreichs sich nur um Zweckmässigkeits- und politische Rücksichten bekümmerte und die internationalen religiösen Interessen ganz vernachlässigte<sup>29</sup>). Das Kriegsrecht im XVI. Jahrh. war noch sehr grausam. Die Plünderung Roms durch die Kaiserlichen giebt dazu einen zutreffenden Beleg. Allmählig aber gelingt es, die im Gefolge des Krieges auftretenden Uebel zu mindern. Man fing an, *böse Kriege* (mauvaise guerre) von *guten Kriegen* (bonne guerre) zu unterscheiden. Die ersteren wurden ohne jede

Rücksicht geführt, bei den guten wurden wenigstens die Gefangenen geschont und gegen Lösegeld oder selbst ohne dasselbe entlassen. Eine traurige Erscheinung des XVI. und XVII. Jahrh. waren die *Religionskriege*, welche nach dem Zeugnisse der Zeitgenossen böse Kriege waren. Grausamkeiten wurden von beiden Seiten geübt und der Fanatismus zu einer bedenklichen Höhe gesteigert. Man gelangte bis zur Rechtfertigung des Meuchelmordes. Auch der sogenannte *dreissigjährige* war ein böser Krieg. Gustav Adolf war der Einzige, der ein milderer Kriegsrecht übte. Die Zerstörung Magdeburgs, welche lange Zeit dem Gr. T'Serclaes-Tilly zum Vorwurfe gemacht wurde, obgleich er nicht den Befehl zur Zerstörung gegeben hatte, war keine Ausnahmserscheinung. Viele andere Städte hatten dasselbe Loos erfahren. Deutschland verlor den grössten Theil seiner Bevölkerung und in vielen verlassenem Dörfern hausten später nur Wölfe<sup>30</sup>). Der *Westphälische Friede* schloss den dreissigjährigen und die Religionskriege überhaupt<sup>31</sup>).

Seit dieser Zeit treten die politischen Interessen in den Beziehungen der Völker in den Vordergrund, die religiösen in den Hintergrund. Die Einheit des Mittelalters ging allendlich zu Grunde, indem 350 deutsche Fürsten die Landeshoheit erlangten, mit dem Recht, Bündnisse unter einander und mit fremden Mächten zu schliessen, nur nicht gegen den Kaiser und das Reich, nicht gegen den Land- und Westphälischen Frieden. Deutschland löste sich in eine Fürsten-Republik auf. Die Unabhängigkeit der Schweiz und der Niederlande wurde anerkannt. Der Westphälische Friede bildet die Grundlage des modernen europäischen Völkerrechts und seine Bestimmungen wurden in allen Friedensschlüssen bis zur französischen Revolution erneuert. Im Getümmel des dreissigjährigen Krieges erschien des sogen. Vaters der Völkerrechtswissenschaft, Hugo Grotius Werk *de jure belli ac pacis*. Es war sein grosses Verdienst, an Stelle der Gewalt das Recht als Princip des Völkerrechts hingestellt zu haben. Seit dem Westphälischen Frieden beginnen die *beständigen Gesandtschaften*, und obgleich man die Gesandten vergoldete Spione nannte, so haben sie doch den Verkehr der Staaten wesentlich gefördert.

Wenn wir fragen, ob die politischen Interessen, durch das System des politischen Gleichgewichts repräsentirt, im Stande gewesen, eine dauernde internationale Gemeinschaft zu begründen, so sind wir zur Anerkennung des Gegentheils gezwungen<sup>32</sup>). Dies System

schützte nicht die kleinen Staaten vor den Uebergriffen der grossen, denn Oesterreich behielt seine Uebermacht bis zum Westphälischen Frieden, um sie später an Frankreich, durch Ludwig XIV. repräsentirt, zu übertragen. Das Uebergewicht Frankreichs dauerte bis zum Utrechter Friedensschlusse. Dann verhinderte dies System die fortwährenden Kriege ebenfalls nicht, denn die Ansicht, dass die Steigerung der Macht eines einzelnen Staates die anderen schwäche, führte zu immerwährenden Interventionen in die inneren Angelegenheiten fremder Staaten, um das gestörte politische Gleichgewicht wiederherzustellen. Desshalb sehen wir auch grosse europäische Kriege nach kurzen Zwischenräumen von neuem beginnen, wie der spanische und österreichische Erbfolgekrieg, der sogen. siebenjährige Krieg, um die kleineren nicht zu erwähnen und Preussen ungeachtet dessen, dass dadurch das frühere politische Gleichgewicht gestört wurde, sich zu einer Grossmacht emporschwingen. Das System des politischen Gleichgewichts führte also nur zu einem eifersüchtigen gegenseitigen Ueberwachen, ohne den Staaten und Völkern eine Garantie des friedlichen Zusammenbestehens zu gewähren. Man musste also mit der Zeit einsehen, dass die internationale Gemeinschaft nicht dauerhaft auf nur politischen Interessen begründet werden konnte und suchte sie, wie wir der Betrachtung der neuesten Zeit seit der französischen Revolution entnehmen werden, auf einer Solidarität der materiellen Interessen zu begründen.

In dieser Periode sehen wir auch die materiellen Interessen an Bedeutung zunehmen. Die Staatsmänner der damaligen Zeit sahen sehr bald ein, dass die Macht eines Staates wesentlich durch sie gesteigert wird und so entsprang aus ihrer Praxis vielmehr als aus den Schriften der Theoretiker das erste wirtschaftliche System, das sogen. *Mercantilsystem*<sup>33</sup>). Aber auch die grossen Entdeckungen der neueren Zeit, wie die Erfindung des Schiesspulvers, die Entdeckung des Seewegs nach Ostindien und Amerika und der Uebergang aus der mittelalterlichen Natural- zur Geldwirthschaft der neueren Zeit<sup>34</sup>), konnten unmöglich ohne Einfluss auf die Entwicklung der wirtschaftlichen Ansichten jener Zeit bleiben. Der Grundgedanke des Mercantilsystems war, dass der Reichthum nach der Menge des Geldes und der edelen Metalle zu bemessen sei und dass das beste Mittel einen Staat reich zu machen, in der Ansammlung von Gold und Silber bestehe. Daran knüpfte sich die Lehre von der Handelsbilanz, welche für denjenigen Staat günstiger ausfiel, welcher mehr

aus- als einfuhrte, indem der Ueberschuss ihm vom Auslande mit Gold und Silber bezahlt werden musste, womit zugleich die Geldmenge im Lande vergrössert wurde. Um eine günstige Handelsbilanz einem Lande zu verschaffen und die Menge des daselbst circulirenden Goldes und Silbers zu steigern, schlägt dies System folgende Mittel vor: 1) Erschwerung der Einfuhr von Fabrikaten, welche im Lande selbst fabricirt werden konnten ohne Rücksicht auf das Land, aus welchem sie kamen; 2) Erschwerung der Einfuhr aus solchen Staaten, gegenüber welchen die Handelsbilanz sich als ungünstig erwiesen hat, diese Erschwerungen konnten selbst bis zur Prohibition gesteigert werden; 3) Begünstigung der Ausfuhr durch Rückzölle, falls inländische Erzeugnisse innerhalb des Landes besteuert wurden, oder bei Reexportation ausländischer Producte, die einen Zoll bei der Einfuhr bezahlt hatten; 4) Begünstigung der Ausfuhr durch Prämien (*primes d'encouragement*), 5) durch vortheilhafte Handelsverträge — welche besondere Privilegien die diesseitigen Kaufleute und Erzeugnisse mit Ausschluss aller übrigen Völker sichern sollten; endlich 6) durch Gründung von Colonien, deren Handel als ein ausschliessliches Monopol des Mutterlandes betrachtet werden sollte. Als eine Folge dieser Principien trat ein die Erschwerung oder selbst Prohibition der Ausfuhr von Rohstoffen für Fabrikerzeugnisse und die Begünstigung der Einfuhr derselben, um die inländische Industrie zu heben, als die am vorzüglichsten dazu geeignete, das Geld aus dem Auslande zu ziehen.

Eine praktische Durchführung dieser Principien war das Regierungssystem Colbert's (1661—1683), welches von so grossem Einflusse auf die spätere Entwicklung Frankreichs war<sup>35</sup>). Nachdem er die Finanzen geordnet, die Rente herabgesetzt, eine grosse Anzahl Aemter aufgehoben, die Taille möglichst vermindert, viele Domänen der Krone zurückgekauft, schritt er zur Hebung des Handels und der Industrie. Er fand hier manche Vorarbeiten, indem schon Franz I 1539 und Heinrich IV 1599 die Ausfuhr von Gold und Silber sowie die Einfuhr seidener, Tuch- und leinener Waaren verboten hatten. Um den inneren Handel zu heben, suchte er die inneren Zolllinien aufzuheben, was er im J. 1664 nur theilweise durchzuführen im Stande war. Dann suchte er die Communicationsmittel zu vermehren, von ihm rührt der Canal von Languedoc und theilweise der von Orléans, welcher erst 1692 beendet wurde. Dünkirchen (1602) und Marseille (1669) wurden zu freien Häfen erklärt und in ihnen

wie in anderen Städten Versicherungsbehörden (*chambres d'assurances*) eröffnet. Von ihm rührt die berühmte *Ordonnance de commerce* von 1673, die dem Code von 1807 zu Grunde liegt. Um die Industrie zu heben, befahl er überall, wo noch keine Zünfte existirten, dieselben einzurichten, was in manchen Städten, vorzüglich in Bordeaux, grosse Unzufriedenheit erregte. Durch Erschwerung der Einfuhr fremder Manufacturwaaren und der Ausfuhr einheimischer Rohstoffe suchte er die Industrie des Landes emporzubringen. Dazu sollten die ausführlichsten Instructionen und *Règlements*, vorzüglich das von 1669, worin die Länge, Breite und Güte der verschiedenen Stücke, die Art sie zu färben u. s. w. auf's Genaueste bestimmt waren, dienen. Auch wurden Fabriken auf Staatskosten angelegt, so die berühmte Gobelfabrik, eine Tapetenfabrik zu Beauvais (1664), eine Seifensiederei zu Bayonne und viele andere, vorzüglich hat aber Colbert die Gewinnung von Steinkohlen, Eisen-, Tuch- und Leinenfabriken begünstigt. Auf den ausländischen Handel war aber das Auge Colberts am meisten gerichtet. Er sah nach der Reihe Spanien, dann Holland zum ersten handeltreibenden Volke werden. Es galt also, solch ein Volk aus seiner hohen Stellung durch Frankreich zu verdrängen, da man zu jener Zeit das Emporkommen eines Staates nur auf Kosten eines anderen für möglich hielt. Um die inländische Handelsmarine zu heben, wurde ein Differenzialzoll von 50 sous per Tonne auf alle ausländischen Schiffe gelegt, der zu Streitigkeiten mit England und Holland führte. Zur Führung des auswärtigen Handels wurden grosse Handels-Compagnien, an deren Actien die Regierung selbst stark betheilt war, errichtet. So zuerst eine Westindische mit einem 40-jährigen Privilegium, dann 1664 eine Ostindische auf 50 Jahre, im J. 1669 eine Nordische, welche aber alle mit der Zeit eingingen, nur die letzte Levantische hatte einen besseren Fortgang.

Colbert wird gewöhnlich als Begründer des Prohibitivsystems Frankreichs betrachtet, obgleich schon die Tarife von 1632 und 1644 ziemlich hohe Zollsätze enthielten. Seine Zolltarife waren die von 1664 und vorzüglich 1667, durch welche fremde Fabrikate mit so hohen Zöllen belegt wurden, dass dieselben einem völligen Verbote glichen. Diese Tarife riefen Repressalien von Seiten Englands und Hollands hervor, welches letztere alle französischen Waaren aus seinen Häfen ausschloss und zuletzt im Jahre 1672 zum kriegerischen Vorgehen nöthigte. Obgleich siegreich, musste Frankreich im Nym-

weger Frieden (1678) die Zolltarife von 1667 zurücknehmen und gegenüber Holland die Tarife von 1664 anwenden. — Auch begünstigte Colbert den Zwischenhandel, denn er sah, wie durch ihn Holland reich geworden war, und gründete in vielen Städten Entrepôts. Aber vorzüglich schädlich hat die Administration Colbert's auf den Landbau gewirkt. Sully hatte den Kornhandel ganz frei gegeben, 1661 wurde der Getreidehandel ganz verboten, obgleich diese Massregel noch von Fouquet herrührte, wurde sie später nicht zurückgenommen. Eine desto grössere Aufmerksamkeit schenkte Colbert der Marine und der Colonialpolitik. Zur Hebung der Schifffahrt sollte die Ordonnance von 1668, wodurch alle Seelente in Classen eingetheilt und zum Seedienste angehalten wurden, dienen, welches System man später l'inscription maritime nannte und durch die Grande Ordonnance vom 23. Sept. 1673 und August 1681 vervollständigte. Die Colonien betrachtete Colbert als Absatzplätze (débouchés) für die Industrie-Erzeugnisse des Mutterlandes und Ankaufsorte für die von denselben zu gebrauchenden Rohstoffe. Die Colonien wurden von Handels-Compagnien verwaltet und seit 1670 jedem Fremden der Zutritt zu denselben verboten. Nur der Handel mit der Metropole wurde ihnen gestattet.

Dennoch war die französische Colonialpolitik nicht so drückend, wie die englische und Canada, die Antillen und Cayenne erhoben sich allmählig, bis sie im Utrechter Frieden grösstentheils verloren gingen. Die Bestrebungen Colbert's waren darauf gerichtet, Holland zu ruiniren und seine Erbschaft anzutreten, doch rächte sich Holland durch Organisation und Betreibung des Schleichhandels auf eine grossartige Weise. Der Nachfolger Colbert's, Louvois, brachte das Prohibitivsystem auf seinen Gipfel, indem er selbst den Zwischenhandel unmöglich machte. Das Colbert'sche System war nur ein Product des bevormundenden Geistes, der in Frankreich damals auf seinem Höhepunkte stand und von Ludwig XIV selbst in die Literatur eingeführt wurde<sup>36</sup>). Und was waren die Folgen desselben: französische Leinenwaaren und Batiste durften nicht nach England, zum weiteren Export aber nur nach London gebracht werden; französische Weine waren stärker als die portugiesischen besteuert, und die Zollsätze für die übrigen Erzeugnisse so weit erhöht, bis sie endlich 75 % des Werthes erreicht hatten. Holland aber, indem es keine französischen Erzeugnisse zuließ, untergrub die französische Industrie durch einen weit ausgebreiteten Schleichhandel.

Wenn wir uns jetzt zur Ausbildung dieses Systems in England wenden, so finden wir schon Verordnungen von Eduard III., Heinrich VII. und Eduard VI., welche die Ausfuhr jeglicher Metalle mit Ausnahme von Blei und Zinn, und ein Statut von 1347, welches die Ausfuhr von Wolle und die Einfuhr von Tuch verbot<sup>37</sup>). Doch behielten fremde Kaufleute, vorzüglich hanseatische, besondere Privilegien bis zur Zeit Elisabeths. Aber die Schifffahrtspolitik war es, die am stärksten von den mercantilistischen Ansichten beeinflusst wurde<sup>38</sup>). Die erste Schifffahrtsacte rührt von Richard II (1381). Unter Heinrich VII wurde bestimmt, dass bestimmte Waaren nur auf einheimischen Schiffen mit einer Mehrzahl englischer Bemannung eingeführt werden durften. 1563 wurden die Fremden von der Küstenschifffahrt und der Küstenschifferei ausgeschlossen. Als Abschluss aller dieser Verordnungen muss die Navigationsacte vom 9. Octbr. 1651 angesehen werden<sup>39</sup>). Diese von Sir Josua Child als Carta maritima Englands bezeichnete Acte enthält zunächst Bestimmungen in Betreff der Nationalität der Schiffe. Sie müssen vollständig in England gebaut, ausschliessliches Eigenthum eines Engländers und mit einem englischen Capitän und  $\frac{3}{4}$  englischer Mannschaft bemannt sein. Weiter sollte die Küstenschifffahrt den englischen Schiffen ausschliesslich vorbehalten bleiben. Der Colonialhandel wurde zum Monopol der englischen Rhederei, indem das Mutterland für alle enumerated articles ein Stapelrecht geniessen sollte. Erst 1766 durften diese Artikel direct nach Europa, südlich vom Cap Finisterre ab verschifft werden. Aus Amerika, Asien und Afrika durfte eine Einfuhr nur in englischen Schiffen erfolgen. Der Import einer Reihe wichtiger Artikel aus holländischen und deutschen Häfen war ganz verboten. Aus den übrigen europäischen Ländern durften Waaren nur in englischen oder den Schiffen des Productions- oder des gewohnheitsmässigen Verschiffungslandes nach England oder den Colonien gebracht werden. Frei blieb, abgesehen vom Colonialverkehr, eigentlich nur die ausgehende Schifffahrt. Diese Acte sollte die englische Schifffahrt heben und die holländische Seemacht vernichten. Deshalb betrachtet sie auch Ad. Smith von ihrer politischen Seite und kommt zum Schluss, dass sie die weiseste Handelsverordnung Englands sei, weil die Sicherheit des Staates der Beförderung seines Reichthums vorangehen müsse. Wie sich aber seit dieser Zeit die Ansichten verändert haben, bezeugen die Aussagen des Hrn. G. R. Porter am 1. Juli 1847 vor der Parlaments-Com-

mission<sup>40)</sup>, wo er zugiebt, dass diese Acte wirklich der Landesverteidigung wegen erlassen wurde, dass sie aber diesen Zweck nicht erreicht, während der ganzen Dauer ihres Bestehens gar keinen Nutzen hervorgebracht und die englische Marine ihre hohe Stellung trotz der Navigationsacte erreicht habe. Die Navigationsacte erlitt im Laufe der Zeit mannigfache Umarbeitungen, so dass nicht weniger als 144 Parlaments-Acte in Beziehung auf dieselbe erschienen. — Unter dem Einflusse dieser Handelspolitik wurden auch mehrere Handelsverträge geschlossen, als Meisterstück englischer Handelspolitik aber der vom englischen Gesandten Methuen am 27. December 1703 mit Portugal geschlossene Tractat betrachtet. Wollene Tücher und alle übrigen Wollenmanufacturen Grossbritanniens sollten nach diesem Vertrage eingeführt werden auf demselben Fusse wie vor ihrer Prohibition, dagegen portugiesische Weine bei ihrem Eintritt in England einen um einen Drittel niedrigeren Zoll als die französischen entrichten. Dieser im XVIII. Jahrh. sehr hochgeschätzte Handelsvertrag, welcher nach der damaligen Ueberzeugung die portugiesischen Manufacturen zu Grunde gerichtet und alles umlaufende Geld aus Portugal nach England gebracht, wird jetzt ganz anders beurtheilt, indem ihn schon Ad. Smith für Portugal günstig, dagegen für Grossbritannien nachtheilig halten will.

Eine neue Aera der englischen Handelspolitik beginnt mit dem *französisch-englischen Handelsvertrage vom Jahre 1786*. Die hohen Zölle wurden von beiden Seiten ermässigt, und die französischen Weine unter denselben Bedingungen wie die portugiesischen zugelassen.

Aber das Wichtigste war dabei, dass bei diesem Vertrage zum ersten Male das Princip der Gegenseitigkeit zur Geltung kam. Pitt wollte durch denselben den beiden rivalen Nationen ihre gegenseitige Eifersucht vergessen lassen und durch die Gemeinschaft der materiellen Interessen verbinden. Die Stürme des Jahres 1793 vereitelten indess seine grossen Pläne. Vielfach unter dem Einflusse der damaligen Ansichten entwickelte sich die Colonialpolitik Englands<sup>41)</sup>. Im J. 1710 erklärte das Unterhaus: „dass die Errichtung von Fabriken in den Colonien die Tendenz hätte, ihre Abhängigkeit von Grossbritannien zu schwächen.“ 1732 wurde die Ausfuhr von Hüten aus einer Provinz in die andere verboten und die Zahl der Hutmacherlehrlinge gesetzlich beschränkt. In Bezug auf das Ausland wurden aber folgende Parlamentsacte erlassen. Durch Act 5 Georg III. (1765) wurde die Auswanderung von Handwerkern bei schwerer

Strafe verboten. Durch Act 21 Georg III. (1781) wurde die Ausfuhr aller zur Wollen- oder Seidenfabrication erforderlichen Werkzeuge ebenfalls verboten. Act 22 Georg III. (1782) dehnt das Verbot auf alle Werkmeister aus, die sich mit dem Druck von Baumwolle, Muslin oder Linnen oder mit der Verfertigung von Formien und Geräthschaften, die zu dieser Fabrikation gebraucht werden, beschäftigen. Act 25, Georg III. (1785) dehnte das Verbot weiter aus auf die in Eisen- und Stahlfabriken gebrauchten Geräthschaften und auf die in denselben beschäftigten Arbeiter. Act 39 Georg III. (1799) erstreckte das Verbot auch auf die Bergleute in den Kohlengruben. Die Colonien sollten nur Rohstoffe produciren und sie gegen Industrieerzeugnisse des Mutterlandes eintauschen. Das Verbot ging soweit, das die westindischen Pflanze nicht einmal ihren eigenen Zucker raffiniren durften, sondern sich nur mit dem Anbau des Zuckerrohrs beschäftigen sollten. Vorzüglich litt aber Indien unter dem Regiment der Compagnie. In einigen Districten betrug die Quote der zu entrichtenden Rente nicht weniger als 60 bis 70 % des ganzen Ertrages. Neben dem Tabak- und Opiummonopol war das Salzmonopol besonders drückend. Wenn dessen ungeachtet der Colonialhandel Englands immer stieg und die Colonien an Wohlstand gewannen, so soll diess nach Ad. Smith nicht wegen, sondern trotz des Monopols geschehen sein. Diese engherzige Politik rief die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika hervor und obgleich England in Folge dessen, wie man es allgemein befürchtete, nicht zu Grunde ging, so hatte es doch die Lasten eines kostbaren Krieges zu tragen. Auch die Holländer vernichteten auf den Gewürzinseln einen Theil der Gewürzbäume, um dadurch die Production einzuschränken und ihre Monopolpreise auf den europäischen Märkten zu behaupten. Eine ähnliche Politik befolgte die englisch-ostindische Compagnie, ohne doch dabei grosse Vortheile erzielt zu haben, bis die Pitt'sche ostindische Bill (1784) ein Controlbureau einsetzte und im Jahre 1813 der ostindische Handel allen Engländern frei gegeben wurde. Nur das Monopol des chinesischen Handels behielt die Compagnie bis zum J. 1834, in welchem dieses Monopol und der mercantile Charakter der Compagnie aufgehoben wurden.

Nachdem das Prohibitivsystem in England und Frankreich zur theilweisen Herrschaft gelangt war, kam es auch in *Oesterreich* und *Preussen* zur Anwendung. So erliess Joseph II. im J. 1784 die schärf-

sten Waareneinfuhrverbote und führte Friedrich II. in Preussen die französische Régie ein<sup>42)</sup>. Aber dennoch blieb das Mercantilsystem nicht in einer unbestrittenen Herrschaft. Aus einer Reaction gegen dasselbe entstand die Schule *der Physiokraten*, deren Urheber Quesnay war<sup>43)</sup>.

Die Grundsätze dieser Lehre waren folgende: dass 1) die Quelle alles Reichthums der Landbau sei; 2) er allein einen Ueberschuss, eine Rente gebe; 3) die technischen Gewerbe das Vermögen der Menschen nicht vermehren, indem sie nichts zum Werthe des Reinertrages des Landbaues hinzufügen könnten; 4) eben so wenig könne der Handel, der die Waaren nur von einem Ort an einen anderen versetze, den Reichthum vermehren; 5) die technischen Gewerbe und der Handel, wengleich unproductiv, wirken dennoch günstig auf den Landbau zurück, indem sie die Grundrente oder das reine Nationaleinkommen erhöhen. Es müssten also alle Hemmnisse des Landbaues: gutsherrschaftliche Lasten, Zehnten, Frohnden abgeschafft und der Absatz der Landbauproducte durch Aufhebung der Ausfuhrverbote, durch Verbesserung der Transportanstalten befördert werden. In Bezug auf die technischen Gewerbe müssten Zünfte und sonstige Privilegien aufgehoben und die freie Concurrrenz eingeführt werden. Der Handel im Innern und nach Aussen sollte ganz frei gegeben und die Steuern von der Rente der Grundeigenthümer als einzige Grundsteuer erhoben werden. Auch müsse man sich nicht unfruchtbaren Ersparungen hingeben.

Neben Quesnay, dem Leibarzte Ludwig's XV. und dem Begründer dieser Schule ist besonders Gournay von Wichtigkeit, welcher den später so berühmten Grundsatz des „laissez faire, laissez passer“ aufstellte. Turgot, Minister Ludwig's XVI., wollte die Grundsätze dieser Schule praktisch anwenden und mit Hülfe derselben den zerütteten Staatshaushalt Frankreichs wieder aufrichten. Aber er konnte mit seinen Reformen nicht durchdringen und musste zurücktreten. Die Physiokraten brachten auf dem öconomischen Gebiete das zur Geltung, was die damalige Philosophie auf dem des Denkens, nemlich: das freie Walten der individuellen Persönlichkeit und die Herrschaft der Grundsätze der Freiheit und des Humanismus in dem allgemeinen Menschen- und Völkerleben. Die Theorie der Physiokraten war nach Hildebrand<sup>44)</sup> die der Revolution, wogegen der Mercantilismus als ökonomische Theorie des Absolutismus betrachtet werden könne.

Wir sehen zu Ende dieser Periode das System des politischen

Gleichgewichts, obgleich immer noch in den internationalen Beziehungen massgebend und selbst später im Wiener Congress seine Anwendung findend, doch allmählig vor anderen Ideen zurücktreten. Ebenso werden die eifersüchtigen mercantilistischen Ansichten immer schwächer und machen weniger selbstsüchtigen Auffassungen Platz. Es war also die Möglichkeit vorhanden, die internationale Gemeinschaft auf einer festeren Basis als der politischen des Systems des Gleichgewichts zu stützen. Der weitere Verlauf unserer Abhandlung wird ergeben, wie diese völkerrechtliche Gemeinschaft auf der Solidarität der materiellen Interessen begründet werden konnte und wurde.

#### 4. Die neueste Zeit seit der französischen Revolution.

Das System des politischen Gleichgewichts, welches in der so eben verlassenen Periode eine internationale Gemeinschaft begründen sollte, hatte sich für diesen Zweck als unanwendbar erwiesen. Weder hatte es die schwächeren Staaten vor den Uebergriffen der stärkeren geschützt, noch einen dauerhaften Friedenszustand herbeigeführt. Vielmehr führte das beanspruchte Interventionsrecht, welches jeder bedenklichen Steigerung der Macht eines Staates vorbeugen und das gestörte Gleichgewicht wiederherstellen sollte, zu fortwährenden Kriegen. Gegen dieses System und vorzüglich gegen die damalige eifersüchtige Politik, die jede Machtsteigerung eines Staates nur auf Kosten aller übrigen für möglich hielt, erhob sich am Ende des XVIII. Jahrh. eine Reaction, welche auch in der französischen Revolution ihren Ausdruck fand<sup>45)</sup>. Weit mehr aber trug die politische Oeconomie zur Verbreitung gesunderer Ansichten und einer humaneren und aufgeklärteren Politik bei, welchen Einfluss wir später zu würdigen bestrebt sein werden.

Der Kampf des revolutionären Frankreichs mit Europa galt um das Interventionsrecht in die inneren Angelegenheiten desselben, welches Europa als ein ihm zustehendes Recht beanspruchte<sup>46)</sup>. In der von Condorcet abgefassten Kriegserklärung Frankreichs von 1792 wurde dieses Recht entschieden in Abrede gestellt. Der Kampf dauerte mit kurzen Zwischenräumen bis zum zweiten Pariser Frieden vom 20. Novbr. 1815 und die einzelnen Friedensverträge waren nur Waffenstillstände, durch welche verschiedene Völker und Staaten Europa's vertheilt, verschenkt, eingetauscht, mediatirt wurden, ganz nach der früheren Ansicht, nach welcher die Grösse und

Macht jedes Staates einzig und allein nach der Zahl seiner Einwohner und der Quadratmeilen seines Gebietes bemessen wurde, ohne nach einem inneren Bande der Gesamtheit zu fragen.

Der Entwicklung des Völkerrechts waren diese grossen Kriege wenigstens unmittelbar gewiss nicht förderlich, so dass ein Völkerrechtsschriftsteller damaliger Zeit, der Göttinger Historiker Saalfeld als Zweck der Herausgabe einer Darstellung des Völkerrechts mit Recht anführen konnte, zu mahnen an ein in Vergessenheit gerathenes Institut. Einerseits missachtete Napoleon die Rechte der Neutralen auf dem Festlande, andererseits beschränkte und beeinträchtigte England den Seehandel der Neutralen auf jede mögliche Weise, so dass diese Staaten zuletzt um alle ihre Handelsfreiheiten und völkerrechtlich anerkannten Befugnisse kamen.

Der *Wiener Congress*, der diese Kriegsperiode abschliesst, stellte sich zur Aufgabe die Restauration der Bourbonen und die Durchführung des von Talleyrand aufgestellten Legitimitätsprinzips<sup>47)</sup>. Die Wiener Congressacte wurde am 9. Juni 1815 von den Bevollmächtigten der acht Mächte unterzeichnet, welche auch zugleich die Garantie ihrer Bestimmungen übernahmen. Wenn Europa viel vom Ehrgeiz Napoleon's gelitten hatte, so waren nach Thiers Gerechtigkeit und Mässigung auch bei den in Wien versammelten nicht zu finden. Der Unterschied zwischen den Coalitionsmächten und Napoleon bestand nur darin, dass es ihrer vier gab, der Ehrgeiz also eines jeden nothwendig da anhalten musste, wo der des anderen anfang. Auf den Napoleonischen Charakter des Congresses hat auch Gervinus aufmerksam gemacht. Die Haupttendenz aller Beschlüsse ging dahin, alle möglichen Vorsichtsmaassregeln gegen Frankreich zu treffen. Dazu sollten ein mächtiges Königreich der Niederlande und das Haus Savoyen in Piemont dienen, wesshalb das erste Belgien, das zweite Genua bekam. Zu diesem Zweck wurden Preussen mit den Rheinländern, Bayern mit dem Palatinate beschenkt. Wir sehen also, wie der Wiener Congress das System des politischen Gleichgewichts wieder zur Geltung bringen wollte, um auf demselben eine dauerhafte internationale Gemeinschaft zu begründen. Einem im Absterben begriffenen Princip sollte wiederum Lebenskraft eingehaucht werden. Aber vergeblich, denn die Geschichte erstrebt Weiterentwicklung. Die Wiener Beschlüsse aber, obgleich sie nominell bis zur Stunde ihre Geltung behaupten, sind doch reell schon vielfach in Frage gestellt und wird die factische Nichtbeobachtung

wohl bald zu einer rechtlichen Aufhebung führen, wenn auch einzelne Bestimmungen längere Dauer beanspruchen werden. Zu diesen gehören wohl die Bestimmungen über die *Abschaffung des Negerhandels*, die *freie Flussschiffahrt* und die *Neutralität der Schweiz*. Die *Erklärung vom 8. Febr. 1815* bezeichnete jenen Handel als mit der europäischen Gesittung unvereinbar und forderte alle Staaten auf sich über die Zeit seiner Abschaffung zu verständigen. Nach dem Art. 109 sollte die Schiffahrt auf allen Grenzflüssen, sowie auf den Flüssen, welche das Gebiet mehrerer Staaten durchschneiden, von dem Punkte an, wo der Fluss schiffbar wird, bis zur Mündung *völlig frei* sein und hinsichtlich des Handels Niemanden untersagt werden können. Diese Grundsätze wurden auf den Rhein, die Schelde, Maas, Mosel, Elbe, Oder, Weichsel, Weser, Po und später auch auf die Donau ausgedehnt<sup>48)</sup>.

Der Pabst erklärte seine Missbilligung über die unterbliebene Wiederherstellung des heiligen römischen Reichs. Dagegen kamen noch vor Unterzeichnung des zweiten Pariser Friedens am <sup>14/26.</sup> Septbr. 1815 unter den Kaisern Alexander und Franz und dem König Friedrich Wilhelm III. die *heilige Allianz* zu Stande<sup>49)</sup>. Es war ein Versuch die internationale Gemeinschaft auf einem moralischen Principe, nemlich den Lehren der christlichen Religion zu begründen und in kleinerem Massstabe zu wiederholen, was dem Mittelalter im grösseren missglückt war. Aus den Grundgesetzen dieses Bundes ist besonders hervorzuheben die Auffassung der europäischen Christenheit als Einer Völkerfamilie. Diese Form der Einigung war ein Fortschritt im Gegensatze zur römisch-christlichen Einheit des Mittelalters. Ferner musste als ein modernes Princip gelten die Erhebung der Allianz über die confessionellen und national-politischen Gegensätze innerhalb der europäischen Christenheit und die Proclamirung des christlichen Dogmas zum massgebenden Princip für den Völkerverkehr und die gegenseitigen Verhältnisse der Obrigkeit und Unterthanen. Aber in der Anerkennung eines religiösen Dogmas als politisches Princip für das öffentliche Recht lag zugleich ein Moment, welches der Richtung der Zeit entgegen war, die darnach strebte den Staat menschlich zu begreifen und zu bestimmen. Die Auffassung der Monarchen als Familienväter gegenüber ihren Unterthanen und Armeen führte zur patriarchalischen Staatsidee, welche für neuentstandene Staaten passen konnte, von welcher sich aber die europäischen Völker eman-

cipirt hatten. Endlich wurde das Versprechen gegenseitiger Hülfe von Metternich zu einer Garantie des status quo à tout prix ge- deutet, und führte, statt den Frieden zu begründen, zu fortwährenden gütlichen und gewaltsamen Interventionen in die inneren Angele- genheiten fremder Staaten.

Auf dem Congress zu Aachen (29. Septbr. – 21. Novbr. 1818) wurden die Principien der heiligen Allianz, zu welcher alle Staaten Europa's, den Pabst ausgenommen, eingeladen, und nur England seinen Zutritt versagt hatte, durch das *Protocoll* und die *Erklärung vom 15. November*, weiter entwickelt. Darin erklären die fünf Haupt- mächte, denn Frankreich war durch die Convention vom 9. October als fünfte Grossmacht zur Pentarchie hinzugetreten, dass sie 1) ver- einigt bleiben, 2) den allgemeinen Frieden aufrechterhalten wollen; 3) Frankreich dazu mitwirken werde; 4) zur Regelung internatio- naler Angelegenheiten die fünf Mächte Zusammenkünfte halten wol- len, dass aber bei Angelegenheiten, die andere Staaten betreffen, die Interessirten an den Berathungen Theil nehmen werden; und endlich 5) dass diese Beschlüsse zur Kenntniss aller europäischen Höfe gebracht werden sollen. Unmittelbare Folgen waren die *Con- gresse zu Troppau* (Oct. 1820), *Laybach* (1821) und *Verona* (1822), und die Intervention der heiligen Allianz in Italien (Oesterreichs) und Spanien (Frankreichs). Man kam über das Princip der bewaff- neten Intervention zu Gunsten der Verträge von 1815, sowohl hin- sichtlich jeder Veränderung der Gebietsgrenzen, als jeder revolutio- nären Abänderung der Regierungsformen überein, eine nothwendige Folge des wieder zur Geltung gelangten Systems des politischen Gleichgewichts. England protestirte gegen dieses Interventionssystem, aber vorzüglich war es Nordamerika, das noch bis jetzt jede Inter- vention Europa's in die Angelegenheiten des amerikanischen Conti- nents als gefährlich für den Frieden und die Prosperität der Ver- einigten Staaten perhorrescirt. Eine Art von Intervention war die der *Quadrupel-Allianz*: Englands, Frankreichs, Spaniens und Portu- gals, in Folge des Vertrages vom 22. April 1834, in die inneren Angelegenheiten der pyräneischen Halbinsel gegen die Prätendenten Dom Miguel und Don Carlos.

Die *Londoner Conferenz* der 5 Grossmächte von 1830 in Folge der belgischen Revolution war auch eine praktische Anwendung des Interventionsrechts zur Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens. Aufgefordert vom Könige der Niederlande, eine friedliche Vermitte-

lung zwischen beiden Theilen seiner Monarchie zu übernehmen, erklärte diese Conferenz durch *Protocoll* vom 20. December die Unmöglichkeit der Wiedervereinigung Belgiens mit Holland. Dies führte zu mannigfachen Unterhandlungen, welche mit der Unabhän- gigkeit und ewigen Neutralität Belgiens endeten.

Der im J. 1822 ausgebrochene *Aufstand der Griechen* zwang die europäischen Grossmächte zu einer Intervention in die inneren Angelegenheiten der Türkei. In Folge des *Petersburger Protocolls* vom 4. April 1826 und des *Londoner Vertrags* vom 6. Juli 1827 boten England, Frankreich und Russland ihre Vermittelung der Pforte an. Die Zurückweisung dieser Vermittelungsanträge führte zur Ver- nichtung der türkischen Flotte bei Navarin, zur Vertreibung der Aegypter aus Morea durch die Franzosen und zum Kriege zwischen Russland und der Pforte, welcher zu Ungunsten der letzteren mit dem *Frieden von Adrianopel* (15. Sept. 1829) schloss. Das Londoner Conferenzprotocoll vom 3. Febr. 1830 erklärte Griechenland für völlig unabhängig und durch den Vertrag der Grossmächte mit Bayern vom 7. Mai 1832 wurde Otto von Bayern zur griechischen Krone berufen. Die ehrgeizigen Pläne des Vicekönigs von Aegypten Mehemed-Ali führten zu wiederholten Interventionen der europäi- schen Mächte in die inneren Angelegenheiten der Türkei. Zuerst Russlands allein, welche Intervention mit der *Convention von Kutayah* im April 1833 und der *Defensiv-Allianz von Unkiar-Iskelessi* (8. Juli 1833) schloss. Dann der *Londoner Quadrupelallianz* vom 15. Juli 1840, an welcher nur Frankreich nicht Theil nahm. Mehemed-Ali wurde geschlagen und die Integrität der Türkei bewahrt<sup>50</sup>).

Von den späteren internationalen Actenstücken sind noch her- vorzuheben: „*Manifeste à l'Europe*“ der französischen Revolution von 1848 von Lamartine redigirt, worin die Verträge von 1815 für nicht mehr von Rechtswegen in den Augen der französischen Re- publik bestehend, bezeichnet werden, und der *Londoner Vertrag* vom 8. Mai 1852, der die Integrität der dänischen Monarchie sicherte. Das bemerkenswertheste Ereigniss der kaum verflossenen Zeit ist der *orientalische Krieg* von 1853–56 und der *Friedensvertrag von Paris* vom 30. März 1856, der denselben schloss. Die wichtigsten völker- rechtlichen Bestimmungen desselben waren: die Anerkennung der Unabhängigkeit und territorialen Integrität des ottomanischen Reichs im Art. 7, wodurch die Pforte ausdrücklich in die Gemeinschaft des öffentlichen Rechts und des Zusammenwirkens der Staaten Europa's

aufgenommen wurde. Der Vertrag vom 13. Juli 1841, der den Bosphorus und die Dardanellen für geschlossen erklärte, wurde erneuert und das Schwarze Meer für neutral erklärt. Russland und die Türkei versprachen im Art. 12 die Zulassung von Consuln in den Häfen dieses Meeres und keine Seekriegsarsenale an dessen Küste zu unterhalten. Die Schifffahrt auf der Donau wurde nach den Grundsätzen des Wiener Congresses regulirt und in Bezug auf die Alandsinseln eine Staatsdienstbarkeit constituirt, indem dieselben niemals befestigt werden sollten.

Von besonderer Wichtigkeit war aber das *Protocoll Nr. XXIII* vom 14. April, in welchem die Bevollmächtigten der vertretenen Staaten auf Clarendon's Antrag im Namen ihrer Staaten den Wunsch aussprachen, dass diejenigen europäischen Staaten, zwischen welchen Streitigkeiten entstehen sollten, ehe sie zu den Waffen greifen, die guten Dienste (les bons offices) einer befreundeten Macht anrufen möchten, in wiefern es die Umstände gestatten würden. Nach Clarendon sollte dies Verfahren dem Frieden die möglichste Dauer sichern, ohne die Unabhängigkeit der Staaten zu beschränken. Diesem Principe sollten auch etwaige Streitigkeiten der Türkei mit einer der contrahirenden Staaten unterliegen (vgl. Art. 8. des Vertrages). Neben dieser allgemeinen Bestimmung stellte für das Seevölkerrecht die *Erklärung vom 16. April*, die Caperei, den neutralen Handel und die Blockade betreffend, wichtige, die vielfachen Differenzen über diese Punkte in entschiedener Weise schlichtende Bestimmungen auf, welchen auch die meisten europäischen Staaten beigetreten sind.

Den Völkerverkehr beförderten wesentlich die *Abschaffung der Belt- und Sundzölle* durch Vertrag vom 14. März 1857, worin die interessirten Staaten Dänemark durch Zahlung einer Summe von 30,476,325 Rigsdaler zu entschädigen versprachen und die Befreiung der Elbschifffahrt von der unter dem Namen *Stader oder Brunshausener Zoll* bekannten Abgabe, gegen Zahlung einer Entschädigung von 2,857,338<sup>2</sup>/<sub>3</sub> deutsche Thaler an Hannover durch Vertrag vom 22. Juni 1861 zwischen diesem und den am Zoll interessirten Staaten<sup>51)</sup>.

Die griechischen Angelegenheiten wurden durch den *Londoner Vertrag vom 13. Juli 1863* geregelt. Prinz Wilhelm von Dänemark wurde als König Georg I. von Griechenland anerkannt und seinem Königreiche die Garantie der vertragschliessenden Mächte: Frankreich, England und Russland zugesichert. Auch sollte diese Garantie auf die von England abzutretenden Jonischen Inseln ausgedehnt

werden, und von den, vom griechischen Schatze zu zahlenden Summen, für die von den europäischen Mächten garantirte Schuld, ein Theil zur Bildung einer persönlichen Dotation des Königs verwandt werden.

Die Bestimmungen des Wiener Congresses, welche die Grundlage für das gegenwärtige Völkerrecht bilden sollten, sind in der Praxis vielfach missachtet worden und gleichen einem Gebäude, das von allen Seiten einzustürzen droht. Es lag daher der Gedanke nahe, einen dem westphälischen und Wiener ähnlichen Congress vorzuschlagen, der die Gegenwart ordnen und die Zukunft sichern sollte. Dadurch konnte die Grundlage für eine allgemeine Pacification Europa's gewonnen werden, denn wie Laurent richtig bemerkt<sup>52)</sup>, müsse man vor einem Kriege, nicht erst nach demselben unterhandeln. So sah sich denn auch Napoleon III. veranlasst, an die Souveräne Europa's seinen *Brief vom 4. November 1863* zu richten, worin er dieselben zu einem Congress nach Paris einlud, der indess nicht stattfand.

Von den in neuester Zeit in Italien, Nordamerika, Mexico und Schleswig-Holstein geführten Kriegen hatte der vierjährige (1861—1865) Bürgerkrieg in Nordamerika die Aufhebung der Sklaverei in allen Staaten der Union zur Folge. Das Bestreben Frankreichs, durch Aufrichtung eines Kaiserthrones in Mexico den inneren Unruhen und der Misshandlung der Fremden ein Ziel zu setzen, kann noch nicht als mit vollem Erfolge gekrönt betrachtet werden und scheint zur Zeit die Monroe-doctrin denselben zu beeinträchtigen.

Auch der Krieg gegen Dänemark hat manche internationale Fragen in Anregung gebracht, deren Lösung durch den Wiener Vertrag vom 30. October 1864 und die Gasteiner Convention nur beanstandet ist.

Werfen wir einen Blick auf die ganze Periode seit der französischen Revolution, so nehmen wir wahr, dass, unerachtet dessen, dass das System des politischen Gleichgewichts zur dauerhaften Begründung der internationalen Gemeinschaft als unfähig sich erwies, es dennoch wieder durch die Wiener Verträge und die ihnen folgende Praxis zum Ansehen gelangen sollte. Neben demselben suchte man aber gleichzeitig die internationale Gemeinschaft auf einem moralischen Princip durch die heilige Allianz zu begründen. Beides findet seine Erklärung in den reactionären Tendenzen, welche sowohl ge-

gen die Errungenschaften der Wissenschaft, als vorzüglich Frankreichs während der republikanischen und Napoleonischen Periode gerichtet waren. Aber das so zusammengefügte Gebäude konnte den Einflüssen wechselnder Zeitereignisse nicht Stand halten, weder fand die politische Balance ihren dauernden Schwerpunkt, noch beherrschten die religiösen Grundsätze dergestalt die Anreizungen der Staatsraison, dass das Verhalten der Staaten zu einander, über das vorwiegende Einzelinteresse sich erhebend, einer gleichmässigen Berücksichtigung der Interessen der Gesamtheit Ausdruck gab. Zur religiösen Verklärung der Politik war die Zeit der materiellen Interessen nicht angethan. Es musste daher eine neue der Zeit entsprechende Stütze für die völkerrechtliche Gemeinschaft gefunden werden und in der That ist seit der Mitte des laufenden Jahrhunderts die internationale Gemeinschaft auf der Gemeinschaft der materiellen Interessen begründet, wenn auch diplomatische Verhandlung sich, und nicht den unleugbar auch die äusseren Staatenverhältnisse bedingenden materiellen Interessen, die Erfolge der Gegenwart beizumessen gesonnen sein möchte. Diese neue Grundlage verdanken wir dem Wirken der Lehren der politischen Oeconomie, deren weitere Ausbildung und Vervollkommnung neben den geförderten Verkehrs- und Erwerbsmitteln, insbesondere durch Anwendung des Dampfes zur Communication und Fabrication die drei Hauptmittel waren, durch welche der Fortschritt des Wissens und überhaupt der Menschheit am meisten befördert wurden<sup>53</sup>).

Wir haben schon bei den Physiokraten eine Reaction gegen die eifersüchtige und engherzige Politik des Mercantilismus wahrgenommen, aber vorzüglich war es Adam Smith, der durch die Veröffentlichung seines Werkes *über den Nationalreichthum* (1776) mehr zu dem Glück der Menschheit beigetragen, als alle Staatskunst von Politikern und Gesetzgebern, über die wir sichere historische Nachricht haben, zusammengenommen zu leisten vermochte<sup>54</sup>). Die Grundprincipien der Smith'schen Lehre sind folgende. Die Quelle alles Reichthums ist die Arbeit, um also den Reichthum zu steigern, müsse sowohl die Intensität (Energie), als auch die Extensität (Ausbreitung) der Arbeit erhöht werden. Die Arbeit gewinnt an Energie 1) durch die Arbeitstheilung und 2) durch Einführung von Maschinen. Die Vortheile der Arbeitstheilung bestehen in der grösseren Geschicklichkeit des Arbeiters und in Ersparniss an Zeit. Selbst die Einführung von Maschinen muss der Arbeitstheilung zugeschrieben werden,

welche einer besonderen Neigung der Menschen, ihre eigenen Erzeugnisse gegen die anderer einzutauschen, entsprungen ist. Die Arbeitstheilung ist durch die Ausdehnung des Marktes bedingt. Alles also, was zur Erweiterung des Marktes dient, erhöht den Reichthum des Volkes. Dazu gehören gute Communicationsmittel, Freiheit und Sicherheit des Verkehrs, ein wirksamer Rechtsschutz mit einem guten Münzsysteme. Die Arbeit gewinnt an Extensität durch Anhäufung von Capitalien und die Art und Weise, wie diese Capitalien verwendet werden. Beides aber hängt von dem Verhältnisse zwischen der *productiven* und *unproductiven* Arbeit ab.

Smith hebt den Unterschied zwischen Gebrauchs- und Tauschwerth einer Sache und will den letzteren einzig durch die Arbeit bestimmt wissen. Die Arbeit soll das zuverlässige allgemeine Preismaass sein, wonach der Werth verschiedener Waaren zu verschiedenen Zeiten und Orten verglichen werden kann, indem der Preis der edlen Metalle und der des Getreides kein beständiges Maass abgeben können. Der Preis einer Waare kann in drei Elemente zerlegt werden, nemlich Grundrente, Arbeitslohn und Capitalzins, welche auch Smith ausführlich analysirt und dabei bemerkt, wie die ausschliesslichen Privilegien von Corporationen und Zünften nachtheilig auf die Preise eingewirkt haben, indem sie lange Zeit Monopolpreise, die weit die natürlichen Preise (Productionskosten) übersteigen, aufrecht erhalten haben. Vorzüglich ausführlich hat Ad. Smith den Arbeitslohn behandelt und sein Verhältniss zum Preise der übrigen Waaren, namentlich der Subsistenzmittel analysirt. Er fand, dass in sehr fruchtbaren Jahren die Nachfrage nach Arbeitern und zugleich der Arbeitslohn steigt, wogegen in Hungersjahren beides heruntergedrückt wird. Dann hebt er auch die üblen Folgen des in Europa vorherrschenden Bevormundungssystems. Dies System soll auf dreifache Art schädlich wirken und die Ursache der Ungleichheit der Vermögenszustände sein. Erstens, indem es die Concurrenz zu sehr beschränkt, wodurch viele von einer productiven Beschäftigung abgehalten werden, dies geschieht vorzüglich durch die ausschliesslichen Privilegien der Corporationen; zweitens, indem es in anderen Fällen dieselbe Concurrenz zusehr ausdehnt; und endlich indem dies System den freien Verkehr von Capital und Arbeit verhindert. Denn die Kraft und die Geschicklichkeit der Hände ist das einzige, aber auch heiligste und unverletzliche Eigenthum des Armen, und

ihn von dem Gebrauch derselben, wie er es für nützlich hält, abzuhalten, soll die schreiendste Verletzung des ursprünglichen Eigenthums sein. Mit steigendem Wohlstande der Gesellschaft sollen Grundrente und Arbeitslohn die Tendenz haben auch zu steigen, wogegen der Capitalzins einen entgegengesetzten Verlauf hat. Smith unterscheidet stehendes und umlaufendes Capital von dem unmittelbar zur Consumption verbrauchten (Gebrauchscapital) und nimmt vier Arten deren Verwendung an: 1) zur Erzeugung von Rohstoffen, 2) zur Verarbeitung dieser Stoffe für die Consumption, 3) zur Betreibung des Grosshandels und endlich 4) zur Betreibung des Detailhandels. Smith betrachtet als vorzüglich vortheilhaft den inneren Handel, weil er am meisten die innere Production befördert; für weniger vortheilhaft den auswärtigen Handel, weil er zur Hälfte dem fremden Lande zu Gute kommt, wogegen der Zwischenhandel, der Capital aus dem Lande schafft, um die Productivität fremder Industrien zu heben, den kleinsten Vortheil abwirft. Productiv nennt Smith nur eine solche Arbeit, die materielle Werthe erzeugt, alle übrige nennt er unproductiv. Dahin gehören sowohl die Thätigkeit der Geistlichen, Juristen, Mediciner und Gelehrten überhaupt, als auch die der Schauspieler, Musikanten, Sänger, Balettänzer u. s. w.

Von der grössten Wichtigkeit war aber die Kritik, welcher Smith das damals herrschende Mercantilsystem unterwarf. Er zeigte, dass der Grundfehler desselben in der Verwechslung von Reichthum und Geld und in der ungebührlichen Hervorhebung der Interessen der Producenten gegenüber denen der Consumenten liege und wies die ganze Unhaltbarkeit der Handelsbilanztheorie nach. Er zeigte, dass der Handel, welcher frei zwischen zwei Handelsplätzen geführt wird, beiden gleichzeitig vortheilhaft sei, nur nicht in demselben Maasse, dass es also ganz falsch sei, darauf hinzuwirken, seinen Nachbar zu ruiniren. Denn ein reicher Nachbar verschaffe einen grösseren Markt für die hiesigen Erzeugnisse und der Handel mit ihm bringe beiden Vortheil. — Dadurch wurde die herrschende Ansicht, nach welcher ein Staat nur auf Kosten eines anderen an Macht gewinnen konnte, ihrer früheren Geltung beraubt und die Lehre von der Solidarität der Staaten auf dem Gebiete der materiellen Interessen angebahnt.

Smith betrachtet den Eigennutz als eine so starke Triebfeder menschlicher Handlungen, dass er seinem freien Walten sowohl das Gedeihen des einzelnen Bürgers als auch der Gesellschaft zuschreibt.

Der Eigennutz soll ein so mächtiges Princip sein, dass er nicht nur im Stande ist, der Gesellschaft zum Reichthum und Gedeihen zu verhelfen, sondern auch die tausende von Hindernissen zu überwinden, welche menschliche Einfalt und Gesetze diesem Fortschritte entgegengesetzt haben. Desshalb vindicirt er dem Eigennutze die vollständigste Freiheit nur mit einigen unentbehrlichen Beschränkungen. So will Smith in Bezug auf eine besondere Industrie, die zur Landesvertheidigung dient, sowol die Handelsfreiheit beschränken als auch einen staatlichen Schutz angedeihen lassen, wo beides zur Hebung derselben nothwendig ist. Von diesem Standpunkte rechtfertigt er die englische Navigationsacte. Auch ist Smith der Meinung, dass man eine inländische Industrie, die im Lande einer directen Steuer unterliegt, gerechter Weise gegen das unbesteuerte Ausland in Schutz nehmen dürfe. Ferner, dass man dem Auslande, welches ungebührlich die diesseitigen Erzeugnisse besteuert, das Recht habe mit Repressalien zu erwidern. Endlich verlange die Humanität, dass eine Industrie, die viele Hände beschäftigt und sehr lange beschützt wurde, nicht plötzlich dieses Schutzes beraubt werde. Smith hielt daher die Einführung der Handelsfreiheit in England für eben so unmöglich als die Begründung der Republik Utopia oder Oceana.

In Bezug auf die Förderung der inländischen Production beim auswärtigen Handel durch Ausfuhrprämien bemerkt Smith, dass dieselben den Preis der Waaren unmässig steigern und noch dazu die Masse des Volkes mit zwei neuen Steuern belasten. Die eine Abgabe, um die Summe der Ausfuhrprämien zu bezahlen, die andere weit grössere, welche durch Steigerung des Preises der Waare durch die ganze Masse der Consumenten im Lande bezahlt werden müsse. Diese Grundsätze wendet er auch auf den Getreidehandel an. Deshalb tadelt Smith auch die Kornpolitik England's, die den inneren und den Einfuhrhandel erschwert, den Ausfuhrhandel dagegen mit Prämien begünstigt. Die unmittelbaren Folgen einer solchen Politik sollen nach Smith die unnatürliche Steigerung der Getreidepreise und die Beschränkung des inneren Marktes, selbst in Zeiten einer Misserndte, nur auf die inländische Production gewesen sein; aber auch dann soll es manchmal vortheilhafter gewesen sein, unter Genuss der Prämie einen Theil der inländischen Production in's Ausland zu führen. Einen Beweis der Mangelhaftigkeit des ganzen Systems der damaligen Korngesetzgebung Englands sah Smith in der Nothwendigkeit, welche die Regierung öfters zwang, in Zeiten

grosser Bedrängniss die Korngesetze vorübergehend zu suspendiren. Diese wichtigen, von Smith verkündeten, Wahrheiten konnten erst nach langen Jahren selbst in England zur allgemeinen Anerkennung gelangen.

Sehr ausführlich behandelt ferner Smith die Colonialpolitik des damaligen Europa's und die verschiedenen Arten, wie der Colonialhandel monopolistisch betrieben wurde. Als bestes Mittel, das Emporblühen einer neuen Colonie zu hemmen, führt er auf, sie einer privilegierten Handelscompagnie anzuvertrauen. Dieses System sei allgemein befolgt worden, obgleich ein solches Behindern eines Volkes, allen möglichen Gewinn aus seiner Production zu ziehen und seine Capitale und seine Industrie auf die ihm am vortheilhaftesten scheinende Weise zu gebrauchen, eine Verletzung der heiligsten Rechte der Menschen sei. Aber dennoch sei der Colonialhandel so vortheilhaft, dass er im Stande sei, die Nachteile des Monopols zu überwinden. Denn das Monopol begünstige nur eine einzige Classe von Menschen, während es den allgemeinen Interessen des Landes schädlich sei. Wenn also der Colonialhandel die Entwicklung der Industrie England's befördert habe, so sei dies trotz des Monopols geschehen, nicht aber durch dasselbe. Die bis zu seiner Zeit von England befolgte Colonialpolitik habe dem Lande nur Schaden und Nachteile zugefügt.

Als Mittel zur Abhülfe schlägt Smith die Freigebung des Colonialhandels vor. Nur müsse diese Freigebung nicht plötzlich geschehen, denn dies sei der Fluch des Mercantilsystems, dass sowohl die Anwendung desselben als seine Aufhebung mit sehr gefährlichen Uebeln verbunden ist. Die privilegierten Handelscompagnien seien aber ein öffentliches Uebel (un mal public) und ein vernichtendes Element (un fléau destructeur) für die ihrem Regiment unterworfenen Lande.

Zuletzt resumirt Smith die Pflichten einer weisen Regierung in der Erfüllung dreier Bedingungen. Zuerst in dem Schutze gegen äussere Angriffe; sodann in der Handhabung des Rechtsschutzes und der Gerechtigkeit im Lande selbst und endlich in der Errichtung und Unterhaltung solcher öffentlicher Anstalten und Institutionen, welche die Kräfte und Mittel eines Privatmannes übersteigen.

Dieses von Ad. Smith begründete freie Industriesystem wurde später von seinen grossen Schülern: einem Malthus und Ricardo in England, Say, Garnier in Frankreich, Rau, Hermann, Hoff-

mann, v. Thünen in Deutschland u. v. a. vervollständigt. Aber auch das entgegengesetzte Prohibitiv- und Schutzollsystem fand manche Anhänger in England, Frankreich, Nordamerika und Deutschland.

Von den deutschen Nationalökonomern suchte aber Adam Müller die Volkswirtschaftslehre auf die Grundsätze der Restauration, die die neue Zeitrichtung nicht anerkennen und die mittelalterlichen Ideen wieder zur Geltung bringen wollte, zurückzuführen<sup>55</sup>). Er betrachtete das Mittelalter als ein zuerstrebendes Ideal und das Lehnswesen als die Verwirklichung der wahren Freiheit. Deshalb war für Ad. Müller die Smith'sche Theorie eine einseitige Lehre der brittischen Industrie und Geldwirtschaft, welche auf dem Continente keine Anwendung finden dürfte. Die Müller mangelnde historische Bildung führte ihn zu vielen Widersprüchen und zu dem Wunsche, die Gutshörigkeit, die Frohndienste und das strenge Zunftwesen wiederhergestellt zu wissen.

Vom Standpunkte der Schutzolltheorie trat Friedrich List gegen Adam Smith auf<sup>56</sup>). Er fasste seine Anklagen in die drei Worte: Cosmopolitismus, Materialismus und Particularismus. Hauptaufgabe des menschlichen Strebens sei Erhaltung, Ausbildung und Vervollkommnung der Nationalität. — Die Völker der gemässigten Zone vollführten ihre Aufgabe innerhalb vier Entwicklungsstufen: des Hirtenlebens, des Ackerbaues, der Agricultur und Industrie, und des Agricultur-, Industrie- und Handelswesens. — Diese *Theorie der vier Entwicklungsstufen*, obgleich der Geschichte Grossbritanniens entnommen, passt nicht einmal auf dieselbe vollständig. Nach der *Schutzolltheorie* verlangte List, für wenig und für ganz cultivirte Völker Freihandel, für mittlere Entwicklungsstufen ein Schutzsystem.

Aehnliche Ansichten wurden auch von Schriftstellern anderer Nationen vertheidigt, wesshalb es nicht zu verwundern ist, dass die Smith'schen Ansichten nur allmählig in die Praxis allgemeinen Eingang fanden. Nach langem thatkräftigen und dennoch thatenlosen Widerstreben drang erst die Erkenntniss durch, dass die Staaten auf dem Gebiete der materiellen Interessen von einander abhängig seien und dass die Befriedigung der mannigfachen Bedürfnisse der Neuzeit nur durch die internationale Arbeitstheilung bewerkstelligt werden könne. England kam zuerst zu dieser Einsicht und in diesem Lande erkämpfte daher auch das Princip des Freihandels seinen ersten Sieg, Veran-

lassung genug, um uns zuerst *der englischen Handels- und Zollreform* zuzuwenden<sup>57)</sup>.

Die ersten Versuche einer Handelsreform wurden schon von Pitt gemacht, indem er 1786 einen auf dem Principe der Reciprocität gegründeten Handelsvertrag mit Frankreich schloss und 1787 alle Zollgesetze zu einem Ganzen einte. Aber der später ausgebrochene Krieg vereitelte seine Pläne. Nach Wiederherstellung des Friedens kamen meist Prohibitivmaassregeln zur Geltung, vorzüglich in Bezug auf den Kornhandel. Unter Karl II. war die Einfuhr des fremden Getreides erschwert worden, unter Wilhelm III. und Marie aber eine Ausfuhrprämie von 5 Shill. pr. Qu. zur Begünstigung des Ausfuhrhandels festgesetzt. Dagegen wurde im J. 1773 die Einfuhr des Getreides schon bei einem Waizenpreise von 48 Shill. zollfrei gestattet, während die Prämie nur bis zum Preise von 44 Shill. bezahlt werden, dann aber auch jede Ausfuhr verboten sein sollte. Bis zum J. 1792 war England ein Ausfuhrland für Getreide und erst von diesem Jahre an fing es an, der ausländischen Production zur Deckung der inländischen Consumption zu bedürfen.

Im J. 1814 wurden alle Ausfuhrzölle auf Getreide aufgehoben, aber auch zugleich alle Ausfuhrprämien und im J. 1815 die Einfuhr fremden Getreides nur bei einem Waizenpreise von 80 Shill. pr. Qu. und darüber erlaubt. Dieser Preissatz wurde im J. 1822 auf 70 Shill. pr. Qu. herabgesetzt und zugleich die Einfuhrzölle nach einer gleitenden Scala berechnet. Indess fanden die von Ad. Smith verkündeten Grundsätze eine immer weitere Verbreitung, den ersten Anstoss zu einer Reform gaben aber die durch Baring dem Parlamente überreichten kaufmännischen Petitionen des J. 1820, welche Freiebung des Handels verlangten. In Folge dessen wurden Parlaments-Commissionen zur Untersuchung der Sachlage ernannt, vorzüglich da die herrschende Noth eine Abhülfe verlangte. Die erste Periode der Reform umfasst die J. 1822 bis 1830 und kann als die Huskisson'sche bezeichnet werden, denn er war es, der die meisten bezüglichen Maassnahmen durchführte. So hob er im Budget 1823 die Verbrauchssteuer auf Salz beinahe gänzlich auf und ermässigte im J. 1824 die Zölle auf rohe Seide, Wolle, Rum. Die grössten Zollreductionen gingen aber im J. 1825 vor sich, wo 3,676,000 £ Sterl. an Zöllen aufgegeben wurden.

Auch die strengen Schiffahrtsgesetze wurden gemildert. Schon 1810 schloss England mit Portugal einen Reciprocitätsvertrag, welcher

die Gleichstellung der Schiffe beider Staaten in den Schiffsabgaben und Zöllen für die Ladung bezweckte. 1815 wurde ein ähnlicher Vertrag mit Nordamerika zu Stande gebracht. Als Preussen im J. 1822 ein erhöhtes Tonnengeld fremden Schiffen auferlegte, erlangte Huskisson in den J. 1823 und 1824 vom Parlamente, dass der Regierung gestattet werde, Reciprocitätsverträge mit fremden Mächten zu schliessen, welche auch wirklich mit den meisten europäischen Staaten und den frei gewordenen spanischen Colonien in Amerika geschlossen wurden.

Im J. 1825 erfolgte auch eine Ermässigung der strengen Colonialpolitik. Die Seidenzölle wurden, mit Aufhebung der früheren Prohibition, im J. 1826 auf 30 % vom Werthe festgesetzt, ungeachtet der Petition der Londoner Seidenfabrikanten, die auf Erhaltung des Schutzes gerichtet war. Aber das Verbot der Maschinenausfuhr wurde aufrecht erhalten. 1823 und 24 erfolgte die vollständige Vereinigung Grossbritanniens und Irlands zu demselben Zollsysteme.

Was die Handelsgesetzgebung betrifft, so wurden 1825 sämtliche Zollgesetze in 11 Statute zusammengebracht und das Verhältniss des Principals zum Factor wesentlich verbessert.

Die Noth des J. 1826 rief eine Agitation gegen die Korngesetze hervor. Am 1. Septbr. wurden diese Gesetze zeitweilig suspendirt und im J. 1828 eine gleitende Scala festgesetzt, wo bei 70 sch. per Qu. Waizen die Einfuhr ganz frei war, bei niedrigerem Preise die Zölle immer stiegen, bis sie bei 55 Shill. per Qu. 30 Shill. erreicht hatten, was einer Prohibition glich. Im Budget des J. 1830 wurden die Bier-Accise und die von Häuten und Fellen abgeschafft und die Zölle auf west- und ostindischen Zucker herabgesetzt.

In solcher Weise bahnte Huskisson überall den späteren Reformen den Weg.

Die zweite Periode (1830—1841) war eine Uebergangsperiode. Es war die Zeit der grossen Parlamentsreform (1832), der Emancipation der Selaven in Westindien (1834), der Erneuerung des Privilegiums der ostindischen Compagnie, durch welche sie ihren mercantilen Charakter verlor, der Reform des Armenwesens und der Postreform (1839). Viele Handelsverträge wurden geschlossen: mit Oesterreich, dem Zollverein, Dänemark u. a. m. 1838 begann der Feldzug Villiers gegen die Korngesetze im Parlament. Aber vorzüglich wichtig war die Commission des Parlaments vom J. 1840

zur Untersuchung der Einfuhrzölle, die alles Material für die späteren Reformen lieferte.

Die wichtigste, dritte Periode der englischen Handelsreform beginnt mit dem Ministerium von Robert Peel (1841—1846). Er begann seine Reformanträge am 9. Febr. 1842 mit einer neuen herabgesetzten gleitenden Scala für Getreidezölle. Der höchste Zollsatz war 20 Shill. pr. Qu. Waizen bei einem Preise von 50 Shill. und der Zoll nahm immer ab, bis er bei einem Preise von 73 Shill. nur 1 Shill. betrug und bei 74 Shill. die Einfuhr zollfrei sein sollte.

Als *conditio sine qua non* der grossen Zollreductionen des J. 1842, der grössten seit denen des J. 1825, verlangte Peel die Einführung einer Einkommensteuer von 3 %. Was aber die Reform des Zolltarifs betraf, so schlug er vor, alle Einfuhrverbote aufzuheben, Rohstoffe mit einem nominellen Zoll von 5 % ad valorem, Halbfabrikate mit 10 % und fertige Waaren mit 20 % zu verzollen. So führte Peel das Princip des freien Handels ein, obgleich er noch eine Zeit lang dem Handel mit Getreide, Zucker und theilweise mit fertigen Waaren Schutz angedeihen liess. Seine Anträge wurden vom Parlamente angenommen. Im J. 1843 wurden die Ausfuhrverbote von Werkzeugen der Industrie, Instrumenten und Maschinen zurückgenommen. Das J. 1845 brachte aber eine kühne und umfassende Zollreform. Die Baumwolle wurde zollfrei, die Accise auf Glas und von Auctionen abgeschafft.

In Bezug auf Handelsverträge stellte Ricardo den Antrag, dass England auf keine Gegenseitigkeit warten, sondern seine Häfen allen Nationen ohne Unterschied freigeben solle. Indien wurde von einem drückenden Zollsystem befreit und bekam einen gleichmässigen Zolltarif.

Den stärksten Angriffen waren aber die Korngesetze ausgesetzt. Seit 1838 bildete sich eine *Anti-corn-law-League*, die mit einer Petition der Manchester Handelskammer um völlige Abschaffung der Korngesetze, von Cobden abgefasst, ins Leben trat. Ihre Thätigkeit beschränkte sich bis 1843 auf Manchester, in diesem Jahre aber siedelt sie sich nach London über, wo sie aus einer localen zu einer nationalen Partei wird. Das Programm des J. 1843 war völlige und sofortige Aufhebung, nicht nur der Getreidegesetze, sondern aller Monopole und aller Schutzmaassregeln zu Gunsten des Landbaues, der Industrie und Schifffahrt, also der freie ungehinderte Verkehr und Handel (*libre échange — free trade*). Die League bemühte sich,

die Pächter zu überzeugen, dass das Parlament nicht die Kraft habe, einen Getreidepreis sowol zu erhalten als auch zu heben und dass die Furcht, bei Aufhebung der Gesetze, mit fremdem Getreide überfluthet zu werden eine reine Chimäre wäre. Dann suchte sie nicht nur die Fabrikarbeiter, sondern auch die landbauende Bevölkerung zu gewinnen und auf die Parlamentswahlen einen Einfluss zu üben. Die eigentlichen Beweggründe der League waren der Wunsch der Industriellen, von einer aristokratischen Gesetzgebung befreit zu werden, und der Ehrgeiz eines reichen und gebildeten Mittelstandes, mehr Einfluss auf die Regierung des Landes auszuüben. Dazu kam noch die Kartoffelkrankheit im J. 1845 und viele bedeutende Staatsmänner England's bekannten sich allmähig zum Princip des freien Getreidehandels, so Lord John Russel im Briefe an seine Londoner Wähler, wo er die Noth des Landes der Kartoffelkrankheit und dem Gesetz vom J. 1842 zuschreibt; dann Lord Morpeth, Macaulay u. v. a. Das J. 1846 brachte die gewünschte Entscheidung. In seiner Budgetvorlage machte Peel den Antrag, den Zoll auf Talg um die Hälfte und den auf fremdes Bauholz beträchtlich herabzusetzen. Die Seidenwaaren sollten mit 15 %, die übrigen fertigen Waaren mit 10 % vom Werthe verzollt werden, die Zölle auf ausländischen und Colonialzucker herabgesetzt werden. Was aber die Korngesetze betrifft, so schlug Peel bis zum 1. Febr. 1849 eine neue gleitende Scala vor, die mit 10 Shill. pr. Qu. bei einem Preise von 48 Shill. und darunter beginnt und bis zu 4 Shill. bei einem Preise von 53 und darüber herabsinkt. Vom 1. Februar 1849 sollte nur ein fester Zoll von 1 Shill. pr. Qu. erhoben werden. Zur Entschädigung des Landbaues für den aufgehobenen Schutz sollte eine bestimmte Summe zur Beförderung der Drainage den Landbesitzern zur Verfügung gestellt werden und einige Ausgaben, die auf dem Grunde und Boden lasteten, wie die Kosten der Polizei in Irland, der medicinischen Hülfe in England und Schottland und die Verfolgung der Verbrecher, auf das Reichsbudget übergeführt werden. Als die durch das Haus der Gemeinen angenommene Bill zum Hause der Lords kam, setzte der Herzog von Wellington die Unmöglichkeit auseinander, in Collision mit der Krone und dem Unterhause zu treten und die Lords mussten sich fügen, um ihr Ansehen nicht völlig zu verlieren.

Dies war der letzte Sieg Peel's, indem er durch ein Mistravensvotum des Parlaments in Folge einer irischen Bill zum Rücktritt gezwungen wurde, worauf Lord John Russel erster Lord des Schatzes

wurde. Aber auch die League, nachdem sie ihr Ziel theilweise erreicht hatte, löste sich zeitweilig auf.

Die erste Tarifreform des neuen Ministerium war die Herabsetzung der Differential-Zölle zu Gunsten des Colonialzuckers. Durch Acte vom 18. August 1846 sollte der Zoll auf fremden Zucker 21 Shill. pr. Ctr. betragen mit einer jährlichen Herabsetzung, bis er vom 5. Juli 1851 ab den Betrag für Colonialzucker, nemlich 14 Shill. erreicht, ohne Unterschied ob derselbe durch Slaven oder freie Arbeit erzeugt war. Doch gelang es dem Lord Bentinck und der Schutzzollpartei, noch auf zwei Jahre, den Differentialzoll zu Gunsten der westindischen Pflanze bis zum 5. Juli 1854 zu verlängern, dann aber sollte jeglicher Zucker mit 10 Shill. pr. Ctr. verzollt werden.

Jetzt kam die Reihe an die Schiffahrtsgesetze. Bis zum J. 1847 war die von uns oben erörterte Navigationsacte mit wenigen Ausnahmen in voller Kraft. Schon hatten aber die Riciprocitätsverträge manches an ihr verändert. Im J. 1847 beantragte Ricardo die Ernennung einer Specialcommission des Unterhauses zur Beprüfung der Navigationsacte.<sup>58)</sup> Diese Commission verhörte 34 Zeugen, denen sie bis 8060 Fragen gestellt hatte. 20 davon, unter ihnen, Porter, Director des statistischen Departements im Handelsministerium, waren für die Aufhebung der Navigationsgesetze. Dazu kam noch, dass Preussen im Namen des Zollvereins den Handelsvertrag vom 2. März 1841 kündigte, dessen Gegenseitigkeit nicht vollständig war. So vereinigte sich alles, um die Abschaffung der Navigationsgesetze herbeizuführen, was auch wirklich am 26. Juni 1849, mit Ausnahme der Küstenschiffahrt und der Bestimmungen in Bezug auf die Nationalität der englischen Schiffe, um mit den 1. Januar 1850 in Kraft zu treten, zu Stande kam.

Im Budget von 1850 wurde die Erlassung der Abgabe auf Mauersteine und die Aufhebung der letzten Ausfuhrzölle, nemlich auf Kohle, festgesetzt. Als das Ministerium Derby im J. 1852 ans Ruder kam, fürchtete man einen Rückschritt auf dem Wege der Handelsreform. Aber ein von Villiers gestellter, von Lord Palmerston amendirter Antrag: dass die verbesserte Lage des Landes eine Folge des Freihandels sei und dass die Aufrechterhaltung und fernere Entwicklung einer Freihandelspolitik dem Gemeinwohl entschieden entspreche; wurde vom Parlamente angenommen und so das Freihandelssystem zum Staatsprincipe erhoben. Auch die Budgetvorlage von D'Israeli, in welcher er die Grundbesitzer durch Erlassen der Hälfte der Steuer

auf Malz und Hopfen und durch Verdoppelung der Häusersteuer in den Städten zu entschädigen suchte, wurde vom Parlamente verworfen und das Ministerium trat ab.

Von grosser Wichtigkeit war die Finanz-Vorlage von Gladstone vom 18. April 1853. Die Einkommensteuer sollte noch bis 1860 mit jährlicher Reduction behalten, aber auch auf Irland ausgedehnt werden, 4 Mill. irischer Schuld aber der Staat übernehmen. Die Erbschaftssteuer, die Abgabe von allen Vermächtnissen beweglichen Eigenthums, sollte auch auf die von unbeweglichem ausgedehnt werden. Diese Maassregeln sollten in den Stand setzen, die Verbrauchssteuer auf Seife ganz aufzugeben. In Bezug auf den Zolltarif wurde vorgeschlagen: Aufhebung aller Abgaben, die nicht einträglich waren, Befreiung der Manufacte von Zöllen, nur fertige Waaren sollten mit nicht mehr als 10 % vom Werthe und Seidenwaaren mit 15 % verzollt werden; Einführung fester Zölle (nach Maass und Gewicht) anstatt der Werthzölle; möglichste Aufhebung der Differentialzölle; Ermässigung der Einfuhrzölle um die Hälfte von 13 Gegenständen der Nahrung, einschliesslich Thee, Freigebung von 123 Artikeln und Ermässigung bei 133. Die Zahl der zollpflichtigen Artikel war auf 360 reducirt.

Im J. 1854 wurde die Cabotage in Grossbritannien freigegeben. Mit dem Ausbruch des orientalischen Krieges (1853—56) galt es die Mittel zur Deckung der Kriegskosten aufzubringen. Gladstone schlug im Budget 1854 vor: Verdoppelung der Einkommensteuer, Erhöhung der Malzsteuer, der Abgabe vom schottischen und irischen Whisky und der Zuckerzölle.

Auch das Kriegsbudget des Sir Cornewall Lewis für 1855 enthielt Zoll- und Abgabenerhöhungen, unter der Bedingung der Wiederherabsetzung der Zölle nach beendigtem Kriege.

Die Wirkungen des Freihandels in England bestanden vorzüglich in der Verhinderung plötzlicher und extremer Schwankungen in den Preisen. England wurde zum Weltmarkt, die Mittel der arbeitenden Classen wurden vermehrt und durch Erleichterung des Zugangs für alle möglichen Waaren deren Preis herabgesetzt. Durch Aufhebung der Korngesetze bekam der Arbeiter wohlfeileres und besseres Brod, und weil die Industrie in Schwung gerieth, waren die Arbeitslöhne nicht nur nicht gefallen, sondern stiegen durch Erhöhung der Nachfrage. Im J. 1859 erloschen die langen Annuitäten, wodurch die Schuldenlast um beinahe 2 $\frac{1}{4}$  Mill. vermindert wurde und man im Stande

war, die letzten Zollreductionen in Folge des französischen Handelsvertrages durchzuführen<sup>59)</sup>.

Wenden wir uns nun nach *Frankreich*, so bekannte sich die Revolution zu den Grundsätzen der Physiokraten<sup>60)</sup>, aber bald in einen Krieg mit ganz Europa verwickelt, setzte sie wieder die bereits aufgehobenen Zollämter ein. Der Tarif von 1791 ermässigte die Bestimmungen des vom J. 1664. Der von 1793 war ganz prohibitionsmässig. Der Höhepunkt wurde erreicht in den Decreten von Berlin (21. Nov. 1806) und Mailand (17. Sept. 1807), wodurch das Continentalsystem eingeführt wurde. Dies aber war auch das goldene Zeitalter des Schleichhandels. Von einer versöhnlichen Natur war der Tarif von 1816, wurde aber durch das Zollgesetz vom 1. Octbr. 1822, welches bis zu den letzten Zeiten galt und nur theilweise durch die Gesetze von 1836 und 1841 modificirt wurde, sehr verschärft.

Frankreich beharrte am längsten beim Prohibitiv- und Schutzsysteme, obgleich seit 1846 viele Stimmen in der Presse für freihändlerische Grundsätze Propaganda machten<sup>61)</sup>, vorzüglich Michel Chevalier, Garnier und Wołowski. Erst die Pariser Industrieausstellung vom J. 1855 zeigte die französische Industrie als hinreichend entwickelt, die Concurrenz des Auslandes zu ertragen. Zum Bruch mit dem alten System kam es erst seit dem *Briefe des Kaisers Napoleon III.* vom 5. Januar 1860, welcher ein ganzes Programm wirtschaftlicher Reformen enthielt<sup>62)</sup>. Aufhebung der Zölle auf Wolle und Baumwolle, allmälige Herabsetzung der Taxen auf Zucker und Kaffé, Verbesserung der Communicationsmittel, Aufhebung des Prohibitivsystems in Zollsachen und Handelsverträgen mit dem Auslande — das sollten die Grundsätze der Kaiserlichen Handelspolitik werden. Die Folgen liessen nicht lange auf sich warten. Am 23. Januar 1860 wurde zu Paris von Baroche, Rouher, Cowley und Cobden der *brittisch-französische Handelsvertrag* unterzeichnet und auf Grundlage des Art. 3 des Senatus-Consulte vom 23. December 1852, welcher dem Staatsoberhaupte die Schliessung von Handelsverträgen ohne Zuziehung der Genehmigung des gesetzgebenden Körpers gestattet, in Frankreich publicirt. Durch diesen Vertrag hat England alle Hemmnisse entfernt und ohne Rückhalt sich zum Freihandelsystem bekannt<sup>63)</sup>, Frankreich dagegen das Prohibitivsystem verlassen und sich einem mässigen Schutz Zollsysteme zugewendet. Die Aufhebung der Einfuhrzölle auf alle Manufakturartikel hat Eng-

land nicht nur auf Frankreich, sondern auf alle Staaten, ohne auf Reciprocität zu warten ausgedehnt und dadurch alle Reste des Schutz Zollsystems beseitigt. Die Wichtigkeit des Vertrages leuchtet hervor aus dem *officiellen Bericht*, welcher am 24. Januar im Monit. univ. Nr. 71 veröffentlicht wurde<sup>64)</sup>. Der Bericht unterscheidet beim englischen Tarif: 1) alle Fabricate, insbesondere Pariser Artikel u. s. w.; 2) Seiden-Gewebe aller Art; 3) Wein und 4) Branntwein. Alle Fabricate, deren Ausfuhr nach England 60 Mill. beträgt, werden spätestens in 2 Jahren zollfrei zugelassen. Der Vertrag bestimmt vollständige Zollfreiheit für die Seiden-Gewebe. Der Weinzoll soll sofort von 5 Shill. pr. Gallon auf 3 Shill. herabgesetzt und vom 1. April 1861 auf 1 Shill. für Weine, die weniger als 15 % (später 18 %) Alkoholgehalt haben, ermässigt werden. Die Importeure sollen vollständig den englischen Branntweinsproducenten gleichgestellt werden und nur 5 Pence (nach dem Additionalartikel vom 27. Febr.) für die Steuererhebungskosten zuzahlen.

Die Veränderungen des französischen Tarifs bestehen in Folgendem: 1) Aufhebung der Prohibition; 2) Ersatz derselben durch Zölle, die während der ersten Periode des Vertrages (bis zum 1. October 1864) nicht 30 % und später nicht 25 % übersteigen dürfen; 3) Revision der Zölle auf gewisse, nicht prohibirte Artikel, bei denen die meisten Sätze das angegebene Maximum nicht erreichten; 4) Ermässigung der Zölle auf Steinkohlen und Koaks; 5) Ermässigung der Zölle auf Eisen und Stahl.

Durch die *Supplementar-Conventionen* vom 12. October und 16. November 1860 wurden die französischen Zollsätze abermals ermässigt, so dass sie nicht mehr 30 und 25 %, sondern nur 15 und 10 % des Werthes betragen. Die im Art. 13 verabredete Umwandlung der Werthzölle in specifische wurde später seitens England aufgegeben. Frankreich blieb bei diesem Vertrage nicht stehen. Durch Gesetze vom 5. und 23. Mai 1860 und die Decrete vom 16. Januar und 24. Februar 1861 ist die Verzollung von Rohstoffen, beziehungsweise von wichtigen Colonialwaaren wesentlich erleichtert und durch Gesetz vom 3. Juli 1861 der Handel mit französischen Colonien ganz frei gegeben<sup>65)</sup>.

In weiterer Entwicklung derselben Grundsätze schloss Frankreich am 1. Mai 1861 einen *Handelsvertrag* und eine *Schiffahrts-Convention mit Belgien*. Zollermässigungen erfolgten in demselben selbst für solche Artikel, welche in den Supplementar-Conventionen

vom 12. October und 16. November 1860 nicht berücksichtigt waren, und der Schiffahrtsvertrag war auf den Principe der Gleichheit basirt.

In demselben Jahre wurde am 29. April zu Constantinopel ein *Handelsvertrag zwischen Frankreich und der Türkei* unterzeichnet, welcher fünf Jahre Gegenstand der Unterhandlung war und die Convention vom 25. November 1838 modificirte<sup>66</sup>). Die Waaren mussten früher bei ihrer Einfuhr in die Türkei einen Zoll von 5 %, die ausgeführten einen von 12 % entrichten, jetzt wurden beide Zollsätze gleichmässig auf 8 % festgesetzt, mit einer jährlichen Ermässigung um ein Procent, bis der Zoll zu einer festen Taxe von 1 % herabgestiegen ist. Die Durchgangszölle, welche früher 3 % betragen, wurden auf 2 % ermässigt und nach 8 Jahren sollten sie nur 1 % betragen.

Was die französische *Schiffahrtsgesetzgebung* betrifft, so erklärte die Regierung, gegenüber englischen Requisitionen im Frühjahr 1862, dass sie eine Abänderung derselben nicht durch Verträge mit fremden Mächten, sondern im Wege der Gesetzgebung zu Stande bringen<sup>67</sup>) werde.

Auf Vorschlag des Handelsministers Rouher wurde vom Kaiser der Handelsrath im J. 1862 mit einer „Enquête sur la marine marchande“ beauftragt und der Bericht desselben im verflossenen Jahre publicirt. Der Handelsrath erklärte sich: 1) für völlig abgabenfreie Nationalisirung (francisation) auswärts gebauter Seeschiffe mit Inbegriff aller Gegenstände der Einrichtung und Ausrüstung, und für eine temporäre zollfreie Zulassung aller Rohstoffe, welche zur Erbauung, Einrichtung und Ausrüstung von Seeschiffen aller Art bestimmt sind; 2) für die Aufhebung der Differentialabgaben von fremden Flaggen (surtaxes de pavillon) drei Jahre nach der zollfreien Zulassung der Materialien für den Schiffbau; 3) für die einstweilige Beibehaltung der bestehenden Tariferhöhung bei der Einfuhr aus europäischen Zwischenhäfen (surtaxes d'entrepot), jedoch nur für die Zeitdauer von 6 Jahren. Die Schiffsabgaben, welche von der ausländischen Schiffahrt im indirecten Verkehr mit Frankreich zum Betrage von 4 Fr. 50 Ct. per Tonne (droits de tonnage) erhoben werden, übergeht der Rath mit Stillschweigen<sup>68</sup>).

Der *Brittisch-Belgische Handels- und Schiffahrtsvertrag* vom 23. Jul. 1862 bildet eine weitere Entwicklung der Principien des französisch-englischen von 23. Januar 1860.

Diese Vorgänge im europäischen Westen konnten nicht ohne Einfluss auf den *deutschen Zollverein* bleiben. Wenngleich derselbe auf den Grundsätzen des preussischen Zollgesetzes vom 26 Mai 1818

beruht, so ging man doch in der folgenden Zeit vielfach von diesen ab, weil die Schutzpartei einen überwiegenden Einfluss auf den Zollconferenzen erlangte<sup>69</sup>).

Nach dem preussischen Zollgesetz sollte ein Einfuhrzoll von fremden Waaren von 15 Sgr. per Ctr. und eine Verbrauchssteuer, welche bei Fabrik- und Manufacturwaaren 10 % des Werthes nicht übersteigen sollte, erhoben werden. Doch erfolgten bald theilweise Erhöhungen der Tarifsätze, die sich durch den Vergleich der Periode 18<sup>18/21</sup> (Preussen) mit der Tarifperiode des Zollvereins 18<sup>46/51</sup> ergeben<sup>70</sup>).

Nur allmähig bildete sich eine Freihandelspartei und es entstanden Freihandels-Vereine in Hamburg, Berlin und Stettin (1847 bis 1851). Am strengsten war das Prohibitivsystem in *Oesterreich* aufrechterhalten, bis zuletzt der Minister Bruck eine Reform der ganzen Zollgesetzgebung durchzuführen unternahm<sup>71</sup>).

Die Fortsetzung des deutschen Zollvereins erfolgte im J. 1853 durch den *Vertrag vom 19. Februar* zwischen Oesterreich und Preussen und durch die *Verträge vom 4. April* zwischen den Zollvereinsstaaten, wodurch die Dauer des Zollvereins bis zum 31. December 1865 garantirt wurde<sup>72</sup>). Diese Verträge waren ein Sieg Oesterreichs über Preussen; ausserdem wurde noch besonders verabredet, dass im J. 1860 Commissarien seitens Oesterreichs und des Zollvereins zusammen kommen sollten, um eine mögliche Zolleinigung Deutschlands herbeizuführen. Jedem Staate wurde gestattet, Handelsverträge mit fremden Mächten zu schliessen, nur musste er vor Eröffnung der Unterhandlungen die anderen Theilnehmer des Zollvereins auffordern, besondere Erklärungen über ihre resp. Interessen ihm mitzutheilen, und vor Auswechslung der Ratificationen die Verträge, ihrem ganzen Inhalte nach, den übrigen Zollvereinsstaaten zur Annahme vorstellen. Auf Grund des Tractats von 1853 fanden diplomatische Verhandlungen in den J. 1858—1860 mit Oesterreich statt, aber erfolglos.

Im J. 1860 trat Preussen, unter ausdrücklicher Zustimmung seiner Zollverbündeten, in Verhandlung mit Frankreich, um einen so ausgebreiteten Markt wie den französischen nicht gegenüber England und Belgien zu verlieren<sup>73</sup>). Die Verhandlungen, die lange dauerten und sehr schwierig waren, suchte Oesterreich durch seine Circulardepesche vom 10. Juli 1862, wo es eine Handels- und Zolleinigung des gesammten oesterreichischen Staates mit dem Zollverein vorschlug, zu durchkreuzen<sup>74</sup>). Endlich, wurde am 2. August 1862 der *französisch-*

*preussische Handels- und Schiffahrtsvertrag* und eine *Literarconvention* unterzeichnet, die Auswechslung der Ratificationsurkunde sollte aber erst nach dem Zutritt aller übrigen Zollvereinsstaaten zum Verträge, statt finden. Es erhob sich indess eine starke Opposition gegen diesen Vertrag, namentlich versagten Bayern, Württemberg und Grossherzogthum Hessen ihre Zustimmung. Im preussischen Abgeordneten-Hause erlangte jedoch der Vertrag die weitaus überwiegende Majorität von 264 Stimmen gegen 12, während die preussische Regierung in der Depesche vom 26. August 1862 an ihre Gesandten in München und Stuttgart erklärte, dass sie nur in der Durchführung des mit Frankreich verabredeten und am 2. August unterzeichneten Tarifs die Grundlage für eine fernere segensreiche Entwicklung des Zollvereins erblicke, und dass sie demgemäss eine definitive Ablehnung der Verträge vom 2. August als den Ausdruck des Willens auffassen müsse, den Zollverein mit Preussen nicht fortzusetzen.

Im Uebrigen ist der Zollverein weit entfernt, grosse finanzielle Vortheile Preussen zu gewähren, indem es feststeht, dass preussische Zollämter einen beträchtlichen Theil ihres Gewinnes an Bayern, Württemberg und Hessen abgeben.

Als Motiv zur Eingehung dieses Handelsvertrages gab Preussen die Nothwendigkeit an, bei dem Ueberhandnehmen des Freihandelsystems in Westeuropa den Zollvereinstarif durchgreifend zu reformiren und sofort die Rechte der meistbegünstigten Nation tractatenmässig sich zu sichern. Die gegen den Vertrag erhobenen *Einwände* waren folgende: 1) dass die von allen Seiten als nothwendig anerkannte Reform des Vereinstarifs nicht im Wege eines Tractats hätte vollzogen werden sollen; 2) dass Preussen vor Eröffnung der Verhandlungen mit Frankreich zunächst mit Oesterreich über die Weiterentwicklung des Tractats von 1853 hätte verhandeln sollen; 3) dass Preussen dabei ein eigenmächtiges Verfahren beobachtet und eine verletzendende Nichtachtung seiner Zollverbündeten an den Tag gelegt. Von einzelnen Vertragsbestimmungen griff man vorzüglich den Art. 31 an, nach welchem Frankreich auf dem Fusse der meistbegünstigten Nationen behandelt werden sollte, und der Zollverein sich verpflichtet, dem Differentialzollsysteme ein Ende zu machen. Dem Art. 23, welcher die Aufhebung der Durchgangsabgaben behandelt, wurde vorgeworfen, dass er die Autorität des Bundes durch einen Zollvereinstractat einschränke und den Art. 17 und 18 die Uebelstände des Werthzollsystems. Auch wurde geltend gemacht

gegen den Art. 8 die Befreiung von jeder inneren Steuer der französischen Weine, Branntweine und Fette, welche die Eingangsabgabe erlegt hatten und gegen den Art. 25 die Behandlung auf gleichem Fusse der beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich des Verkehrs und Gewerbebetriebs.

Die Vortheile des neuen Tarifs bestehen aber darin, dass er dem Zollverein die Ausfuhr von Waaren mittlerer und ordinärer Qualität, wie sie für die Consumption der Massen berechnet sind, erheblich erleichtert, Frankreich dagegen eine Zollermässigung für feinere Waaren und Luxusgegenstände sichert. Auch richteten sich manche Angriffe gegen die Ermässigung der Weinzölle auf 4 Thlr. für Wein in Fässern und Flaschen per 1 Ctr. mit Beseitigung der Uebergangszölle. Das ganze Jahr 1863 verfloß in Unterhandlungen. Die Schriften für und gegen den Vertrag tauchten unterdessen in Masse auf, von welchen wir nur den Art. von Prof. Dr. Schäffle: *der preussisch-französische Handelsvertrag volkswirtschaftlich und politisch betrachtet*, hervorheben<sup>75)</sup>. Als Ergebniss seiner Untersuchungen betrachtet er Folgendes: „Wir (sc. Dr. Schäffle) halten den „Handelsvertrag für unannehmbar, sowohl vom Standpunct nationaler „Politik im Allgemeinen, als speciell von dem der Handelspolitik und „selbst der Freihandelspolitik. Wir fordern vor Allem Sicherung „des Fortbestandes des Zollvereins über 1866 und Sicherstellung der „Handelsbeziehungen zu Oesterreich über denselben Termin hinaus, „und können früher einen definitiven Abschluss mit Frankreich weder „im Interesse der handelspolitischen „Stabilität“ im Allgemeinen, „noch im Interesse der Erhaltung des Zollvereins, noch endlich im „Interesse einer nachhaltigen Reform unseres allerdings reformbe- „dürftigen, aber autonom zu reformirenden Tarifes finden. Wir ver- „werfen mit einem Wort den Handelsvertrag, *wie* er geboten ist und „für jetzt um der Erhaltung des Zollvereins und um einer rationell „liberalen Handelspolitik willen“. Als unvermeidliche Folgen eines solchen Verwerfens betrachtete man in Preussen: Verlust des Marktes, den die vereinsländische Industrie bis zu der Zeit in Frankreich errungen hatte; Preisgebung des dort neu eröffneten, viel umfangreicheren Marktes an die später schwer zu verdrängende englische und belgische Industrie; Lähmung der auf das Vereinsgebiet gerichteten industriellen und commerciellen Thätigkeit und endlich Sprengung des Zollvereins mit allen seinen Consequenzen. Dennoch wurden im Laufe des J. 1864 auf Grundlage des angegriffenen Vertrages

*Verträge zur Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins* am 28. Juni, 11. Juli und 12. October von sämmtlichen früheren Zollvereinsstaaten geschlossen, im *Schlussprotocoll vom 12. Octbr.* aber verabredet, dass der Vereinstarif gleichzeitig mit dem französischen Handelsvertrage in Wirksamkeit treten solle. Dies führte zu Unterhandlungen mit Frankreich und zur Unterzeichnung des *Protocolls vom 14. December 1864*, wodurch die Verträge vom 2. August 1862 erläutert und theilweise abgeändert wurden und für die Ausführung der Verträge der bestimmte Termin des 1. Juli 1865 von beiden Seiten angenommen wurde.

Endlich schritt auch Oesterreich zur Erneuerung und entsprechenden Abänderung und Erweiterung des zwischen ihm und dem Zollvereine bestehenden Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853 durch den *Vertrag vom 11. April 1865*. Dieser soll wie der französische und alle Zollvereinverträge vom 1. Juli 1865 zur Geltung kommen und wie die genannten bis zum 31. Decbr. 1877 in Kraft bleiben. Im Art. 25 wurde bestimmt: „Beide Theile behalten sich „vor, über weitergehende Verkehrserleichterungen und über mög- „lichste Annäherung der beiderseitigen Zolltarife und demnächst über „die Frage der allgemeinen deutschen Zolleinigung in Verhandlung „zu treten“. Es wird weiter beiderseits anerkannt, dass die Autonomie eines jeden der pacificirenden Theile in der Gestaltung seiner Zoll- und Handelsgesetzgebung hierdurch nicht hat beschränkt werden sollen.

Am 4. März 1865 schloss Frankreich einen *Handels- und Schiff- fahrtsvertrag und eine Literarconvention mit den Hansestädten*, durch welche die hanseatischen Schiffe in directer Fahrt vom französischen Tonnengelde befreit wurden. Im *Handelsvertrage zwischen dem Zollverein und Grossbritannien* vom 30. Mai 1865 wird der Zollverein im Art. 7 im Verkehr mit den britischen Colonien und auswärtigen Besitzungen nicht nur der meistbegünstigsten Nation, sondern selbst dem Mutterlande gleich gestellt. Ein Zugeständniss, welches in dieser Ausdehnung keinem Lande bisher gemacht wurde. Auch schloss der Zollverein am 22. Mai 1865 einen *Handelsvertrag mit Belgien* und ist im Begriff ähnliche Verträge mit Italien und der Schweiz zu schliessen. Auch *Oesterreich* scheint die Bahn des Freihandels betreten zu wollen, indem es nicht nur schon einen Zoll-, Handels- und Schiffahrtstractat mit Grossbritannien geschlossen, sondern auch über die Schliessung ähnlicher Verträge mit Frankreich Unterhand-

lungen angeknüpft hat. Nachdem mit Grossbritannien am 16. December 1865 geschlossenen Handelsvertrage sollen britische Artikel der Urproduction oder der Industrie, vom 1. Januar 1867 ab, bei deren Einfuhr in Oesterreich mit nicht mehr als 25 % des Werthes, mit Zuschlag der Transport-, Versicherungs- und Commissionsspesen verzollt werden, vom 1. Januar 1870 aber das Maximum dieser Zölle 20 % des Werthes sammt Zuschlag nicht übersteigen. Ausgenommen sind von diesen Maximalsätzen die Gegenstände der Staatsmonopolien: Tabak, Kochsalz und Schiesspulver. Der Vertrag ist auf 10 Jahre geschlossen, vom 1. Januar 1867 gerechnet (Preuss. Handelsarchiv, 1866, Nr. 3).

Frankreich verfolgte seine neue Handelspolitik weiter und schloss einen *Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Italien* (vom 13. Juli 1862 und 17. Januar 1863), welche mit dem 1. Februar 1864 in Wirksamkeit treten sollten, mit der Schweiz aber am 30. Juni 1864 folgende *Verträge*: einen Handelsvertrag, einen Vertrag über die Niederlassung der Schweizer in Frankreich und der Franzosen in der Schweiz, eine Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutze des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigenthums; endlich eine Uebereinkunft über nachbarliche Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen. In diesen Verträgen war die französische Regierung bemüht, auf die französischen Israeliten alle die Begünstigungen auszudehnen, welche die übrigen französischen Unterthanen in der Schweiz schon geniessen, um durch einen internationalen Act die Judenemancipation, welche Frankreichs Gesetze befördern, auch „auswärts zur Geltung zu bringen“<sup>76</sup>). Am 6. August 1863 wurde in Turin ein *Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Grossbritannien und Italien* geschlossen.

Einen mächtigen Bundesgenossen haben aber Schutzzolltheoretiker an den *Vereinigten Staaten von Nord-Amerika* gefunden. Nach Erlangung der Unabhängigkeit beschloss der Congress, um nicht zur directen Besteuerung zu greifen, alle föderalen Ausgaben durch Besteuerung des internationalen Handels zu decken. Die ersten Zolltarife waren ziemlich mässig. Der erste von 1789 erhob sich nirgends über 7 % vom Werthe, wurde aber durch die späteren von 1791, 1794 erhöht und 1812 in Folge des Krieges mit England verdoppelt. Der Aufschwung der englischen Industrie erregte den Neid der Amerikaner und rief den strengen Schutzzolltarif von 1816 mit Zollsätzen durchschnittlich 35 % vom Werthe ins Leben. Aber bald

bildete sich eine Freihandelspartei im Süden, vorzüglich in Südcarolina, welche den Schutzzöllnern des Ostens gegenüber trat. Doch siegten die Schutzzöllner und brachten im J. 1828 einen Tarif mit durchgehend höheren Positionen zu Stande. Da stieg die Agitation und 1832 erklärte Südcarolina die Zollgesetze der Union innerhalb seines Staatsgebietes für null und nichtig. Der Norden sah sich zum Nachgeben gezwungen und 1833 kam ein Vergleich zu Stande, wozu, von 1835 beginnend, die Zölle successiv auf 20 % reducirt werden sollten. Nach einer abermaligen Erhöhung bis auf 35 % im Tarif von 1842 siegten die freihändlerischen Ansichten im J. 1846. Im Tarif dieses Jahres wurden die Durchschnittssätze auf 24 % ermässigt und betrat Präsident Pierce mit Entschiedenheit die freihändlerische Bahn im Tarif von 1857, der bis zum Frühjahr 1861 in Kraft blieb. Da brach der Bürgerkrieg aus. Man brauchte viel Geld zur Führung desselben und wollte zur directen Besteuerung nicht seine Zuflucht nehmen. So kam der *Morill-Tarif* im Mai 1861 zu Stande, der in seiner letzten Revision vom 1. Juli 1864 eine solche Höhe erreichte, dass er in vielen Fällen der Prohibition gleich kommt. Obgleich nun zur Zeit der Bürgerkrieg beendet, ist doch die Schutzzollpartei so mächtig und sind die Finanzen in einer so bedenklichen Lage, dass an eine baldige Aufhebung des Morill-Tarifs nicht zu denken ist<sup>77)</sup>.

Selbst der ferne Osten erschloss sich dem Europäischen Handel. Das lange Zeit hermetisch verschlossene *China* musste in die Verträge von Nanking (1842), Tientsin (1858) und von Peking (1860) einwilligen<sup>78)</sup> und *Japan* schloss im J. 1854 und vorzüglich seit 1858 Handelsverträge mit verschiedenen europäischen und nordamerikanischen Staaten<sup>79)</sup>.

So sehen wir im Verlaufe der Zeit die materiellen Interessen immer mehr an internationaler Bedeutung gewinnen und das was das System des politischen Gleichgewichts, selbst in seiner verbesserten Auflage durch die Wiener Verträge, nicht im Stande war dauernd zu begründen, mit weit mehr Glück versuchen: nemlich die Begründung der internationalen Gemeinschaft. Seitdem die politische Oekonomie als Grundsatz aufgestellt hat: dass auf dem Gebiete der materiellen Interessen die Staaten und Völker von einander abhängig sind, dass die Befriedigung der manigfachen Bedürfnisse der Gegenwart nur durch die internationale Arbeitstheilung erfolgen könne und dass das Wohl und Gedeihen eines Staates dasjenige aller übrigen

fördere — war die Möglichkeit dieser Begründung gegeben. Es war dasselbe psychologische Princip, welches Smith als das Einzel- wie das Gesamtwohl am meisten fördernd dargestellt hat — nemlich der aufgeklärte Egoismus, der hier zum internationalen Princip erhoben wurde.

Wenn wir einen letzten Blick auf die geschichtliche Entwicklung der Idee der internationalen Gemeinschaft werfen, so sehen wir das Alterthum mit seinem Geiste der Ausschliesslichkeit und Isolirtheit sich nicht zur Idee einer Gemeinschaft der Völker erheben und kein Princip für die Begründung derselben abgeben. Erst das Mittelalter, indem es die ganze Menschheit als eine einzige Familie zu betrachten lehrte und diese Menschheit durch die Gemeinschaft der religiösen Interessen zu verbinden suchte, machte ein Völkerrecht möglich. Aber es zeigte sich bald, dass die religiösen Interessen nicht im Stande seien, die Menschen dauernd zu verbinden, dass sie zu jener Zeit, wo ihr Einfluss überall selbst auf dem Gebiete der Wirthschaft fühlbar war, nicht nur erbitterte Kämpfe nicht verhindert, sondern sie sogar hervorgerufen haben. Deshalb mussten sie, nachdem die erste Glut des religiösen Glaubens vorüber war, einem neuen reinpolitischen Principe, dem des Systems des politischen Gleichgewichts beim Eingange der neueren Zeit weichen. Dieses System, das auf einem Gleichgewicht der Macht der verschiedenen Staaten basirt war, führte zu einer eifersüchtigen Politik, zu fortwährenden Kriegen und Interventionen, um das gestörte Gleichgewicht wieder herzustellen, ohne eine dauernde internationale Gemeinschaft begründen zu können. Erst die Nationalökonomie, durch Aufstellung der Lehre von der Solidarität der Staaten auf dem Gebiete der materiellen Interessen, machte ein friedliches Zusammenleben der Völker und eine internationale Gemeinschaft möglich<sup>80)</sup>. Es ist also die völkerrechtliche Gemeinschaft der Gegenwart auf dieser Solidarität der materiellen Interessen der Völker begründet. Aber das vorherrschende Moment in der Bestimmung des Fortschritts der Menschheit bilden die intellectuellen Elemente derselben, wogegen die moralischen und öconomischen nur Folgen des intellectuellen Zustandes der Gesellschaft sind<sup>81)</sup>. Dass es nicht die moralischen sind, beweist unter anderen die Thatsache, dass z. B. auf die Abnahme der zwei grössten und verbreitetsten Uebel: der religiösen Verfolgung und des kriegerischen Geistes weder sittliche Gefühle noch moralische Lehren, sondern die Thätigkeit des menschlichen Verstandes und die Erfindungen

und Entdeckungen, welche der Mensch im Verlauf der Zeit gemacht hat, eingewirkt haben<sup>82)</sup>. Andererseits ist einem jeden beträchtlichen Fortschritte in der materiellen Civilisation ein Fortschritt in dem Wissen vorausgegangen. Wir möchten daraus den Schluss ziehen, dass in Zukunft die internationale Gemeinschaft auf den rein intellectuellen Interessen der Menschheit begründet werden wird.

Indem wir hiermit die geschichtliche Entwicklung der internationalen Gemeinschaft abschliessen, wenden wir uns jetzt der Aufgabe dieser Gemeinschaft zu.

## II.

### Die Aufgabe der internationalen Gemeinschaft.

Il y a un principe qui régit la Création entière, l'unité dans la variété, l'harmonie. (Laurent. Hist. du droit des gens. T. I. Préface. 1850.)

Die Harmonie der internationalen Interessen ist eine vollkommene und alle Naturgesetze wirken hin auf die Begründung der Freiheit und des Friedens in der ganzen Welt. Carey, Grundlagen d. Socialwissenschaft. Deutsch v. Adler, 1864 B. III. Cap. XLV § 2.

Der Staat ist nur ein Glied in der Reihenfolge der verschiedenen Formen des menschlichen Zusammenlebens und über demselben steht die humane, internationale Gemeinschaft. Doch betrachtete man bis zu den letzten Zeiten als Grundlage jedes Völkerrechts das atomistische Nebeneinanderbestehen unverbundener, verschiedener, von einander ganz unabhängiger Staatsindividuen<sup>83)</sup>, und war daneben bestrebt, die Souveränität der Staaten, ihre Unabhängigkeit vor jeder Beschränkung möglichst zu schützen von ihrer Selbstständigkeit aber möglichst wenig aufzugeben.

Die Interessen der einzelnen Staaten wurden durch das *Princip der Souveränität*, die der Gesamtheit der Völker durch das *der internationalen Gemeinschaft* vertreten. Zum Begriff der Souveränität gehört aber nicht nothwendig die Eigenschaft der Absolutheit, so dass diese Unabhängigkeit sehr wohl relativ aufgefasst werden kann, und die Beschränkung derselben durch das Völkerrecht zu Gunsten einer höheren Rechtsordnung der Menschheit, keine principielle Schwierigkeit bereitet<sup>84)</sup>. Es wird also Aufgabe des Völkerrechts sein, bei möglichstem Schutz und Garantie der Souveränität und Unabhängigkeit der Staaten, durch geordnete Verbindung der Staaten unter einander sowohl die Lebenszwecke jedes einzelnen Volkes als die des gesammten Menschengeschlechts zu fördern<sup>85)</sup>.

Ein ähnliches Gegenüberstehen zweier sich modificirender Principien finden wir auch auf dem Gebiete der materiellen Interessen.

Nach dem unbeschränkten staatlichen Bevormundungssystem des Mercantilismus gelangte man zum Princip des „laissez faire, laissez passer“ der Physiokraten<sup>86)</sup>, welches auch im Smith'schen freien Industriesysteme maassgebend wurde. *Smith* betrachtete *den Eigennutz* als auch zugleich das Gemeinwohl am besten fördernd und verlangte unbeschränkte individuelle Freiheit. Ausser den Interessen der einzelnen Menschen giebt es aber noch höhere allgemein menschliche, welche der Eigennutz, der nur das Einzelwohl vor Augen hat, nicht berücksichtigt. Diese erfordern ein höheres Princip, welches sich befähigt erweist, den Ausschreitungen und nachtheiligen Folgen des oft auf das äusserste ausartenden Eigennutzes, vorzubeugen, dieselben gut zu machen und das allgemeine menschliche Wohl zu fördern. Ein solches Princip kann kein anderes sein als *der Gemeinsinn*, welcher in der Form von Associationen, und in der grössten derselben dem Staate, seinen wohlthätigen Einfluss übt. So möchte auch J. S. Mill das Princip des laissez faire bei der Erziehung, beim Schutz der Kinder und junger Leute, bei der Armengesetzgebung, Colonisation u. a. m. beschränkt wissen<sup>87)</sup>.

Die Souveränität und die internationale Gemeinschaft werden durch v. Kaltenborn als zwei Principien des Völkerrechts, das erste als *subjectives* das zweite als *objectives* aufgefasst, und sollen diese beiden sich gegenseitig ergänzen und tragen<sup>88)</sup>. Diese Gegenüberstellung anerkennend, erkennt v. Mohl als Aufgabe des Völkerrechts die Pflege der internationalen Gemeinschaft<sup>89)</sup>. Zur Vermittelung beider Principien hat Bulmerincq das *internationale Rechtsprincip* ausersehen<sup>90)</sup>, während I. H. Fichte das blosse Rechts- und Verhältniss nicht als das höchste Ziel wissen will. Indess erkennt auch er an, dass die Rechtsidee die sichernde Grundlage bleiben müsse, innerhalb deren die „*ergänzende Gemeinschaft*“ zwischen Staaten und Völkern sich erzeugen könne<sup>91)</sup>.

Als Zweck des Völkerrechts haben sowohl v. Mohl<sup>92)</sup> als Bulmerincq<sup>93)</sup> die *Weltrechtsordnung* angesehen. Fallati erwartet, in seiner Genesis der Völkergesellschaft, von der Geschichte der Zukunft die Verwirklichung der *Völkemonarchie*, in welcher einerseits Ein Staat, unter freier Anerkennung der übrigen in Gemeinschaft mit Vertretern derselben den ganzen Völkerstaat einer andererseits nicht blos rechtlich, sondern auch durch natürliche Bande zusammengehaltenen Völkermenge zu beherrschen haben würde<sup>94)</sup>. Auch construirt I. H. Fichte für die Zukunft einen

Bund der civilisirten Staaten auf gleiche Grundsätze des ergänzenden Wohlwollens hin<sup>95)</sup>. Dieser Bund sei die Stufe des *Weltstaatenbundes* in welchem die Idee der Menschheit zum ersten Male von allen mit Bewusstsein gefasst und ihrer vollständigen Organisation entgegengeführt werde.

Nach Bluntschli<sup>96)</sup> üben die sich wechselseitig beschränkenden und ergänzenden Ideen der *Nationalität* und der *Humanität* einen unverkennbaren Einfluss auf das heutige Staatsleben. Als mächtigstes und gradezu entscheidendes Staatsprincip sei die Nationalität erst in unseren Tagen proclamirt worden. Im Hintergrunde noch, aber an dem fernen Horizonte deutlich wahrzunehmen als der schöne Leitstern einer zukünftigen Politik, erscheine die höchste Idee der Humanität, welche den Schwächsten und den Mächtigsten als Brüder verbindet, alle Nationen und Staaten zu der Einen Menschheit zusammenfasst und die Seele eines langsam heranwachsenden, gemeinsamen Welt- und Menschenrechts ist.

v. Kaltenborn und v. Mohl nehmen im Völkerrecht neben der Lehre von der Souveränität eine der internationalen Gemeinschaft an, welcher sie auch eine selbstständige Stellung vindiciren. Bulmerincq, indem er das System des Völkerrechts durch das internationale Rechtsprincip belebt wissen will, betrachtet die Lehre von der internationalen Gemeinschaft als Ursache der verschiedenartigen Concessionen, zu welchen die Souveränität der verschiedenen Einzelstaaten zur Verwirklichung der rechtlichen Beziehungen der Völker, sich verbindet<sup>97)</sup>.

Die Souveränität der Staaten äussert sich in den verschiedenen *Hoheitsrechten*, kann also nur in der Ausübung derselben zu Gunsten der internationalen Rechtsgemeinschaft beschränkt werden. Diese zubeschränkenden Hoheitsrechte des Staates sind folgende: die *Gesetzgebungshoheit*, *Justizhoheit*, *Polizei-* und *Finanzhoheit* und *Sorge für die Cultur*.

Demgemäss werden wir weiter unten die Lehre von der internationalen Gemeinschaft nach diesen Hoheitsrechten darzustellen versuchen.

Die allgemeinen Grundsätze dieser Lehre, deren nothwendige Voraussetzung in der Geltendmachung der völkerrechtlichen Souveränität mit allen ihren Folgerungen besteht, sind nach v. Mohl folgende<sup>98)</sup>: kein Staat ist schuldig, diejenigen Mittel, welche er zur Erreichung seiner eigenen Aufgabe bedarf, für die Zwecke anderer Staaten zu verwenden; die Aufgabe eines gesittigten Staates ist

nöthigen Falles auch, die Lebenszwecke fremder zu fördern und in möglichst weiter Ausdehnung mit anderen Staaten über die Gegenstände vernünftiger Völkergemeinschaft sich zu verständigen; endlich ist ein Staat gegenüber von solchen Staaten, welche die Verpflichtung einer geregelten Gemeinschaft nicht einräumen, auch seinerseits zu Leistungen entsprechender Art nicht verbunden.

Die allgemein anerkannten und wichtigsten Regeln des gegenwärtigen practischen Völkerrechts sind der Zahl nach sehr beschränkt. Guizot formulirt sie in folgender Weise<sup>99)</sup>: a) Der Friede ist der normale Zustand der Regierungen und Völker, der Krieg aber eine Ausnahme, zu deren Anwendung ein rechtlicher Grund vorhanden sein muss. b) Die Staaten sind in Bezug auf ihre inneren Angelegenheiten ganz unabhängig und werden regiert und constituirt nach eigenen ihnen als berechtigt scheinenden Principien und Formen. c) So lange die Staaten in Frieden leben, darf keiner von ihnen sich etwas zu Schulden kommen lassen, wodurch die innere Ruhe eines anderen gestört würde. Und d) ein Staat darf sich nur dann in die inneren Angelegenheiten eines fremden Staates einmischen, wenn seine eigene Ruhe und Sicherheit durch die Vorgänge in demselben bedroht sind. Bei dem heutigen Zustande der europäischen Gesellschaft ist die Achtung des Völkerrechts und die Beobachtung desselben für jeden Staat ein dringendes Bedürfniss und eine pflichtmässige Vorsicht, denn jeder Ehrgeiz, der in unseren Tagen, mit Missachtung des Völkerrechts, die Welt bewegt, um nur seine Wünsche zu befriedigen, ist eben so verwegen wie verbrecherisch. Im Verlauf von drei Jahrhunderten fielen die drei grössten Reiche der Geschichte, nemlich Karl's V., Ludwig's XIV. und Napoleon's, weil sie das Völkerrecht missachtet und verletzt hatten und dies Völkerrecht, nachdem es drei grosse Niederlagen erlitten hatte, zeigte sich doch am Ende stärker als das Kriegsgenie und der Kriegeruhm.

Schliesslich muss bemerkt werden, dass zur Förderung der internationalen Gemeinschaft ausdrückliche Verträge und Uebereinkünfte nicht unbedingt nothwendig sind, dass wenn man nur in Bezug auf gewisse Handlungsweisen zum Einverständnis gelangt ist, dasselbe Ziel auch durch *einseitige Anordnungen* in jedem einzelnen Staate erreicht werden kann. Als Garantie für deren Befolgung, muss die von Laurent als beste Garantie für die Beobachtung des Völkerrechts betrachtete aufgeklärte öffentliche Meinung dienen<sup>100)</sup>.

## 1. Das Verhältniss der Staaten in Bezug auf die Gesetzgebung.

Die Staaten der internationalen Gemeinschaft sind zur Herbeiführung einer Weltrechtsordnung verpflichtet, sie müssen daher in ihrer particulären Gesetzgebung nicht nur dieselbe nicht verhindern, sondern möglichst fördern. Desshalb muss die Gesetzgebung eines solchen Staates nicht blos keine dem Völkerrechte widersprechenden Bestimmungen enthalten, sondern auch demselben entsprechende Satzungen aufnehmen. Was aber im Einzelnen

### 1) die übereinstimmende internationale Gesetzgebung

betrifft, so ist bis jetzt in Bezug auf dieselbe das Wenigste geschehen<sup>101)</sup>. Die verschiedenen Völker haben sich in ihrer historischen Entwicklung verschieden ausgebildet und eine Abspiegelung der besonderen Individualität eines jeden derselben kam auch in ihrer Gesetzgebung zur Erscheinung. Es wäre also unvernünftig, ein einziges für alle Staaten und Völker überall geltendes Gesetzbuch zu verlangen. Doch sind einzelne Rechtsgebiete vorhanden, auf welchen es wünschenswerth wäre, dass die Staaten der internationalen Gemeinschaft gleiche Grundsätze zur Geltung bringen möchten, so vorzüglich in der Handelsgesetzgebung, beim gerichtlichen Verfahren, bei den Strafgesetzen. Aber der Durchführung einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung stehen manche Schwierigkeiten im Wege. Einmal die Beeinträchtigung der Unbeschränktheit der theilnehmenden Staaten bei später wünschenswerth erscheinenden Aenderungen oder Aufhebungen einzelner Gesetze und zweitens die Schwierigkeit, eine vollständige Gleichförmigkeit der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zu erhalten. Abhülfe gegen das erste Uebel findet v. Mohl in der jedem Staate gegebenen Möglichkeit, nach geschehener Aufkündigung wieder von der Gemeinschaft zurückzutreten. Zur Herbeiführung einer Gleichmässigkeit in der Gesetzgebung müsste aber jeder Staat darauf verzichten, einseitige Anordnungen vorzunehmen, Zusätze zu machen, authentische Auslegungen zu erlassen und einer zusammentretenden gemeinschaftlichen Gesetzgebungscommission die Ausarbeitung allgemeiner Normen überlassen. Andererseits müsste für gleich-

mässige gerichtliche Anwendung und übereinstimmenden bindenden Gerichtsgebrauch gesorgt werden, wozu ein gemeinsamer oberster Gerichtshof oder Cassationshof erforderlich wäre.

Als erster Versuch einer übereinstimmenden Gesetzgebung kann die *allgemeine deutsche Wechselordnung* betrachtet werden<sup>102)</sup>, die von einer im J. 1847 in Leipzig zusammengetretenen Commission entworfen, auf Grund eines Reichseinführungsgesetzes vom 26. Novbr. 1848 zur Wirksamkeit vom 1. Mai 1849 bestimmt und von den meisten deutschen Staaten, nur nicht Schaumburg-Lippe, angenommen wurde. Ferner gehört hierher das *allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch*<sup>103)</sup>, welches in Gemässheit des Bundesbeschlusses vom 18. Decbr. 1856 von einer besonderen Commission in Nürnberg und Hamburg vom 21. Januar 1857 bis 12. März 1861 ausgearbeitet und in den meisten deutschen Staaten eingeführt wurde. Zur Herbeiführung einer *allgemeinen deutschen Civilprocessordnung* aber trat am 15. September 1862 in Hannover eine von den meisten deutschen Staaten, Preussen ausgenommen, beschickte Civilprocesscommission zusammen, welche bei der ersten Lesung einen Entwurf ausgearbeitet<sup>104)</sup> und am 15. Januar 1865 die zweite Lesung des Entwurfs begonnen hat.

Was die

## 2) internationale Bestellung von Rechtsbehörden

betrifft, so kann dies nur bei kleinen Staaten nothwendig sein, welche einmal nicht die Mittel haben, besondere oberste Gerichte einzurichten, falls sie aber auch solche hätten, nicht im Stande wären, dieselben zu beschäftigen. Sie sind also gezwungen, benachbarte grössere Staaten zu ersuchen, die bei denselben vollständig eingerichteten Gerichte, gegen eine festzustellende Entschädigung in Anspruch nehmen zu dürfen<sup>105)</sup>.

## 2. Das Verhältniss der Staaten in Bezug auf die Justizhoheit.

Hier kommen in Betracht die *internationale Präventivjustiz* und *Civiljustiz*, das *internationale Verfahren in Strafsachen* und das *Asylrecht* mit der Frage der *Auslieferung*.

Die internationale Regelung

## 1) der Präventivjustiz

zur Abwehr drohender Rechtsverletzungen ist wissenschaftlich beinahe gar nicht bearbeitet worden<sup>106)</sup>. Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass die Staaten der internationalen Gemeinschaft nicht nur wirklich eingetretenen Rechtsstörungen auf eigenem Gebiete, sondern auch den von anderen Staaten zu befürchtenden, entgegenzutreten haben. Zu solchen Vorbeugungsmassregeln zum Schutze anderer Staaten gehören die Verpflichtung über eine, gegen einen fremden Staat beabsichtigte Rechtsstörung, Mittheilung zu machen und jeder ähnlichen Rechtsstörung von eigenem Gebiete aus rechtzeitig verhindernd entgegen zu treten. Die nothwendigen Bedingungen eines solchen Auftretens sind, dass nur gegen objectiv und subjectiv wahrscheinlich zu erwartende Handlungen und im Nothfalle, mit verhältnissmässigen Vorbeugungsmassregeln und gegen Entschädigung verletzter Rechte Dritter einzuschreiten sei. Es muss aber auch die Wahrscheinlichkeit des Erfolges vorauszusehen sein. Zu solchen Vorbeugungsmassregeln gehören: die Versetzung von Flüchtlingen in das innere Land; Besetzung der Grenze zur Zurückhaltung der Untertanen von Einfällen in den Nachbarstaat; Verbote von Vereinen, Beschlagnahme von Waffen, Schiffen; Verhaftung von Verdächtigen u. s. w. Hierher gehören auch die internationalen Verabredungen über die Behandlung der *Heimathlosen*.

Was die

## 2) internationale Civiljustiz

anlangt<sup>107)</sup>, so war die Idee eines allgemeinen friedlichen Verkehrs dem Alterthum ganz fremd. Bei den Römern galt jedes Volk, das kein besonderes Bündniss mit Rom abgeschlossen hatte, für rechtlos, und ein Römer, so lange er in Feindeshand blieb, als bürgerlich nicht existirend. Erbrecht, Familienrecht und Grundeigenthum blieben dem Fremden unzugänglich, der Fremde erwarb nicht aus Römischem Testament und die Ehe eines Römers mit einer Fremden war keine gültige. Allmähig milderte sich die Strenge dieser Auffassung. Alle Fremde, die mit Rom in Handelsverbindungen standen, wurden als rechtsfähig betrachtet und das jus gentium auf den Handelsverkehr angewendet. Das materielle Privatrecht wurde unter Römern und Fremden als ein besonderes Standesrecht Beider behandelt, das den Römer überall begleitete. Der Rechtszustand

wurde erst ein überall gleicher, als Caracalla allen freien Einwohnern des Reiches das römische Bürgerrecht verlieh. Im Mittelalter entwickelte sich das sog. *System der persönlichen Rechte*, nach welchem Jedermann nach dem Rechte des Volkes beurtheilt wurde, dem er durch Abstammung angehörte. Das System der persönlichen Rechte wurde durch das *der Territorialrechte* später verdrängt, welches wieder in der Anwendung der Gesetze auf alle Personen und Sachen, die sich in dem Gebiete des Staates befanden, bestand. Die Theorie des späteren Mittelalters war aber die der *Statuta personalia, realia* und *mixta*, welche sich neben dem System der Territorialrechte entwickelt und sich bis in die neuesten Zeiten erhalten hat. Die Grundlage dieser Theorie ist, dass der Gesetzgeber nur für seine Unterthanen und nur in Beziehung auf den zu seinem Territorium gehörigen Grundbesitz, für beide aber ausschliesslich Bestimmungen treffen könne. Die Person an sich wurde den Gesetzen der Heimath, die Sache den Gesetzen des Orts, wo sie belegen, und die Handlung den Gesetzen des Orts, wo sie vorgenommen wird, unterworfen. Diese beiden letzten Theorien, obgleich vielfach modificirt, beherrschen jetzt sowohl die Ansichten der Gelehrten als die Gesetzgebung der Staaten. Der starre Grundsatz: dass der einzelne Staat die Anwendung auswärtigen Rechts im Bereiche seines Gebiets vollständig vermöge seiner Souveränität ausschliessen könne, muss aber zu Gunsten der internationalen Gemeinschaft gemildert und die Herbeiführung einer Weltrechtsordnung ermöglicht werden.

Das neue internationale Recht stellt den Grundsatz auf, dass in privat- wie in strafrechtlicher Beziehung der Fremde dem Unterthanen nicht nachgesetzt wird, vielmehr mit diesem gleiche Rechtsfähigkeit geniesst. Nur nach französischem Recht steht dem Fremden das *droit naturel* nicht aber das *droit civil* zu. Völkerrechtlich anerkannt ist auch das Recht der Unterthanen in einen anderen Staat auszuwandern, und die Entlassung aus dem Unterthanenverbande ist durch die künftige Aufnahme in einen anderen Staat bedingt.

Was die *Form der Rechtsgeschäfte* betrifft, so ist allgemein anerkannt, dass sie dann als gültig überall zu betrachten sei, wenn dieselbe den Gesetzen des Orts entspricht, an welchem jenes Rechtsgeschäft errichtet worden, nach der Regel „*Locus regit actum*“. Nicht nur die einem fremden Staat angehörenden physischen Personen, sondern auch die juristischen werden als solche von jedem anderen Staate anerkannt. Die Rechts- und Handlungsfähigkeit

(*Status*) einer Person wird nach der *Lex domicilii*, dem Heimathsrechte derselben beurtheilt, nur mit einigen Ausnahmen, so in Bezug auf die Sklaverei und Leibeigenschaft, den bürgerlichen Tod, die Minderung der bürgerlichen Ehre, die Beschränkung der Rechtsfähigkeit aus confessionellen Gründen u. s. w., welche Fälle nicht nach der *Lex domicilii* der Person, sondern nach denjenigen Gesetzen beurtheilt werden müssen, welchen sonst das in Rede stehende Geschäft unterliegt.

*Dingliche Rechte* sind nach den Gesetzen des Orts zu beurtheilen, wo die betreffende Sache sich zu der Zeit befand, als die Handlung oder das Ereigniss, durch welche das Recht an der Sache afficirt sein soll, vorgenommen wurde. Hier erleidet auch die Regel „*Locus regit actum*“ bei der Uebertragung dinglicher Rechte sowohl an Immobilien als Mobilien eine Ausnahme, indem in diesem Falle die *Lex rei sitae* allgemeine Gültigkeit erhält. Sowol der Besitz einer Sache, als auch die Fähigkeit einer Person Eigenthum zu erwerben, die Fähigkeit der Sache Gegenstand des Privateigenthums zu sein, die Formen der freiwilligen Uebertragung des Eigenthums sind nach der *Lex rei sitae* zu beurtheilen. Nur bei der *Rei vindicatio* tritt ein Unterschied zwischen unbeweglichen und beweglichen Sachen ein; die ersteren sind nach der *Lex rei sitae*, die zweiten nach der *Lex domicilii* des Besitzers zu vindiciren. Eine ähnliche Unterscheidung findet auch bei den *Jura in re aliena* statt.

Bei den *Obligationen* entscheidet regelmässig das am Domicile des Schuldners geltende Recht. Doch ist diese Anwendung der *Lex domicilii* des Schuldners nicht ausnahmslos. Denn sowohl die Gesetze des Entstehungs- als Erfüllungsortes haben keinen unbedeutenden Einfluss. Eine allgemeine Ausnahme bilden die *Obligationen aus Delicten* und diesen analogen Zuständen.

Das *Familienrecht* ist im Allgemeinen der *Lex domicilii* der betreffenden Personen unterworfen.

Im *Erbrecht* kommt es darauf an, ob die Erbschaft als *Universalsuccession* betrachtet wird, durch welche die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Erblassers auf den Erben übergeht; dieser Uebergang kann nur in Gemässheit der Gesetze des Landes geschehen, dem die Persönlichkeit des Erblassers zur Zeit des Todes angehört, also nach den Gesetzen des Domicils, welches der Erblasser zuletzt hatte. Oder die Erbfolge wird als eine *Singularsuccession* betrachtet, dann kommen wie im Sachenrecht überhaupt die Gesetze des

Orts der Sache zur Geltung. Die Erbfolge in die Mobilien wird gewöhnlich als eine *Universalsuccession* betrachtet und nach der *Lex domicilii* beurtheilt. Eine Erbfolge in Immobilien, wenn sowohl die *Lex domicilii* als die *Lex rei sitae* die Immobilien als Theile einer das ganze Vermögen des Erblassers umfassenden *Universalsuccession* ansehen, wird nach der ersteren beurtheilt. Findet das Gegentheil statt, so werden die einzelnen Sachen der *Lex rei sitae* unterworfen.

Im *Civilprocess* beruht die allgemein gültige *Publica fides* der von den Behörden eines Staates innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit aufgenommenen Acte auf einem allgemeinen Gewohnheitsrechte. Auch kommen die Gerichte, nach einer allgemeinen völkerrechtlichen Praxis, den Requisitionen fremder Gerichte behufs Instruction der bei diesen anhängigen Rechtsstreitigkeiten nach. Es folgt aus dem Grundsatz der gleichen Rechtsfähigkeit der Fremden und Einheimischen, dass niemals einem Fremden um dieser Eigenschaft willen die Rechtshilfe geweigert werden darf. Die von einem competenten auswärtigen Gerichte gefällten Urtheile sind unter der Voraussetzung, dass ein wirklicher Rechtsstreit stattgefunden hat und nicht etwa ein nach den einheimischen Gesetzen als betrügerisch zu bezeichnendes Verfahren nachgewiesen werden kann, *anzuerkennen*, ohne Rücksicht darauf, ob von dem betreffenden auswärtigen Staate *Reciprocität* beobachtet wird. Competent im internationalen Sinne sind: 1) die Gerichte des Staates, in welchem der Beklagte sein Domicil hat, für alle persönlichen Klagen und alle dinglichen Klagen, welche bewegliche Sachen betreffen, insofern das *Forum rei sitae* nicht competent ist; 2) die Gerichte des Staates, nach dessen Recht eine Vertragsobligation beurtheilt werden muss, sofern der Schuldner daselbst sich persönlich aufhält oder ein erhebliches Vermögen besitzt, für alle Klagen aus jener Obligation; 3) die Gerichte des Staates, in welchem ein Delict begangen ist, für die aus diesem Delicte herrührenden Klagen auf Schadensersatz; 4) die Gerichte des Staates, in welchem Sachen oder Forderungen mit Arrest belegt sind, bis zum Betrage dieser Sachen oder Forderungen, für die Hauptsache, zu deren Sicherung Arrest angelegt ist; 5) die Gerichte des Staates, in welchem die Sache belegen ist, für alle dinglichen Klagen, welche unbewegliche oder bewegliche Sachen betreffen, die dauernd an einem Orte zu bleiben bestimmt sind; 6) endlich dasjenige Gericht des Staates, dem die Parteien sich freiwillig unterworfen haben. Die *Vollstreckung* auswärtiger Urtheile ist ausserdem noch davon

abhängig, dass der Inhalt des Urtheils nicht auf Etwas gerichtet ist, das nach einheimischen Gesetzen als unzulässig oder unsittlich zu betrachten ist und kann von der Regierung bei mangelnder *Reciprocität* untersagt werden.

Was endlich

### 3) das internationale Verfahren in Strafsachen und

#### 4) das Asylrecht und die Auslieferung

betrifft<sup>108)</sup>, so war nach römischen Gesetzen jedes auf römischem Boden verübte Delict, ausgenommen wenn Gesandte sich desselben schuldig machten, von den römischen Gerichten und zwar von dem in späterer Zeit allgemein gültigen *Forum delicti commissi* zu bestrafen. Bei einem im Auslande verübten Verbrechen wurden in früherer Zeit selbst römische Bürger ausgeliefert, was aber bei der späteren Weltherrschaft nicht stattfinden konnte, wogegen Auslieferungen Fremder von anderen Staaten auch später vorkamen. Dem germanischen System der persönlichen Rechte entsprach es, dass das *Forum domicilii* als das zunächst geltende aufgestellt wurde. Neben das *Forum delicti commissi* und das *Forum domicilii* stellten die deutschen Criminalisten des XVI. und XVII. J. noch ein *Forum deprehensionis* auf. Was den gegenwärtigen Stand der Frage betrifft, so lassen sich je nachdem man die Nothwendigkeit, zur Herstellung einer Rechtsordnung für das gesammte Menschengeschlecht beizutragen, annimmt oder nicht, eine *kosmopolitische* und eine *selbstsüchtige* Auffassung unterscheiden.

Die *kosmopolitische* Rechtsansicht stellt dem Staate eine doppelte Aufgabe. Einmal soll er immer, wo nur eine Möglichkeit besteht, Vorbeugungsmassregeln zum Schutze des Rechtes treffen, auch wenn dasselbe zunächst ausserhalb seines Gebietes liegt. Sodann aber muss er auch durch Beihülfe zu den gesetzlichen Strafen zur Herstellung der Weltrechtsordnung mitwirken. Und zwar hat er durch die eigenen Gerichte und nach seinen eigenen Gesetzen seine bleibenden oder vorübergehenden Unterthanen zur Strafe zu bringen, welche ein auswärtiges Recht verletzt haben, sei es im diesseitigen, sei es im fremden Gebiete. Durch Auslieferung an den verletzten Staat aber soll er (ausgenommen den Fall einer beabsichtigten Ungerechtigkeit oder unmenschlichen Härte) Beihülfe leisten, wenn eine strafbare Verletzung des fremden Rechtes zwar auf fremdem Gebiete und von Fremden, d. h. seiner Gewalt zur Zeit der Begehung in keiner

Weise Unterworfenen, begangen wurde, er aber der Thäter später irgendwie habhaft geworden ist. Die *selbstsüchtige* Auffassung aber verpflichtet den Staat, *seine eigene* Rechtsordnung gegen Angriffe zu schützen und nach etwaiger Verletzung wieder herzustellen, räumt ihm aber über diese Thätigkeit hinaus weder Rechte noch Pflichten ein. Weil die Grundsätze der kosmopolitischen und andererseits der selbstsüchtigen Auffassung schwer consequent durchzuführen sind, so kommt in der Praxis der Staaten ein *vermittelndes System* zur Anwendung, dessen Aufgabe darin besteht, bei wesentlicher Annahme des kosmopolitischen Grundsatzes, diejenigen Folgerungen desselben zu beseitigen, welche dem sie durchführenden Staate allzugrosse Opfer oder nicht wohl zu überwindende Verlegenheiten bringen.

Wenden wir uns jetzt zur Praxis:

a) Es herrscht vollkommene Einstimmung unter allen Staaten darüber, dass ein jeder Staat das Recht hat, die von seinen eigenen *Unterthanen*, im eigenen Gebiete, gegen ihn selbst oder gegen Mitunterthanen unternommenen Verbrechen nach seinem Gutdünken zu verhindern, beziehungsweise zu bestrafen.

b) Ebenso ist Einstimmigkeit darüber, dass jeder Staat berechtigt ist, *Ausländer* während ihres Aufenthaltes in seinem Gebiete seiner Polizei- und Rechtsgesetzgebung zu unterwerfen, demgemäss auch die einheimischen Strafgesetze gegen sie anzuwenden wegen der von ihnen gegen ihn selbst oder gegen seine Unterthanen während dieses Aufenthaltes begangenen Verbrechen.

c) Ferner ist darüber keinerlei principielle Meinungsverschiedenheit unter den europäisch gesittigten Staaten, dass ein Staat das Recht und dass er die Pflicht hat, Verbrechen zu bestrafen, welche von seinen bleibenden oder vorübergehenden *Unterthanen* in seinem eigenen Gebiete *gegen auswärtige Staaten* oder deren Angehörige begangen werden.

d) Bei *Bestrafung eines Unterthanen wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens* findet keinerlei Uebereinstimmung statt. Die *mittlere Theorie* enthält darüber folgende Sätze: Der Staat gewährt jeder fremden Rechtsordnung in sofern Schutz, als er die von eigenen Unterthanen gegen sie begangenen Verbrechen bestraft, gleichgültig, ob dieselben im eigenen Gebiete oder, unentdeckt, im fremden Lande begangen wurden, gleichgültig ferner, ob sie Privat- oder öffentliche Rechte verletzt; und zwar bestraft er nach eigenem Verfahren und nach eigenem Gesetze, auch ohne Aufforderung des Verletzten, und

selbst bei Verweigerung der Gegenseitigkeit. Hiervon machen nur ganz untergeordnete Vergehen und die Fahnenflüchtigkeit eine Ausnahme. Bei der Anwendung dieser Grundsätze können die Staaten in *vier Gruppen* eingetheilt werden. Die *einen* bestrafen ihre Unterthanen grundsätzlich gar nicht. Hierher gehören: England, Nordamerika und Frankreich. Die der *zweiten* Gruppe bestrafen unbedingt: Oesterreich, Preussen, Bayern u. s. w. Zur *dritten* Gruppe gehört Württemberg, welches nur unter Bedingung der Gegenseitigkeit dazu schreitet. Die *vierte* Gruppe bestraft nur einzelne bestimmte Arten von Verbrechen, so Belgien, Holland und Sardinien.

e) Verschiedene Ansichten herrschen darüber, ob *ein Ausländer für die im Auslande gegen den Staat oder gegen einen seiner Unterthanen begangenen Verbrechen*, falls er später in die Gewalt dieses Staates gelangt, zu bestrafen sei. England und Amerika halten streng am Grundsatz von der Territorialität der Verbrechen und bestrafen gar nicht. Sämmtliche deutsche Staaten, Holland, Russland und Norwegen halten am entgegengesetzten Grundsatz fest, dass der Staat vollkommen berechtigt sei, auch ausländische Verletzer seiner Gesetze nach eigenem Rechte zu bestrafen, wenn er derselben auf erlaubte Weise habhaft werden kann. Frankreich aber bestraft nur Diejenigen, welche die Sicherheit des französischen Staates angegriffen oder seine Siegel gefälscht haben. Gegen einzelne Franzosen im Auslande von Ausländern begangene Verbrechen sollen dagegen ungestraft bleiben.

f) Die *Bestrafung eines Ausländers wegen eines im Auslande und gegen dasselbe begangenen Verbrechens* kann nur in dem Falle vorkommen, wo kein unmittelbar betheiligter Staat die gerichtliche Verfolgung für sich in Anspruch nehmen will. Nur wenige Gesetzgebungen enthalten darüber Bestimmungen, die Oesterreichs, Bayerns und Sachsens, und treten strafend auch in diesen Fällen ein. Was endlich

g) *das Asylrecht und die Auslieferung* betrifft, so sind folgende Grundsätze von der *mittleren Theorie* aufgestellt worden: „unbedingte Verweigerung der Auslieferung eigener Unterthanen; freie Entscheidung der Regierung über die Zulassung fremder Unterthanen und Vorschreibung beliebiger Bedingungen der Aufnahme; Nichtauslieferung politischer Flüchtlinge und Auslieferung wegen grösserer gemeiner Verbrechen“. Die Staaten können nach ihrer Praxis in dieser Beziehung in *drei Abtheilungen* gruppiert werden. Zur *ersten* gehören diejenigen

Staaten, deren Grundsatz einer Seits unbedingte Aufnahme fremder Flüchtlinge ist und welche anderer Seits die Auslieferung auf ein sehr geringes Mass beschränken, indem sie nemlich nur nach vorangegangenen, eine Gegenseitigkeit zusicherndem Verträge und auch dann bloss in einzelnen schreienden Fällen von Privatverbrechen ausliefern. Hierher gehören England und Nordamerika. Die Staaten der *zweiten* Abtheilung: Frankreich, Belgien und die Schweiz lassen in der Regel Flüchtige zu, behalten sich aber im einzelnen Falle hierin Ausnahmen nach ihrem Gutbefinden vor; politische Verbrecher werden von ihnen niemals, gemeine nur in bestimmten schwereren Fällen ausgeliefert. Zur *dritten* Gattung gehören die deutschen Staaten, welche sich sowohl die Zulassung als die Auslieferung aller Arten von fremden Flüchtlingen grundsätzlich vorbehalten, daher befähigt und geneigt sind zu beliebigen Verträgen mit anderen Staaten. Auch können hier politische Flüchtlinge ausgeliefert werden.

Was die Bestrafung von Fremden betrifft, so muss bemerkt werden, dass zu den im Lande gewöhnlichen noch die besondere Strafe der Ausweisung aus dem Lande hinzukommt. Endlich kann eine allgemeine Verpflichtung, die von den Gerichten eines fremden Landes gefällten *Urtheile* zu vollziehen, bei der grossen Verschiedenheit der Strafgesetze und wegen vieler politischer Rücksichten nicht unbedingt verlangt werden.

### 3. Das Verhältniss der Staaten in Bezug auf die Polizeihöhe.

Hier kommt in Betracht

#### 1) die internationale Sorge für die Bevölkerung.

Seit der Zeit, als Malthus alle socialen Uebel auf die zu rasche Vermehrung der Bevölkerung zurückgeführt, war man bemüht, der Uebervölkerung durch verschiedene Massregeln, vorzüglich aber durch Begünstigung der *Auswanderung* entgegenzuwirken<sup>109</sup>). Obgleich man sich später überzeugte, dass wenigstens bis jetzt in keinem Staate Europa's eine absolute Uebervölkerung, höchstens eine relative zu befürchten wäre<sup>110</sup>) und dass eine wohlgeordnete Auswanderung diese Uebervölkerung nicht zu verhindern im Stande sei, wol aber das Land ärmer an Capitalien und Arbeitskräften mache, so war doch schon der Weg betreten und

wurde es unmöglich, den grossen Zug der Auswanderung aus Europa gewaltsam in seiner Fortbewegung zu hindern. Die Aufgabe der internationalen Gemeinschaft kann aber hier bestehen in der möglichsten Bekämpfung der Unwissenheit in Auswanderungsfragen, in harter Bestrafung jedes seelenverkäuferischen Treibens, strenger Ueberwachung der Auswandererschiffahrt, wirksamer Verpflichtung der Consuln, welche in Amerika etc. angestellt sind, auch den Auswanderern mit Rath und That behülflich zu sein<sup>111</sup>). Die meisten Auswanderer ziehen nach Amerika, und zwar zur Hälfte aus Irland, der andere Theil aus der Schweiz und dem westlichen und südwestlichen Deutschland<sup>112</sup>). Die nachtheiligen wirthschaftlichen Folgen der Auswanderung bestehen zunächst darin, dass die Volkszahl statt abzunehmen, durch die gesteigerte Volksvermehrung bald wieder zu derselben Höhe steigen, also die zubeseitigende Uebervölkerung wieder eintreten würde. Eine weitere nachtheilige Folge besteht in einem grossen Capitalverluste und endlich darin, dass nur die kräftigsten Leute aus dem Mittelstande auswandern, indem Ueberreiche es nicht wollen, Proletarier es nicht können. Nur im Falle einer colonisatorischen Auswanderung, wo der ausgewanderte Theil des Volkes mit der zurückgebliebenen Hauptmasse wirthschaftlich verbunden bliebe und die Möglichkeit entstände, das Proletariat aus dem Staate zu entfernen und in diesen Colonien nützlich zu beschäftigen, würde ein wirklicher Vortheil für das Mutterland erwachsen. Aber die verschiedenen von England gemachten Versuche haben gezeigt, dass die Regierung hier fast ganz machtlos ist und dann besteht das deutsche Proletariat aus heruntergekommenen Handwerkerfamilien, welche das hoffnungsloseste und für Auswanderung und Colonisation untauglichste Proletariat bilden.

In keinem Lande ist das Auswanderungsgeschäft so zur kaufmännischen Speculation geworden und so gut organisirt wie in Deutschland. Bremen verdankt den Aufschwung seiner Rhederei theilweise dem Transport deutscher Ansiedler nach Amerika, so wie auch neuerdings Hamburg viel bei demselben gewinnt<sup>113</sup>). Die Bremer Rheder haben zu diesem Zweck Agenturen in ganz Deutschland eingerichtet und noch in den *Auswanderer Briefen* einen mächtigen Bundesgenossen erhalten<sup>114</sup>). Es ist also gerecht zu verlangen, dass die Staaten keine Vogelfreiheit der Auswanderung gewähren, sie im Gegentheile möglichst unschädlich wie für die Betheiligten selbst, so auch für die einzelnen Staaten machen. Musterhaft in dieser Hinsicht sind

die bremischen Gesetze über Auswandererschiffahrt. Eine Vorschrift vom 14. Juli 1854 verlangt Cautionen von den Rhedern, und enthält Bestimmungen über den, den Passagieren zulassenden Raum, und den mitzunehmenden Proviant. Es giebt ähnliche Vorschriften in Hamburg (3. Juni 1850 und 26. Febr. 1855), Frankreich (15. Januar 1855), den Vereinigten Staaten von Nordamerika (2. März 1855) und ein ausführliches englisches Gesetz vom 30. Juni 1852, wonach es unter Anderem den königlichen Agenten in Canada etc. anempfohlen ist, ihre Nachweisungen für Auswanderer unentgeltlich zu ertheilen. Es bestehen sowol in Bremen als in Hamburg eine Deputation für das Auswandererwesen und ein Nachweisungsbureau für Auswanderer, deren Berichte veröffentlicht werden. So liegt schon der sechste Bericht der Hamburger Deputation für die Jahre 1862 bis 1864 vor. Diesem Berichte entnehmen wir, dass in der Periode 1855 bis 1864 die Zahl der Auswanderer, welche nach fremden Welttheilen befördert wurden, über Hamburg 209,889, über Bremen 270,236, wogegen über Liverpool 1,038,179 betrug<sup>115)</sup>. Auch sind Massregeln zur Sicherung des ersten Unterkommens der Eintreffenden durch Anweisung oder Ankauf von Grundstücken u. s. w. wünschenswerth.

## 2) Die internationale Gesundheitspflege (Medizinalpolizei)

umfasst zunächst die sehr wichtigen internationalen

### a) Vorkehrungen gegen die Einschleppung ansteckender Krankheiten und die Quarantäneverordnungen.

Ein erster Versuch war die *Pariser Sanitäts-Convention* vom 3. Febr. 1852, an welcher alle Mittelmeerstaaten, Russland, Grossbritannien und Portugal sich beteiligten<sup>116)</sup>. Es wurde ein Sanitätsreglement ausgearbeitet, welches sich vorzüglich auf die Pest, das gelbe Fieber und die Cholera bezog, aber auch andere ansteckende Krankheiten wie den Typhus, bösartige Blattern u. a. berücksichtigte. In der Sanitätsconvention wurden die verschiedenen Quarantänemassnahmen, ihre verschiedene Anwendung, die Sanitätsabgaben und die Organisation der Sanitätsverwaltung vereinbart, u. die Geltung derselben auf 5 Jahre verabredet. Auf Grundlage dieser Convention kam es im April 1859 zu einem *Congresse* der beteiligten Staaten in *Paris*, zur Ausarbeitung einer definitiven Uebereinkunft<sup>117)</sup>, aber die Beschlüsse der Abgeordneten sind nicht zur Ausführung gekommen. Dennoch wurde durch Gesetz vom 30. Juni 1859 die Pariser Sanitätsconvention in *Toskana* zur Ausführung

gebracht<sup>118)</sup>, und erliess die preussische Regierung am 3. Juli 1863 Massregeln gegen die Einschleppung der orientalischen Pest durch den Schiffsverkehr<sup>119)</sup>. In Frankreich wurden neue Quarantänemassregeln gegen die Einschleppung des gelben Fiebers durch den Schiffsverkehr am 7. September 1863 erlassen<sup>120)</sup>, und mit Italien am 24. Juni 1864 eine neue Verabredung getroffen. — Die Verheerungen, welche im verflossenen Jahre die Cholera in Aegypten und dem Türkischen Reich verursachte und ihre allmälige Verbreitung in die angrenzenden europäischen Staaten, bewogen die französische Regierung, durch ein Circulär des H. Drouyn de Lhuys vom 13. October 1865 alle europäischen Staaten zu einer *Conferenz in Constantinopel* einzuladen, wo mit Zuziehung wissenschaftlicher Autoritäten allgemeine Massregeln zur Verhinderung der Verbreitung, und Vorkehrungen zur Bekämpfung dieser Krankheit getroffen werden sollen. Zur Beschickung dieser Conferenz haben sich die meisten Regierungen bereit erklärt.

b) Einen wichtigen Theil der Gesundheitspflege bilden die Vorschriften, welche die *Reinigung und Ventilation der Fabrikräume*, die Regulirung der *Arbeit der Kinder*, jugendlicher Personen und Frauen und überhaupt die *Dauer der Arbeitszeit* in Fabriken betreffen. Die grossen Fabrikunternehmungen gewähren sowohl für die kunstmässige und wohlfeile Herstellung von Kunstwaaren, als für das Volkseinkommen im Grossen einen grossen Nutzen, ohne dabei mancher Schattenseiten zu entbehren, die auf die Gesundheit und Sittlichkeit der Fabrikarbeiter von nachtheiligem Einflusse sind. Dazu gehören: die verdorbene Luft in den gedrängten Werkstuben, die Nachtarbeiten, die frühzeitige und übermässige Anstrengung der Kinder, die mangelhafte geistige und sittliche Pflege der kleinen Kinder, endlich die übermässige Arbeitsdauer der Erwachsenen beider Geschlechter<sup>121)</sup>. Was insbesondere die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken anlangt, so müsste darauf hingewirkt werden: 1) dass in allen oder in gewissen Arten von Fabriken Kinder unter einem gewissen Alter gar nicht gebraucht würden; 2) dass von diesem Alter an bis zu dem Jahre der in der Regel erreichten vollen Arbeitskraft die Kinder schonend, nur eine gewisse Zahl von Arbeitsstunden täglich und mit Unterbrechung durch Ruhestunden, zur Arbeit angehalten würden; 3) dass ihnen der Besuch der Schule gestattet werde; und 4) dass die Räume, in denen sie arbeiten, gehörig gelüftet und überhaupt der Gesundheit zuträglich eingerichtet würden. Dies letztere bezieht

sich auf alle Fabrikräume überhaupt. In *England* kam es zuerst im J. 1802 zu einer Bill, welche die Arbeit der Lehrlinge in den Wolle- und Baumwollenspinnereien reguliren sollte<sup>122)</sup>. Später kamen ähnliche Acte in den J. 1819 und 1825 vor. Von vorzüglicher Wichtigkeit ist die Acte vom 29. August 1833, gemeinhin *factory act* genannt. Nach ihr ist es verboten Kinder unter 9 Jahren in den durch Dampf- oder Wassermaschinen in Betrieb gesetzten Fabriken arbeiten zu lassen. Bis zum 13. Jahre können sie nur 9 Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich, bis zum 18. Jahre 12 Stunden täglich oder 69 Stunden wöchentlich, unter keiner Bedingung aber in der Nacht beschäftigt werden. Für die Mahlzeit sind  $1\frac{1}{2}$ , für die Schule 2 Stunden täglich bestimmt. Zur Vollziehung des Gesetzes wurden 4 Fabrikinspectoren ernannt. In der folgenden Zeit wurden durch die Bill vom 15. März 1844 die Arbeitsstunden der Kinder von 8 auf  $6\frac{1}{2}$ —7, aber auch das Minimum des Alters von 9 auf 8 Jahre reducirt. Eine Bill vom 6. Juni desselben Jahres bestimmt die Arbeitszeit für Mädchen und Frauen jeglichen Alters auf 12 St. täglich und im J. 1847 (8. Juni) wurde für alle Erwachsene die Arbeitszeit auf 10 St. täglich festgesetzt. Weitere Gesetze waren die vom 5. August 1850, 20. August 1853, 6. August 1861. Als Ergänzung aller dieser Bestimmungen erschien die „Acte zur Erweiterung der *Factory-Acte* 1864“<sup>123)</sup>. Obgleich die Fabrikanten gegen die lästigen Formalitäten klagten, so zeigte doch die Erfahrung den Nutzen der *factory act*. In *Frankreich* wirkten in ähnlicher Richtung *Sismondi* und *M. Villermé* und kam es endlich zum Gesetz vom 22. März 1844. Die Kinder müssen wenigstens 8 Jahre alt sein und können bis zum 12. Jahre nur 8 St., bis zum 16. Jahre 12 St. täglich beschäftigt werden. Die Nachtarbeit ist Kindern unter 13 Jahren unbedingt verboten, den Aclteren nur in besonderen Fällen. Die Regierung soll darauf Acht geben, dass die Kinder in gesunden Räumen beschäftigt, zur Schule geschickt und gute Sitten in den Werkstätten erhalten werden. Die provisorische Regierung reducirte durch ein Gesetz vom 2. März 1848 das Maximum der täglichen Arbeit auf 10 Stunden in Paris und 11 in den Departements. Dies Maximum wurde aber später durch Gesetz vom 9. September 1848 auf 12 St. erhöht. Ein Gesetz vom 22. Februar 1851 bestimmt die Arbeitszeit der Lehrlinge, für diejenigen, die nicht 14 Jahre alt sind, auf 10 St., für ältere bis 16 Jahr auf 12 St. täglich, mit dem Verbote dieselben bis 16 Jahren in der Nacht zu beschäftigen. Die englische Bill von

1844 und ein französisches Gesetz vom 3. Januar 1813 verbieten Kinder unter 10 Jahren in Bergwerken arbeiten zu lassen<sup>124)</sup>. — Aehnliche Anordnungen enthalten die preussischen Verordnungen vom 6. April 1839 und 16. Mai 1853, eine bayrische vom 15. Januar 1840, badische vom 4. März 1840. In Bayern und Preussen müssen die Kinder wenigstens 9 Jahr alt sein und können in Bayern bis zum 12. Jahre in Preussen bis zum 16. Jahre nur 10 Stunden täglich beschäftigt werden. Preussen verlangt einen 3-jährigen vorausgegangenen Besuch der Schule, Bayern, dass sie täglich 2 St. dieselbe besuchen. Die Nothwendigkeit einer internationalen Vereinbarung in Bezug auf diese Arbeitsverhältnisse besteht ausser in allgemeinen humanen Rücksichten noch darin, dass Staaten, welche solche Beschränkungen übermässiger Arbeit bei sich einführen, gegenüber solchen Staaten, welche andere Grundsätze verfolgen, im Nachtheile bleiben und leicht von diesen im Preise unterboten werden können. Wünschenswerth also wäre, dass man sich über allgemein anzuwendende Grundsätze verständige, welche später jeder einzelne Staat durch specielle Verordnungen bei sich zur Geltung bringen würde<sup>125)</sup>.

### 3) Internationaler Schutz der industriellen Thätigkeit.

Hier kommen zuerst die sogenannten

a) *Erfindungsprivilegien, Gewerbspatente* (patents, brevets d'invention) in Betracht<sup>126)</sup>. Sie werden gewöhnlich für Erzeugung in Art und Gestalt neuer Kunstwaren, nicht aber für Entdeckung von neuen Naturgesetzen oder neuen Eigenschaften der Körper ertheilt. Man unterscheidet: Erfindungspatente im engeren Sinne als Belohnungen für ganz neue Erfindungen, Patente für die weitere Verbesserung einer von einem Anderen gemachten Erfindung und endlich Patente für die Einführung einer im Auslande bekannt gewordenen Erfindung (brevet d'importation). Um dem Missbrauche und den Nachtheilen der Patente vorzubeugen werden folgende Vorsichtsmassregeln getroffen: a) Patente werden nur für ein neues und eigenthümliches Kunstmittel ertheilt, b) eine auf Antrag der Regierung angestellte Untersuchung durch Sachverständige prüft ob die Erfindung erheblich und nützlich sei um ein Schutzrecht zu verdienen, c) es wird eine Gebühr (Patenttaxe), die während der Dauer des Patents jährlich oder in mehreren Zeitpunkten erhoben wird, festgesetzt; d) für die Dauer des Patents wird ein kurzer Zeitraum bestimmt, und bei Nicht-

gebrauch in gewisser Frist geht ein bewilligtes Patent verloren; endlich e) muss eine deutliche und vollständige Beschreibung der Erfindung geliefert werden. In der Praxis der Patentertheilung sind zwei Richtungen vertreten: die eine hält die Vorprüfung der Neuheit und Eigenthümlichkeit für nothwendig, die andere präsumirt diese Eigenschaften und ertheilt das Patent bis zum Beweise des Gegentheils. Durch beide wird aber sehr unvollkommen der ganze Zweck der Patentinstitute erreicht, welcher nemlich darin besteht, die Kosten und Bemühungen zu vergüten, die auf eine neue Erfindung verwendet werden mussten, und durch diese Aussicht auf Ersatz und Gewinn Andere zu weiteren Erfindungen zu ermuntern. Desshalb ist das Princip des Patentwesens vielfach bestritten worden<sup>127)</sup>. So griff Lord Stanley als Vorsitzender einer parlamentarischen, zur Prüfung der englischen Patentgesetzgebung niedergesetzten Commission, in einer Sitzung der Liverpoolscher Handelskammer im August v. J. vielfach die Praxis an. Er hob die colossale Anhäufung von Patenten, welche aus der Unmöglichkeit, zwischen wichtigen und unwichtigen Erfindungen zu unterscheiden, entspringt, hervor und bezeichnete als unmittelbare Folge davon, dass viele Patente nur auf Speculation genommen werden, dass grosse Capitalisten jedes Patent, das ihnen in den Weg kommt, aufkaufen und sich ein Monopol in mehr als einem Geschäftszweige verschaffen; endlich die kostspieligen Patentprocesse einem reichen Fabrikanten jede Verletzung unbestraft lassen, während sie den unbemittelten Mann ruiniren und von Verfolgung seines Rechts abhalten. Das Patentinstitut hat sich im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts über ganz Europa verbreitet, und nur die Schweiz, Norwegen, Griechenland und die Türkei haben es nicht angenommen. Aber sowohl die Erfindungs- als auch Einführungspatente würden illusorisch, selbst für den ertheilenden Staat nachtheilig werden, wenn sie keine Geltung und keinen Schutz ausserhalb der Grenzen des eigenen Landes hätten. Einen solchen Schutz kann nur eine internationale Vereinbarung gewähren, welche sich auch auf die *Fabrikzeichen*<sup>128)</sup> ausdehnen muss. Diesem ist auch grösstentheils in den neuen Handelsverträgen Rechnung getragen und dem gewerblichen Eigenthume ein internationaler Schutz zugesichert worden. So bestimmt z. B. die *französisch-belgische literarisch-artistisch-industrielle Convention* vom 1. Mai 1861 einen gegenseitigen Schutz von Fabrikzeichen (*marques de fabrique*) und industrieller und Fabrikmodelle und Zeichnungen (*dessins ou modèles industriels et de fabrique*), der preussisch-

französische Handelsvertrag vom 2. Aug. 1862, Art: 28 und der jüngste *Handelsvertrag zwischen Oesterreich und Grossbritannien* vom 16. Decbr. 1865 im Art: IX: dass die Unterthanen der einen der beiden vertragsschliessenden Mächte in den Gebieten der anderen hinsichtlich des Eigenthumsrechtes an gewerblichen Marken und anderen Bezeichnungen, sowie an Mustern und Modellen für Industrie-Erzeugnisse den gleichen Schutz geniessen sollen wie die eigenen Unterthanen<sup>129)</sup>.

b) Von grosser Wichtigkeit für die Förderung der industriellen gewerblichen Thätigkeit sind die *Industrierausstellungen* überhaupt und vorzüglich die internationalen<sup>130)</sup>. Sie sind die grossen Feste der Industrie und Arbeit, vorzüglich wirksam durch die persönliche Berührung ausgezeichneter Producenten und für die Ausgleichung und Ineinanderbildung getrennter Handelsgebiete und Handelssysteme, demnach die Entwicklung des Freihandels befördernd. Die nationalen Industrierausstellungen beginnen mit dem J. 1798 in Paris, die Weltausstellungen 1851 in London<sup>131)</sup>. Der erste Gedanke gehört den Franzosen, bei denen die ersten localen Ausstellungen (1798, 1801, 1802, 1806, 1819, 1823, 1827 u. s. w. bis 1849) stattfanden, von Frankreich aus wurden sie in Belgien, Preussen, Oesterreich und Spanien heimisch. Die deutschen Zollvereinsstaaten kamen später überein, allgemeine Zollvereinsausstellungen zu veranstalten, welche in der That stattfanden: 1842 zu Mainz, 1844 zu Berlin und 1850 zu Leipzig.

Die Idee einer *Industrierausstellung aller Völker* wurde von den Franzosen angeregt, aber erst von den Engländern 1851 zu London im Glaspalaste im Hydepark unter dem Patronat des Prinzen Albert zu Stande gebracht. Aus 94 Staatsverbänden kamen 17,062 Aussteller. Von kleinerem Erfolge war die „Industrierausstellung aller Nationen in New-York“ in den Jahren 1853—1854. Im J. 1854 veranstaltete man eine „allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbeerzeugnisse“ in München. Die dritte Weltausstellung war im J. 1855 im Industriepalaste auf den elysäischen Feldern zu Paris, welche sich durch einen mehr kosmopolitischen Charakter und durch eine grössere Zahl der Aussteller (über 20,000) vor der Londoner auszeichnete. Die vierte vom J. 1862 im Kensington Palast umfasste ausserdem noch eine Ausstellung von Kunsterzeugnissen lebender Artisten, sowohl Bildhauer als Maler, eine archäologische und eine Blumenausstellung<sup>132)</sup>. Doch waren ihre Resultate nicht so günstig wie im J. 1851; die Zahl der täglich Besuchenden, welche damals bis auf 109,915 gestiegen war, verminderte sich bis auf 67,891, die

Kosten der Herstellung wurden nicht einmal gedeckt, wogegen man im J. 1851 einen schönen Gewinn machte. Der Palast in Kensington wurde auseinander genommen, wogegen der Glaspalast nach Sydenham übersiedelte. Die fünfte Weltausstellung fand 1865 in Dublin statt und die sechste soll im J. 1867 für die Zeit vom 1. April bis 31. October zu Paris dauern <sup>133</sup>).

Die Bedeutung solcher Industrieausstellungen für die Förderung der internationalen Gemeinschaft braucht nicht erst besonders hervorgehoben zu werden. Sie haben zur Verbreitung friedlicher Gesinnungen zwischen den Staaten, zur Aufhebung der nationalen Isolirtheit und der verschiedenen Prohibitivsysteme, zur gegenseitigen Aufmunterung und löblichen Rivalität auf dem Gebiete der Industrie mächtig beigetragen und sind die besten Beweise für die Nothwendigkeit einer internationalen] Arbeitstheilung. Bei dem Ueberhandnehmen der materiellen Interessen in der Gegenwart haben sie eine grosse wirthschaftliche Bedeutung erlangt, neben welcher aber auch eine sociale nicht verkannt werden darf. So hob der Prinz Napoleon in seiner Rede bei der Schliessung der Pariser Ausstellung von 1855 hervor: „dass die Anfeindungen und der Nationalhass von der Isolirung herrühren, und es häufig genüge, die Völker mit einander in Verbindung zu setzen, um sie einander zu befreunden.“

#### 4) Internationale Regelung des Verkehrs und des Handels.

Die Staaten der internationalen Gemeinschaft haben das unbestrittene Recht, in Verkehr mit anderen Staaten zu treten und können von keinem derselben davon abgehalten werden. Andererseits haben sie aber auch die Verpflichtung, diesen Verkehr möglich günstig für die Anderen einzurichten und können sich nicht dieser internationalen Verpflichtung entziehen. Als Beförderungsmittel des Verkehrs der Völker ist zuerst

##### a) das Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesen

zu nennen. Die grosse Bedeutung der Communicationsmittel für die materiellen und wirthschaftlichen Interessen braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden <sup>134</sup>). Beim *Postwesen* kommt es vorzüglich auf Raschheit, Bequemlichkeit, Sicherheit und Billigkeit an <sup>135</sup>). Seit 1840 haben auf die Entwicklung des Postwesens und die Ausbildung des Eisenbahnwesens, die englische Postreform von Rowland Hill

und die Erfindung des elektromagnetischen Telegraphen mächtig eingewirkt. England verdankt R. Hill die Herabsetzung des Portos auf den Minimalsatz von einem Penny und die Einführung der Postmarken. Auch in Frankreich wurde das Porto im J. 1844 herabgesetzt und durch das Gesetz vom 20. Mai 1859 auf 20, respective 30 Cent. bestimmt. Von den deutschen Staaten hat Preussen zuerst eine Postreform begonnen, indem schon im J. 1844 eine Ermässigung des Briefportos erfolgte, während Minister von der Heydt am 1. Januar 1850 den höchsten Satz auf 3 Silbergroschen herabsetzte. Später wurden Dampfschiffahrtsverbindungen, wie die zwischen Stettin und Petersburg seit 1850, mit Schweden und Nordamerika durch die Bremen-Newyorker und Hamburg-Newyorker Dampfschiffahrtscourse hergestellt und fahrende Expeditionsbureaus auf den Eisenbahnen eingerichtet. Auf der Dresdener Postconferenz (1847) suchte man einen Verein der deutschen Postverwaltungen und Staatsregierungen zu gründen, welcher auch wirklich durch den preussisch-österreichischen Postvertrag vom 6. April 1850 in Berlin als ein *deutsch-österreichischer Postverein* in's Leben gerufen wurde. Eine Revision des Postvereinsvertrages erfolgte am 5. December 1851 auf der ersten deutschen Postconferenz in Berlin. Diesem Vereine gehören ausser Oesterreich und Preussen mit ihrem gesammten Gebiete, alle, aber auch nur deutsche Länder an und er tritt allen nichtdeutschen Staaten gegenüber als Einheit auf. Dieser deutsch-österreichische Postvereinvertrag wurde am 18. August 1860 wieder erneuert <sup>136</sup>). Von internationalen Postübereinkünften sind noch zu nennen: der zwischen Grossbritannien und Belgien vom 19. October 1844 und vom 5. Juli 1862 <sup>137</sup>), und der Postvertrag zwischen Preussen im Auftrage des deutschen Postvereins und Grossbritanniens, welcher am 13. October 1862 zu London geschlossen wurde <sup>138</sup>). Auch hat Preussen Postverträge mit den Niederlanden am 18. September 1863 <sup>139</sup>), mit Spanien und Portugal geschlossen, welche letzteren mit dem 1. Juli 1864 in Kraft treten sollten <sup>140</sup>). Der neueste von den preussischen Postverträgen ist der mit Russland, der zu St. Petersburg am 22/10. August 1865 geschlossen wurde und mit dem 1/13. Januar 1866 seine Ausführung erhalten sollte <sup>141</sup>).

Weil das Postwesen ein mächtiges Beförderungsmittel des Gewerbflusses und der Bildung ist, so erscheint diese gemeinnützige Seite des Postwesens als Hauptsache und der Reinertrag für die Staatscasse nur als eine untergeordnete Zugabe <sup>142</sup>). Das Mangelhafte

des internationalen Postverkehrs rührt vorzüglich daher, dass er ausschliesslich auf Separat-Verträgen zwischen den direct interessirten angrenzenden Staaten begründet ist und keine allgemeinen völkerrechtlichen Verabredungen vorhanden sind. Der erste Versuch einer internationalen Postreform wurde von der im Mai und Juni 1863 in Paris zusammengekommenen internationalen Postconferenz versucht. Die Veranlassung dazu war der Bericht des Hrn. Blair an den nordamerikanischen Staatssecretair W. H. Seward über die Nothwendigkeit einer internationalen Postreform. 15 Staaten betheiligten sich an den Berathungen dieser Conferenz. Die Hauptaufgaben einer internationalen Postreform bestehen in einer Ermässigung der Portotaxen, in einer Vereinfachung des Postdienstes und der Vervollkommnung und Erweiterung der Leistungen der Postanstalt. Die Conferenz setzte die Grundsätze fest, welche den späteren Postverträgen zu Grunde liegen sollen. Sie bestimmte, welche Gegenstände im internationalen Verkehr vermittelt der Post befördert werden müssen oder können. In Bezug auf einen internationalen Portotariff soll derselbe nach Massgabe der Entfernung steigen, zugleich aber erklärt die Conferenz als angemessen, zu einer und derselben Posttaxzone die grösstmögliche Anzahl von Ländern heranzuziehen. Für die Taxation der internationalen Correspondenz soll ein und dasselbe Grammsystem mit Decimaltheilung angewandt und der einfache Portosatz nach folgendem Verhältnisse bemessen werden: 15 Grammen oder darunter für einzelne Briefe und 40 Gr. für Correcturbogen, Geschäftspapiere und Waarenproben unter Band<sup>143</sup>). Weiter folgen Bestimmungen über Postanweisungen, Frankirung einfacher und recommandirter Briefe u. s. w.

An die Postverträge schliessen sich unmittelbar die *Telegraphenverträge* an. Hier ist zunächst der *deutsch-österreichische Telegraphenverein* zu nennen, der durch den Vertrag vom 25. Juli 1850, mit Nachtrag vom 14. October 1851, gegründet, durch den Vertrag vom 16. November 1857 erneuert wurde<sup>144</sup>). Preussen und Oesterreich haben im Namen dieses Vereins mit Russland Telegraphenverträge am 26. September 1854 und am 15. März 1860<sup>145</sup>), mit Frankreich und Belgien am 29. Juni 1855 und am 30. Juni 1858 geschlossen. Ein Telegraphenvertrag zwischen Belgien, Frankreich, den Niederlanden, Sardinien und der Schweiz wurde am 1. September 1858 unterzeichnet. Im verflossenen Jahre am 17. Mai wurde von den meisten europäischen Staaten zu Paris ein *internationaler Tele-*

*graphenvertrag* geschlossen, der mit dem 1. Januar 1866 in Kraft getreten ist. Von den einzelnen Bestimmungen ist Folgendes hervorzuheben. Die Taxe zwischen den correspondirenden Staaten soll eine gleichförmige sein. Das Minimum der Taxe gilt für eine Depesche von 20 Worten. Als Münzeinheit soll der Frank gleich 40 Kr. Oe. W. gelten. Die Depeschen werden in Staats-, Dienst- und Privatdepeschen eingetheilt. Diese Convention soll periodischer Revision, welche von Conferenzen ausgeübt wird, unterliegen. Die erste derartige Conferenz wird 1868 in Wien stattfinden<sup>146</sup>). Auf Grund dieses internationalen Telegraphen-Vertrags wurde ein *deutsch-österreichischer* zu Schwerin am 30. Septmbr. 1865 geschlossen.

Eine der grössten Entdeckungen der Neuzeit, welche vorzüglich den Verkehr der Völker erleichtert hat, war die Anwendung des Dampfes zu Reisezwecken. Unter den vielen Wohlthaten fortschreitender Wissenschaft sind wenige wichtiger als diese Verkehrserleichterungen. Die *Eisenbahnen* haben viele Vorurtheile der Völker durch Vermehrung des Verkehrs in ausserordentlicher Ausdehnung berichtigt, ihre gegenseitige Feindseligkeit vermindert und ihre Achtung gegen einander vermehrt. Deshalb verdienen sie den vollen völkerrechtlichen Schutz, selbst ungeachtet der vielen wirthschaftlichen Vortheile, die sie den einzelnen Staaten bringen. Es wird also viel zur Begründung einer internationalen Gemeinschaft eine Beschützung und Förderung sowohl des Personen- als auch Waarenverkehrs auf den Eisenbahnen beitragen<sup>147</sup>).

Von grosser Wichtigkeit für den internationalen Verkehr der Staaten sind die verschiedenen

#### b) Münz-, Mass- und Gewichtsverhältnisse.

Was das *Münzwesen* betrifft, so muss hier zunächst berücksichtigt werden: ob einfache oder doppelte, resp. dreifache Währung anzunehmen und ob Gold- oder Silberwährung vorzuziehen sei<sup>148</sup>). Doch ist die Verurtheilung der doppelten Währung, mit einem vom Gesetz aufgestellten stabilen Werthverhältnisse zwischen Gold und Silber, fast allgemein. Was die einzelnen Staaten betrifft<sup>149</sup>), so besteht sie noch rechtlich in Frankreich, obgleich man daselbst thatsächlich zur reinen Goldwährung allmählig übergeht und in Belgien, wo die Doppelwährung in der Sitzung des Repräsentantenhauses vom 5. März 1861 beschlossen wurde. Einfache und zwar Goldwährung haben England seit 1816, die Vereinigten Staaten von Nordamerika durch

Gesetz vom 21. Februar 1853 und thatsächlich die Schweiz seit dem Gesetz vom 31. Januar 1860. Holland verliess die Doppelwährung und ging durch Gesetz vom 26. November 1847 zur blossen Silberwährung über, welche auch durch den Wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857 für Deutschland sanctionirt wurde. Was die andere Frage, *Gold- oder Silberwährung*, betrifft, so soll das rationelle Princip, nach Ad. Wagner<sup>150</sup>), auf niederen Culturstufen bei minder wohlhabenden Völkern die Silber-, bei steigendem Wohlstande, Erhöhung der Umsatzgrössen, höheren Wirthschafts- und Culturstufen, stärkerer Bethheiligung am Weltverkehre die Goldwährung verlangen. In concreto sei aber die Nothwendigkeit, die Gold- an Stelle der Silberwährung in Deutschland und anderen Ländern ähnlicher Lage einzuführen, in der Gegenwart streitbar. Die Unhaltbarkeit der reinen Silberwährung wegen des Silberabströmens nach Asien hätten die Freunde des Goldes noch nicht bewiesen und mit dem wahrscheinlichen Sinken des Goldwerthes, wegen der seit 1848 eingetretenen Massenproduction in Kalifornien und Australien, werde auch eine Baisse des Silberwerthes nicht ausbleiben, denn die beiden Metalle verträten sich gegenseitig und theilten dieselben Geschicke.

Eine andere wichtige Frage ist die Wahl der *Münzeinheit* und diejenige über den Vorzug der *Decimal-* oder der *Duodecimalrechnung*. Der deutsche Handelstag zu Heidelberg in seiner vierten Sitzung vom 7. Mai 1861 hat sich für eine sog. *Mark* (Drittel-Thaler =  $\frac{1}{2}$  fl. österr. W.), der volkwirthschaftliche Congress zu Stuttgart (1861) für die Goldwährung mit einer Hauptgoldmünze von 20 Frank, erklärt<sup>151</sup>). Von internationalen Verabredungen kann hier der *deutsche Münzvertrag* vom 24. Januar 1857 erwähnt werden<sup>152</sup>), welcher das Zollpfund ( $\frac{1}{2}$  Kilogramm) als Münzgewicht, mit einem 30 Thalerfusse, 45 Guldenfusse österreichischer Währung und 52 $\frac{1}{2}$  Guldenfusse süddeutscher Währung, für Deutschland feststellt, mit einer zur „Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs“ bestimmten Goldmünze, Goldkrone genannt (gleich  $\frac{1}{50}$  Pf. f. G.). Der dritte deutsche Handelstag, der im September v. J. zusammen kam, hat sich für Herstellung einer deutschen Münzeinheit erklärt. Als Rechnungseinheit soll die Mark (Drittel-Thaler) mit directer Theilung in 100 Pfennige dienen. Die sog. süddeutsche Währung soll aufgehoben und statt der ganzen und halben Krone eine Vereins-Goldmünze, 77 $\frac{1}{2}$  Stück auf das Pfund Gold von  $\frac{9}{10}$  Feinheit (also gleich dem 20-Frankenstück), eingeführt werden<sup>153</sup>.

So empfiehlt auch der 5. internationale statistische Congress zu Berlin (1863) die bestehenden Münzeinheiten auf eine kleine Zahl zurückzuführen, jede Einheit, soweit angemessen, decimal zu theilen, alle Münzsorten nach dem metrischen Systeme zu bestimmen und alle in derselben Feinheit von  $\frac{9}{10}$  fein und  $\frac{1}{10}$  Zusatz auszuprägen. Die internationale Vereinbarung soll durch Zusammenberufung eines Specialcongresses zu Stande gebracht werden<sup>154</sup>).

Beim *Masssysteme* handelt es sich um Aufstellung zweier Urmasse, eines für die Längeneinheit und eines für die Gewichtseinheit<sup>155</sup>). Huyghens schlug im J. 1673 die Länge des Secundenpendels als Masseinheit vor. Aber eine von der französischen Regierung im J. 1790 niedergesetzte Commission erklärte sich gegen diese Längeneinheit und schlug vor, durch Gradmessung, wie sie im J. 1735 in Peru von der Academie festgestellt wurde und die Toise du Pérou ergab, die Entfernung des Pols vom Aequator zu bestimmen und deren zehnmillionsten Theil als Masseinheit festzustellen und mit dem Namen „*Meter*“ zu bezeichnen<sup>156</sup>). Danach wurde auch die Gewichtseinheit normirt. Das metrische Masssystem verbreitete sich bald. So wurde es für den gewöhnlichen Verkehr in Belgien, Holland, Sardinien, Spanien, Portugal, Griechenland und in mehreren central- und südamerikanischen Staaten angenommen und in wissenschaftlichen Untersuchungen wird es allgemein, ausser in England, angewandt. Der deutsche Zollverein bestimmte das Zollpfund als ein halbes Kilogramm und eine in Frankfurt (1861) zur Berathung eines einheitlichen Mass- und Gewichtsystems zusammengetretene Commission sowie der erste deutsche Handelstag zu Heidelberg erklärten sich für das Meter und das metrische System mit der in Frankreich üblichen Nomenklatur, indem sie die Aufstellung eines einheitlichen Masssystems als Lösung einer internationalen, keineswegs bloß nationalen Frage betrachteten. Hier ist also durch die immer verbreitetere Annahme des metrischen Systems das Möglichste für die Förderung der internationalen Gemeinschaft gethan. So hat die Bundestagscommission für Mass und Gewicht am 1. December 1865 einen Entwurf der Mass- und Gewichtsordnung für ganz Deutschland, mit dem rein metrischen System als Grundlage, ausgearbeitet und ist es zu erwarten, dass dieser Entwurf eines allseitigen Einverständnisses sich zu erfreuen haben wird<sup>157</sup>). Auch bildete sich in Folge der Pariser Ausstellung von 1855 in England ein internationaler Verein für die Einführung

eines allgemeinen Masssystems, zu welchem man das französische auserkor.

c) Das grosse Mittel der Arbeitsgliederung zwischen Völkern ist der auswärtige *Handel* <sup>158</sup>). Ihm verdankt man die vermehrte Leistung der productiven Kräfte der Welt im ganzen, die Einsicht, dass der Wohlstand und das Gedeihen anderer Länder eine Quelle des Wohlstandes und der Fortschritte jedes einzelnen ist; endlich ist auch das Gefühl der Brüderlichkeit unter den Menschen, welches durch moralische Einflüsse nicht zur Geltung kommen konnte, jetzt durch das Bewusstsein der Gemeinschaftlichkeit der Interessen begründet worden <sup>159</sup>). Die grosse und rasche Zunahme des internationalen Handels ist die hauptsächlichliche Garantie des Weltfriedens. Die Vorbedingungen des Handels sind: Rechtssicherheit und ausgebildete Verkehrsanstalten, durch welche erst die freie Concurrenz als harmonische Vermittelung der Güter und Bedürfnisse sich zu betätigen vermag <sup>160</sup>). Auch sind die laut gewordenen Besorgnisse, als könne ein Volk in allen Waarenzweigen durch ein anderes unterboten, oder dadurch die Concurrenz mit dem Auslande erschwert werden, dass alle Einkommenszweige in derselben Volkswirtschaft zugleich relativ hoch stehen, ganz unbegründet. Die Handelspolitik der Völker hat verschiedene Entwicklungsstufen durchgemacht. Mit der Abschliessung der Nationalitäten und grösserer Staatsganzen, mit gesteigerter Regierungsmacht im XVI. Jh., wird der Ruf nach nationaler Prohibition, nationalem Industrieschutze immer lauter. Im allgemeinen Bewusstsein der damaligen Zeit war der nationale Staat das höchste zwischen Himmel und Erde, und man glaubte, dass der nationale Verkehr wie die gesammte nationale Production und Industrie nur auf Kosten des ausländischen Verkehrs so wie des ausländischen Reichthums überhaupt wachsen könne. So wurde die Handelspolitik auch der gesittigsten Völker von diesem Standpunkte aus mehr als ein Krieg Aller gegen Alle. <sup>161</sup>). Erst allmählig tauchte die Idee einer weltwirthschaftlichen Solidarität der Nationen auf, welche zum System der freien internationalen Concurrenz mit dem Principe der Gegenseitigkeit führte, die aber eine Hebung durch geeignete Staatsmassregeln specifisch nationaler Eigenkräfte nicht ausschliesst. Die internationale Arbeitstheilung hat überall, wo die Production von besonderen Naturbedingungen abhängt, ihre Berechtigung und ihren Werth. <sup>162</sup>). Aber neben der weltwirthschaftlichen organischen Einheit, werden immer Nationalwirthschaften vorhanden sein. Es kommt also darauf an,

das richtige Mass zu halten. Der Kosmopolitismus ergänzt die nationalen Schwächen und man würde auf die Vortheile, welche der auswärtige Handel zufolge der Verschiedenheit der Natur- und Kunsterzeugnisse der Länder gewährt, ganz verzichten, wenn man durch starke Einfuhrzölle bewirken wollte, dass alle Gegenstände des Verbrauchs innerhalb des Landes hervorgebracht würden. Deshalb ist auch die Handelsfreiheit das allgemein zu erstrebende Ziel. Auch in der Praxis der europäischen Staaten kommen freihändlerische Grundsätze immer entschiedener zur Geltung. Die Einfuhrverbote werden allgemein abgeschafft und die Zölle von rohen Stoffen und Kunstwaaren immer verringert <sup>163</sup>). Aber Steuerzölle werden noch lange bestehen aus rein finanziellen Gründen und Schutzzölle können nicht plötzlich, ohne manche Störungen in den wirthschaftlichen Verhältnissen hervorzubringen, aufgehoben werden. Was die *Ausfuhrzölle* betrifft, so ist man schon zur Ueberzeugung gekommen, dass sie vielfach verdienen aufgehoben zu werden und in der Praxis der europäischen Staaten sind nur wenige von ihnen, wie z. B. von nicht wollenen Lumpen, Papierhalbzeug oder grober Pappe und von alten Schiffstauen im Zollverein und Frankreich (Gesetz vom 16. Mai 1863) zurückgeblieben. *Einfuhrzölle*, insofern sie Steuerzölle sind, sucht man zu rechtfertigen aus dem Grunde, dass sie der Staatscasse unentbehrlich und eine Forderung der Gerechtigkeit aus Rücksicht auf die inneren Anschläge (Accise) sind. Doch müssten solche Waaren, deren Ankauf wegen ihrer Unentbehrlichkeit oder grossen Nützlichkeits, nicht als Zeichen der Steuerfähigkeit angesehen werden können, möglichst von Einfuhrzöllen befreit bleiben. Die wirthschaftlichen Nachtheile der *Durchgangszölle* sind auch allgemein anerkannt und diese Zölle vom 1. März 1861 im deutschen Zollverein, durch Ueber-einkunft der Vereinsstaaten ganz aufgehoben worden. Aber die grösste Schattenseite jedes Schutzsystems bildet der *Schleichhandel*, der ausser seinem demoralisirenden Einflusse noch die Staatscasse um einen Theil der Zolleinnahmen bringt.

Alle früheren künstlichen Beförderungsmittel des Handels, wie: Handels- und Ausfuhrprämien, privilegierte Handelsgesellschaften, Stapelrechte, die ausschliessliche Berechtigung der nationalen Handelsflagge in den Colonien durch das sog. Colonialsystem, die differentiellen Begünstigungen in der Zulassung zu nationalen Seehäfen, der Vorbehalt der Küstenschiffahrt für nationale Schiffe, sind volkwirthschaftlich nicht zu rechtfertigen. Die wirksamsten internationalen

Mittel, den Welthandel zu fördern und zu beschützen, sind: *Handels- und Schiffahrtsverträge, Zollvereinigungen, internationale Verabredungen zum Schutz des Handels der Neutralen* und das Institut der *Handelsconsulate*.

a) Die Handels- und Schiffahrtsverträge

werden meistens gleichzeitig geschlossen und sind, seitdem das Princip der Handelsfreiheit einer der Fundamentalsätze der Regierung in Grossbritannien geworden (seit 1850) und seit dem französisch-englischen Handelsvertrage vom 23. Januar 1860 auch auf dem Continente durch das sog. System der westeuropäischen Handelsverträge in ein neues Stadium ihrer geschichtliche Entwicklung getreten. Am 16. April 1862 erklärte der Handelsminister Rouher bei der Preisbewerbung in Poissy, dass das Princip der Handelsfreiheit die Grundlage der Handelspolitik des französischen Kaiserreichs bleiben werde<sup>164</sup>). Frankreich hat auch wirklich dies Princip so viel es für den Augenblick möglich war zur practischen Anwendung in seinen Verträgen mit Grossbritannien, Preussen im Namen des deutschen Zollvereins, Belgien, Italien und der Schweiz gebracht. Selbst die Freigebung der Küstenschiffahrt (Cabotage) in England hat gar keinen nachtheiligen Einfluss auf die inländische Schiffahrt ausgeübt.

Die neuen Handelsverträge enthalten gewöhnlich jetzt Bestimmungen über die gegenseitige Aufhebung der Verbote der Ein- und Ausfuhr und die ihre Stelle einzunehmenden Zölle. Sie enthalten kein Versprechen mehr, die Einfuhr aus einem Staate mit geringeren Zöllen zu belegen als aus den übrigen, es wird im Gegentheil gewöhnlich ausbedungen, an allen Zollerlässigungen u. a. Bewilligungen Theil zu nehmen, welche jedem dritten Staate später zugesagt werden. Die zuerstrebende Gegenseitigkeit wird nicht gerade in der Gleichheit der beiderseitigen Zollsätze gesucht, denn ein Staat, der sich mehr als ein anderer vom strengen Schutzzollsysteme entfernt hat und noch einen Schritt in dieser Richtung thun will, kann sich damit begnügen, dass der andere seine Verbote aufgibt und seine Zölle beträchtlich erniedrigt<sup>165</sup>).

Was die *Schiffahrtspolitik* betrifft, so suchte man, seit Colberts Zeiten, eine blühende Handelsmarine, welche für die Kriegseemacht zahlreiche und geübte Seeleute ausbilden und beschäftigen sollte, durch alle möglichen Mittel herbeizuführen. Solche Mittel waren: Erhebung einer Abgabe (Tonnengeld) von fremden Schiffen,

wenn sie in einem inländischen Hafen anlegen, höhere Einfuhrzölle von Waaren im Falle der Einfuhr auf fremden Schiffen und Abhalten derselben von gewissen Handelsgeschäften. In den meisten Schiffahrtsverträgen der letzten Jahre wird aber die Tendenz immer klarer, eine gegenseitige Aufhebung der Abgaben, welche den Ausländern zu Begünstigung der einheimischen Handelsschiffahrt aufgelegt wurden, zu stipuliren, so dass bald eine gleiche Behandlung der fremden und der Schiffe des eigenen Landes eintreten wird<sup>166</sup>).

Sehr wichtig für den Handel sind

β) die Zollcartelle und Zollvereinigungen.

Hier ist vornehmlich der *deutsche Zollverein* zu erwähnen<sup>167</sup>). Auf Grundlage des preussischen Zollsystems von 1818 wurde er in den J. 1828 — 1834 durch Vereinigung des preussisch-hessischen, des bayerisch-württembergischen Vereins, des Königreichs Sachsen und des thüringischen Zoll- und Handelsvereins gegründet. Jedes Mal auf 12 Jahre geschlossen, wurde er immerfort erneuert und allmählig traten viele andere Staaten Deutschlands demselben zu. Im J. 1853 wurde ein Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich geschlossen und dessen Dauer so wie die des ganzen Zollvereins bis zum 31. Decbr. 1865 stipulirt. Man verabredete übereinstimmende Gesetze über Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben, welche nur im Wege der Uebereinstimmung sämtlicher Contrahenten abgeändert werden sollten. Ausserdem sollte eine Gleichheit des Münz-, Mass- und Gewichtsystems herbeigeführt und zwischen den Vereinsstaaten Freiheit des Handels und Verkehrs erstrebt werden. Der Zollverein hat auf die Betriebsamkeit und den Wohlstand Deutschlands wohlthätig gewirkt, viele neue Gewerbsunternehmungen hervorgerufen, dem Binnenhandel und dadurch der Gütererzeugung grössere Lebhaftigkeit gegeben, ein Beispiel mässiger Schutzzölle aufgestellt und die Achtung des Auslandes erworben. Im J. 1864 war der Fortbestand des deutschen Zollvereins, wie wir schon früher gesehen haben, ziemlich bedroht, doch kam es endlich in den Verträgen vom 28. Juni, 11. Juli und 12. October 1864 zur Erneuerung des Zoll- und Handelsvereins mit einem sehr herabgesetzten Tarife und durch den Vertrag mit Oesterreich vom 11. April 1865 wurde die Fortdauer des deutschen Zollvereins im Bunde mit Oesterreich für die Dauer vom 1. Juli 1865 bis zum 31. December 1877 gesichert und eine allgemeine deutsche Zolleinigung angebahnt.

Zu den Zollvereinigenungen muss auch theilweise die Uebereinkunft zur Herbeiführung gleichmässiger Zölle bei der *Zuckerbesteuerung*, insbesondere hinsichtlich der Rückzölle (draw-back's), zwischen Frankreich, Grossbritannien, den Niederlanden und Belgien, geschlossen zu Paris am 8. November 1864, zählen <sup>168</sup>). Es wurde ein Minimum des Ausbringens von Zucker bei dem Raffiniren provisorisch vereinbart, bis eine gemeinschaftlich zu ernennende Commission eine definitive Scala festsetzte. Man kam überein, keine drawback's für Melasse und Syrup zu gewähren, den Eingangszoll für Melasse und Syrup in Belgien von 90 auf 15 Fr. von 100 Kil. herabzusetzen und für raffinirten Zucker die Eingangszölle den drawback's gleichzustellen. Diese zuletzt genannte Vereinbarung wird, wenn das wirkliche Ausbringen ermittelt wird, zur Aufhebung des Protectionssystems im Inneren und der Ausfuhrprämien nach Aussen führen und zugleich die liberale Tendenz dieser internationalen Convention zur practischen Geltung bringen. Die Anschreibung in den *Fabriques de sucre abonnées* wurde auf 1475 Grammen per Hektoliter Saft und per Grad des Dichtigkeitsmessers bei der Temperatur von 15 Centigraden erhöht.

Von grossem Einflusse auf den Verkehr der Völker sind die internationalen Bestimmungen über

γ) den Handel der Neutralen <sup>169</sup>).

Es giebt beinahe keine Zeit, in welcher nicht ein Krieg zwischen zweien oder mehreren Staaten geführt wird, es ist aber Aufgabe der internationalen Gemeinschaft, die üblen Wirkungen desselben möglichst zu begrenzen und die an dem Kriege nicht betheiligten Staaten in ihren Handelsinteressen zu schützen und vor jeder Beeinträchtigung zu bewahren. Die geschichtliche Entwicklung des Handels der Neutralen würde uns zu weit führen, es sei nur bemerkt, dass die *Erklärung vom 16. April 1856*, der zu Paris versammelten Bevollmächtigten der europäischen Staaten, die Aufgabe hat, die Praxis der Gegenwart zu ordnen. Die Bestimmungen dieser Erklärung sind folgende: 1) dass die Caperei abgeschafft ist und bleibt; 2) dass die neutrale Flagge die feindliche Waare deckt, mit Ausnahme der Kriegscontrebände; 3) dass die neutrale Waare, mit derselben Ausnahme, unter feindliche Flagge nicht weggenommen werden darf; 4) endlich, dass die Blockade, um verpflichtend zu sein, wirklich bestehen, d. h. durch eine hinreichende Macht ausgeübt

werden muss. Die meisten europäischen Staaten traten dieser Erklärung bei, wie man es u. a. auch aus dem *Berichte des Gr. Walewski* (vom Juli 1858) an den Kaiser ersehen kann. In Nordamerika wurde aber der Wunsch laut, den internationalen Schutz des Privateigenthums noch weiter auszudehnen und der Präsident Pierce in seiner *Botschaft an den Congress* (December 1856) erklärte, nur unter dieser Bedingung der Pariser Erklärung beitreten zu wollen. Aehnliche Grundsätze verfolgte auch die *Bremer Seerechts-Agitation* in ihrer Erklärung vom 2. Decbr. 1859 und Cobden in einem an das englische Parlament in der Sitzungsperiode von 1862 vorgestellten Project <sup>170</sup>). Das Nähere darüber gehört in die Lehre über die Neutralität überhaupt, welche einen Bestandtheil des Völkerprocesses oder des formellen Völkerrechts, insbesondere des gewaltsamen Verfahrens desselben, bildet. Wir wollten hier nur die Beziehung dieser Bestimmungen zum Welthandel andeuten.

Die Bedeutung des Instituts

δ) der Handelsconsulate

für den Verkehr und Handel der Völker wurde sehr früh erkannt und ähnliche Einrichtungen finden wir schon bei den Griechen und Römern. Vorzüglich im Mittelalter wurde es aber Sitte, dass Fremde in Handelsstädten und Staaten am Mittelmeere eigene nationale Richter, Consuln genannt, erhielten. Von dieser Natur waren die Aldermänner der Hansa. Sie waren die Wiege der stehenden Gesandtschaften <sup>171</sup>), welche, indem sie sich seit dem Ende des XVI. Jahrh. immer mehr entwickelten, die Consuln ihrer früheren hohen Bedeutung beraubten und sie zu einfachen Handelsconsuln herabdrückten. Eine Ausnahme machen noch bis jetzt die Consuln in der Levante (dans les Echelles du Levant und in Afrika), wo man völkerrechtlich zwischen Gesandten und Consuln nicht streng unterscheidet. Die Stellung der Consuln in christlichen Staaten ist durch zahlreiche Staatsverträge aus der neueren Zeit ziemlich gleichmässig festgesetzt, vorzüglich seit dem spanisch-französischen Vertrage von 1769, so dass es allgemein anerkannt wurde, dass das Recht, Consuln in fremden Staaten zu ernennen, auf dem Völkerrechte, ohne vorläufige besondere Uebereinkunft, beruhe <sup>172</sup>). Doch sind Verträge, welche das Verhältniss und die Bestellung von Consuln regeln, bis in die neuesten Zeiten geschlossen worden. So enthält z. B. der Pariser Friede vom 30. März 1856 auch Bestimmungen über die Zulassung

von Consula in den Häfen des schwarzen Meeres. Eine *Consular-übereinkunft* wurde auch zwischen Frankreich und Spanien zu Madrid am 7. Januar 1862 geschlossen, welche die Bestimmung hat, in möglichst ausgedehnter und klarer Weise die bürgerlichen Rechte ihrer beiderseitigen Unterthanen und die Befugnisse der mit dem Schutze der letzteren beauftragten Consularagenten abzugrenzen<sup>173)</sup>. Eine ähnliche Consularübereinkunft schlossen später Frankreich und Italien zu Paris am 26. Juli 1862, welche sich aber nur bezieht auf die Abgrenzung der wechselseitigen Rechte, Vorrechte und Befreiungen der Consula, Viceconsula und Consularagenten, der Kanzler und Secretaire, sowie der Dienstbefugnisse und Obliegenheiten, denen sie beziehungsweise in den beiden Ländern unterworfen sind<sup>174)</sup>.

Hiermit schliessen wir die Betrachtung über die internationale Regelung und den Schutz des Verkehrs und Handels der Völker ab, zugleich aber auch diejenige Seite der Pflege der internationalen Gemeinschaft, auf welche die Lehren der Nationalökonomie den bedeutendsten, wenn nicht ausschliesslichen Einfluss übetn.

#### 4. Das Verhältniss der Staaten in Bezug auf die Cultur.

Die Culturhoheit begreift in sich das Verhältniss des Staates zur *Kirche*, zur *Wissenschaft* und *Kunst*. Was zunächst

##### 1) das Verhältniss zur Kirche

anlangt, so erzeugt die Religion die schlechthin universalste Gemeinschaft: sie überschreitet jede persönliche Schranke, jeden Volks- und Culturunterschied<sup>175)</sup>. Die Kirche hat einen, die Grenzen eines einzelnen Staates überschreitenden Organismus, kann daher auch in der Regel nicht bloss von einem einzelnen Staate bestimmt werden.

Was zunächst die *Anerkennung* und den *Schutz*, welcher letztere nur eine Folge der ersteren ist, betrifft, so sind die allgemeinen Vorbedingungen folgende: jede Religionsgemeinschaft, welche einen Anspruch auf Anerkennung macht, darf nicht in ihren Grundsätzen gegen die Sittlichkeit verfehlen, die politische Wohlfahrt des einzelnen Staates gefährden und endlich die Rechte anderer schon anerkannter, sowohl religiöser als bürgerlicher Genossenschaften verletzen. In Bezug auf die *Gesetzgebung* der Kirche und die *Kirchen-*

*ämterbesetzung* muss aber die *Kirchenhoheit* (jus circa sacra) vom *Kirchenregimente* (jus in sacra) unterschieden werden<sup>176)</sup>.

Die mittelalterliche Ansicht, welche jede Kirchenhoheit des Staates läugnet und verwirft, kann als aufgegeben betrachtet werden. Die Ausbildung des Dogmas, das sogenannte Kirchenregiment, wird in der Regel der Kirche überlassen. Eine völlige Trennung von Staat und Kirche, wie sie in Nordamerika statt findet, wo alle religiösen Gemeinschaften als Privatgesellschaften betrachtet und behandelt werden, ist unmöglich durchzuführen, da die Kirche mehr als eine blosser Privatgesellschaft ist. Vielfältig wird aber in der Gegenwart die religiöse Bekenntnissfreiheit als ein Privatrecht anerkannt und dem Staate die eigentliche Kirchenhoheit überlassen. Diese *Kirchenhoheit* umfasst, die Unabhängigkeit der Kirche in ihren Dogmen, Satzungen und ihrer Disciplin vorausgesetzt, das *Recht der Anerkennung* einer Kirche als Staats-, Landes- oder Dissidenzkirche oder Secte, das *Schutzrecht*, die sog. advocatio ecclesiae, und das *Aufsichtsrecht* über die Kirche zur Vorbeugung einer Rechtsverletzung (jus inspiciendi und cavendi). Zum Aufsichtsrecht gehört als vorbeugende Einrichtung das *Placet* (placitum regium) und das *Recht der Beschwerde wegen Missbrauchs* als repressives Staatsmittel (appellatio ab abusu potestatis ecclesiasticae oder recursus propter abusum). — Die Nothwendigkeit einer internationalen Verabredung tritt da ein, wo mehrere Staaten ein Interesse haben, die kirchlichen Angelegenheiten einer und derselben Religion in ihren respectiven Gebieten auf übereinstimmende Weise zu regeln<sup>177)</sup>. Ferner können im Gebiete eines Staates heilige Orte liegen, zu denen Gläubige aus anderen Staaten zu pilgern pflegen, wo es dann darauf ankommt, diesen Pilgern einen internationalen Schutz, eine ungestörte Reise und die freie Ausübung ihrer religiösen Handlungen zu gewähren und möglicher Weise die Errichtung besonderer Anstalten: Hospitäler, Klöster, selbst Kirchen zu gestatten. Vorzüglich aber kommt hier in Betracht das Verhältniss katholischer Staaten oder solcher, die katholische Unterthanen haben, zum Pabste, dem die innere Gesetzgebung der katholischen Kirche und die Kirchenämterbesetzung in derselben zusteht. Seit den frühesten Zeiten (dem XV. Jahrh.) haben Staaten zur Regelung der kirchlichen Angelegenheiten mit dem Pabste Verträge, sog. *Concordate* abgeschlossen<sup>178)</sup>. Die neuesten Concordate sind das bayrische vom J. 1817, das österreichische vom 18. August 1855, das württembergische vom 8. April 1857, das badische vom 28. Juni

1859 u. s. w. Dieselben beziehen sich vorzüglich auf die Gesetzgebung und die Kirchenämterbesetzung der katholischen Kirche.

## 2) Das Verhältniss zur Wissenschaft.

Der einzelne Staat sowohl, als die internationale Gemeinschaft muss das geistige Leben der Menschheit möglichst schützen und befördern. Hier handelt es sich um die Anerkennung und den Schutz des geistigen Verkehrs von Land zu Land mit Hinwegräumung der territorialen Schlagbäume. Die darauf bezüglichen practischen Massregeln zu formuliren, unternahm der im September 1858 zu *Brüssel versammelte Congress* und der *Verein deutscher Buchhändler* im October 1857 zu Leipzig <sup>179)</sup>. Der Congress forderte die internationale Anerkennung des literarischen und artistischen Eigenthums von der Gesetzgebung aller civilisirter Völker, selbst in Ermangelung der Reciprocität, die absolute Gleichstellung der ausländischen mit den einheimischen Autoren und die möglichste Befreiung der ersteren von besonderen Förmlichkeiten mit einer auf gleichförmigen Grundlagen beruhenden Gesetzgebung. Er forderte auch eine Gleichstellung der literarischen Werke mit musikalischen Compositionen und Werken der zeichnenden Kunst, und bestimmte, dass das Recht des Autors zeitlich beschränkt sein müsse, die Frist aber, nach deren Ablauf das Werk zum Gemeingute werden solle, erst mit dem Tode des Autors und seines überlebenden Ehegatten beginnen und 50 Jahre dauern solle. Man formulirte auch das ausschliessliche Recht des Autors, öffentlich gehaltene Lehrvorträge, Predigten sowohl einzeln als in Sammlungen, Plaidoyers und politische Reden aber nur in Sammlungen zu publiciren. Das Recht der Uebersetzung sollte dem Verfasser ausserhalb des Landes innerhalb drei Jahren, falls er eine publicirt, innerhalb 10 J. ausschliesslich zustehen. Das Recht des Autors sollte sich auf die Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke und auf Arrangements über die Motive des Originalwerks, der Schutz aber auch auf die Application der zeichnenden Kunst auf Industrieerzeugnisse sich erstrecken. Endlich sprach der Congress den Wunsch aus, dass die Zölle abgeschafft oder wenigstens reducirt und vereinfacht würden, alle Förmlichkeiten, die den Buchhandel hemmen, abgeschafft, die Posttarifs herabgesetzt, möglichste Erleichterungen für den Transport der Drucksachen eingeführt und zollfreies Zurückkommen von unverkauften Büchern gestattet werde.

Diese Beschlüsse des Brüsseler Congresses wurden grösstentheils den später geschlossenen internationalen Verträgen zu Grunde gelegt. So schloss Frankreich mit Belgien eine literarisch - artistisch - industrielle Convention am 1. Mai 1861, welche eine Erweiterung derjenigen vom 22. August 1852 erstrebte. Am 6. April 1861 wurde zwischen Frankreich und Russland ein Vertrag zum Schutz von Erzeugnissen des Buchhandels und der Kunst geschlossen. Ausserdem sind von den neuesten internationalen Verabredungen noch zu nennen: die Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst zwischen Frankreich und Italien, geschlossen zu Turin am 29. Juni 1862 <sup>180)</sup>, die am 2. August 1862 zu Berlin unterzeichnete Literar - Convention zwischen Preussen und Frankreich, welche später, durch das Protocoll vom 14. December 1864 zur Erklärung und theilweisen Abänderung der Verträge vom 2. August 1862 vervollständigt wurde, die Uebereinkunft zwischen Belgien und Preussen vom 28. März 1863 zu gegenseitigem Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur und Kunst, an gewerblichen Mustern und an Fabrikzeichen <sup>181)</sup>, eine ähnliche vom 30. Juni 1864 zwischen Frankreich und der Schweiz <sup>182)</sup>. u. v. a.

Die Wissenschaft hat zuerst den selbstüchtigen nationalen Standpunkt verlassen und einen kosmopolitischen Charakter angestrebt. Die Gelehrten haben die hohe Bedeutung der Arbeitsvereinigung, der Association auf geistigem Gebiete erkannt und in der gegenseitigen Mittheilung von Erfahrungen und Erfindungen, in der gegenseitigen Unterstützung bei wissenschaftlichen Untersuchungen die Garantie des Fortschrittes gesehen. Das auf dem geistigen Gebiete errungene wurde durch Popularisiren zum Gesamteigenthume Aller und jedem wurde gestattet, vom Baume der Erkenntniss zu kosten. So ist auch der Fortschritt der neueren Civilisation aus der Geschichte des Wachsens und der Verbreitung des intellectuellen Wissens zu entnehmen. Wir kommen hier auf ein Gebiet, welches die breiteste Anwendung des Principis: laissez faire, laissez passer verlangt. Die Aufgabe des einzelnen Staates wie der internationalen Gemeinschaft besteht hier darin, den Wissenschaften, soweit es das Wohl des einzelnen Staates und der Staaten der Gemeinschaft verstattet, die möglichst grösste Freiheit zu gewähren, gewissermaassen die Principien des Freihandels auf den geistigen Verkehr der Menschen anzuwenden. Die Staaten sind dabei zur wirksamen Unterstützung derjenigen wissenschaftlichen Unternehmungen verpflichtet, welche

ohne ihr Zuthun und die ihnen zu Gebote stehenden Mittel gar nicht zu Stande gebracht werden könnten.

Das jetzige Jahrhundert ist auch zum Zeitalter wissenschaftlicher, statistischer, volkswirtschaftlicher, Wohlthätigkeits - Congresse u. a. m. geworden. Wissenschaftliche *Expeditionen* wurden auf Kosten verschiedener Regierungen unternommen, *Prämien* von Akademien und wissenschaftlichen Vereinen für Lösung sowohl technischer als rein wissenschaftlicher Fragen, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Nationalität ertheilt.

Von grosser internationaler Bedeutung sind die *statistischen Congresse*, welche indess ohne bereitwillige Unterstützung der verschiedenen Regierungen wahrscheinlich nicht zu Stande gekommen sein würden. Jedenfalls würden aber ihre Bestimmungen ganz nutzlos sein, wenn sie nicht bei der Durchführung der amtlichen Statistik in den einzelnen Staaten zur Geltung kommen sollten. Auch sind die Kräfte und Mittel einer Privatperson nicht im Stande, alle die Schwierigkeiten zu überwinden, welche der Ansammlung des statistisch nothwendigen Materials im Wege stehen. Die Bedeutung der Statistik ist ferner darin begründet, dass sie den einzig zuverlässigen Massstab abgibt, wonach der Fortschritt, sowohl auf dem Gebiete der moralischen, als auch ökonomischen und intellectuellen Interessen wenigstens annähernd bemessen werden kann <sup>184</sup>). Sie ist sogar im Stande, ziemlich zuverlässige Daten über die Gesetzmässigkeit in den scheinbar zufälligsten Erscheinungen, nemlich den willkürlichen menschlichen Handlungen zu liefern <sup>185</sup>) und dadurch die Möglichkeit zu gewähren, die Wirkungen jeder Erscheinung des socialen Lebens und jeder Regierungsmassregel in ihren vielfachen Beziehungen auf die menschliche Gesellschaft, der Wahrheit sehr annähernd, zu bemessen. Sie giebt ferner das zuverlässigste Material für die Geschichte ab. In Anbetracht aller dieser Leistungen liegt es im Interesse auch der internationalen Gemeinschaft, die Entwicklung eines so wichtigen Massstabes des menschlichen Fortschritts möglichst zu fördern und die Ansammlung des Materials nach Kräften zu unterstützen. Auch haben sich die statistischen Congresse, welche 1853 zu Brüssel, 1855 zu Paris, 1857 zu Wien, 1860 zu London und zuletzt 1863 zu Berlin tagten, ausser mit der Organisation der amtlichen Statistik, der Statistik des Grundeigenthums, der Preise und Löhne, der Gesundheit und Sterblichkeit der Civil- und Militärbevölkerung, des [Versiche-

rungswesens u. v. a. sich mit allgemeinen internationalen Fragen, wie die internationale Einheit der Masse und Gewichte und Einführung des Gregorianischen Kalenders, beschäftigt <sup>186</sup>).

Der Wissenschaft bleibt es vorbehalten, das grosse Problem der Einheit in der Vielheit (l'unité dans la diversité), der Harmonie des menschlichen Zusammenlebens zu lösen, welche die nothwendige Vorbedingung zur Entwicklung und Erreichung aller menschlichen Lebenszwecke ist.



## Anmerkungen.

- 1) **J. St. Mill**, System der Logik. Deutsch von **Schiel**. 2. Aufl. 1862. Buch VI. Cap. X. § 7; Cap. 11. § 2. **Buckle**, Gesch. d. Civilisation in England. Deutsch von **Ruge**. 1860. Bd. I, 1. Cap. 4.
- 2) **R. v. Mohl**, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Bd. I. 1860. S. 579 ff. (Die Pflege der internationalen Gemeinschaft als Aufgabe des Völkerrechts).
- 3) **Carey**, Grundlage der Socialwissenschaft. Deutsch von **Adler**. 1863. B. I. S. 296 ff.
- 4) In Bezug auf das Alterthum zu vergleichen: **Laurent**, Histoire du droit des gens. Gand. 1850—64. B. I—III und **Mauritius Müller-Jochmus**, Das allgemeine Völkerrecht. 1848.
- 5) **Fallati**, Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaften. 1850. S. 150 ff.
- 6) **Duncker**, Geschichte des Alterthums. Aufl. 2. 1855. Bd. II. S. 92 ff.
- 7) **Duncker**, a. a. O. Bd. II. S. 120 ff.
- 8) **Duncker**, a. a. O. B. I. S. 49 ff.
- 9) **Duncker**, a. a. O. B. I. S. 501 ff.
- 10) **Duncker**, a. a. O. B. II. S. 592 ff.
- 11) **Duncker**, a. a. O. B. I. S. 299 ff. **Beer**, Geschichte des Welthandels. B. I. 1860.
- 12) **Carey**, a. a. O. B. I. S. 313. Ueber Karthago's Handel zu vergleichen: **Napoléon III.**, Histoire de Jules César. T. I. 1865. S. 96 ff.
- 13) **Duncker**, Geschichte der Griechen. B. I u. II. **Carey**, a. a. O. B. I. Cap. 9. § 3 u. 4.
- 14) Ueber die Politik des römisch. Senats und die Behandlung der unterworfenen Völker zu vergleichen: **Napoléon III.**, Histoire de Jules César. T. I. Livre I. Chap. III. § 3 et 11.
- 15) **Ahrens**, Juristische Encyclopädie. Wien 1857. S. 284.
- 16) Ueber die foedera aequa und non aequa, über die berühmte Clausel: „Majestatem populi Romani comiter conservare“, über die römischen und latinischen Colonien und die Stellung der dedititii, zu vergleichen: **Napoléon III.**, Hist. de Jules César. T. I. Livre I. Chap. III. § 3 und **Mommsen**, Römische Geschichte. 2. Aufl. B. I. 1856. S. 389 ff.
- 17) **R. v. Mohl**, Gesch. u. Literatur d. Staatswissenschaften. 1858. B. III. S. 295 ff.
- 18) **Kautz**, Theorie u. Geschichte d. Nationalökonomik. 1860. B. II. S. 51 ff.
- 19) 5. Mose. 15,6. 23,20. 28,12.
- 20) Ueber das Mittelalter zu vergleichen: **Laurent**, Hist. du droit des gens. B. IV—VII. **Pütter**, Beiträge zur Völkerrechts-Geschichte. 1843. Ueber das Lehnswesen: **Guizot**, Hist. de la Civilisation en Europe. Leçon 4, und Hist. de la Civilisation en France. Leçons 32—41.
- 21) **Kautz**, a. a. O. B. II. S. 180 ff.
- 22) Luxusgesetze Friedrich's II. in Italien, Jago's I. (1234) in Aragon, Eduard's III. (37. Edward III., c. 8 ff.) in England, Philipp's IV. in Frankreich (1294). Vergl. **Roscher**, System der Volkswirtschaft. 5. Aufl. 1864. B. I. § 236.
- 23) **Montesquieu**, Esprit des lois. Livre XXI. Chap. V. L'histoire du commerce est celle de la communication des peuples.
- 24) **Beer**, Geschichte des Welthandels. B. I.
- 25) **Carey**, a. a. O. B. I. Cap. IX. § 7.

- 26) **Beer**, a. a. O. B. I. S. 242 ff.
- 27) **Laurent**, Hist. du droit des gens. T. VIII—X.
- 28) **R. v. Mohl**, Gesch. u. Literat. d. Staatswissenschaften. B. III. 1858. Monogr. No. XVII. S. 522 ff.
- 29) **Ranke**, Französische Geschichte. B. II. 1854. S. 271 ff.
- 30) **Raumer**, Geschichte Europa's seit dem XV. Jahrh. 1834. B. III. S. 606 ff.
- 31) **Wheaton**, Histoire du progrès du droit des gens. Ed. 3. 1853. T. I.
- 32) Ueber die Theorie des Systems des politischen Gleichgewichts und seine historische Entwicklung zu vergleichen: **Ortolan**, Du domaine international et de l'équilibre politique. Paris, 1851. S. 133 ff.
- 33) **Adam Smith**, Wealth of nations. Französisch von **Garnier**. Edition Blanqui. 1843. Band II. Buch IV. **Schüz**, Grundsätze der Nationalökonomie. 1843. S. 17 ff. **Kautz**, a. a. O. B. II. S. 243 ff. **Roscher**, a. a. O. B. I. S. 106. **v. Mohl**, Gesch. u. Liter. d. Staatswiss. B. III. S. 296 ff.
- 34) **Kautz**, a. a. O. B. II. S. 223 ff. und **Roscher**, System d. Volkswirthsch. B. I. S. 222.
- 35) **Joubleau**, Études sur Colbert. 1856. T. I et II. **Ranke**, Französische Geschichte. 1855. B. III. S. 215 ff. **A. Smith**, a. a. O. Band II. Buch IV. Cap. IX. **Carey**, a. a. O. B. II. Cap. 21. § 3 und B. III. Cap. 52. § 4.
- 36) **Buckle**, a. a. O. B. I. 2. Cap. 11.
- 37) **Ad. Smith**, a. a. O. Band II. Buch IV. **Carey**, a. a. O. B. I. Cap. 17.
- 38) **Rentzsch**, Handwörterburch der Volkswirthschaftslehre. Art. Schifffahrt. S. 726 ff. **Asher**, Aus den Verhandlungen der Special-Commission des Parlaments über die Navigationsacte. Berlin 1848. Deutsches Staatswörterbuch. B. IX. S. 212 ff.
- 39) **Ranke**, Englische Geschichte. 1861. B. III. S. 392 ff.
- 40) **Asher**, a. a. O. S. 27 ff. Die englische Navigationsacte. Aus dem Englischen von F. S. Hamburg. 1848.
- 41) **Carey**, a. a. O. B. I. Cap. 11, 12 und 13. **Roscher**, Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung. 2. Aufl. 1856. S. 205 ff.
- 42) **Carey**, a. a. O. B. II. Cap. 24. § 1.
- 43) **Ad. Smith**, a. a. O. Band II. Buch IV. Cap. IX. **Joubleau**, a. a. O. B. II. S. 210 ff. **Schüz**, a. a. O. 24 ff. **Kautz**, a. a. O. B. II. S. 336 ff. **R. v. Mohl**, a. a. O. Bd. III. S. 298 ff. **Roscher**, System der Volkswirtschaft. B. I. S. 107 ff.
- 44) **Hildebrand**, Die Nationalökonomie. 1848. B. I. S. 8 ff.
- 45) Ueber die unmittelbaren Ursachen der französischen Revolution zu vergleichen: **Buckle**, a. a. O. B. I, 2. Cap. 14.
- 46) Zu vergleichen: **Wheaton**, Histoire du progrès du droit des gens. B. II und Deutsches Staatswörterbuch. B. V. S. 666 ff. (Art. Congresse und Friedensschlüsse von **Berner**).
- 47) **Thiers**, Histoire du Consulat et de l'Empire. T. XVIII. 1861. S. 338 ff. **Gervinus**, Geschichte des XIX. Jahrh. B. I. S. 174 ff.
- 48) **Heffter**, Das europ. Völkerrecht der Gegenwart. 4. Aufl. 1861. S. 451 ff.
- 49) Deutsches Staatswörterbuch. B. I. Art. heilige Allianz. S. 169 ff.
- 50) Ueber den Verlauf der orientalischen Frage zu vergleichen: **Guizot**, Mémoires pour servir à l'histoire de mon temps. T. IV. S. 38 ff. S. 324 ff. T. V und T. VI. S. 37 ff.
- 51) Preussisches Handelsarchiv. 1861. B. II. S. 5 ff.
- 52) **Laurent**, a. a. O. B. X. S. 486.
- 53) **Buckle**, a. a. O. B. I, 1. Cap. 4.

- 54) **Ad. Smith**, Wealth of Nations. Franz. von Garnier. Édition Blanqui. B. I u. II. 1843. **Buckle**, a. a. O. B. II. Cap. III. S. 421 ff. **Kautz**, a. a. O. Bd. II. S. 405 ff. **Hildebrand**, a. a. O. S. 14 ff. **R. v. Mohl**, a. a. O. B. III. S. 299 ff. **Roscher**, a. a. O. B. I. S. 110.
- 55) **Hildebrand**, a. a. O. S. 35 ff.
- 56) **Carey**, a. a. O. B. II. Cap. 24. § 1. **Hildebrand**, a. a. O. S. 58 ff. **Kautz**, a. a. O. B. II. S. 670 ff.
- 57) **Richelot**, Histoire de la Réforme commerciale en Angleterre. T. I et II. Paris 1853. **Tooke** und **Newmarch**, Geschichte und Bestimmung der Preise. Deutsch von Asher, 1859. B. II. S. 188 ff. **Beer**, Geschichte des Welthandels. B. III. S. 260 ff.
- 58) Die englische Navigationsacte. Protokolle des Zeugenverhörs, aus dem Englischen von F. S. Hamburg 1848. Aus den Verhandlungen der Special-Commission des Parlaments über die Navigations-Acte von Asher. Berlin. 1848.
- 59) **Carey**, a. a. O. B. I. Cap. XVIII. § 8.
- 60) **Joubleau**, Études sur Colbert. 1856. B. II. S. 222 ff.
- 61) **Beer**, a. a. O. B. III. S. 16 ff.
- 62) Annuaire des deux Mondes. 1860. S. 5 ff.
- 63) Preuss. Handelsarchiv. 1860. B. I. S. 148 ff. u. 169 ff.
- 64) Ebendas. 1860. Bd. I. S. 329 ff.
- 65) Ebendas. 1862. B. II. S. 17 ff.
- 66) **Aegidi** und **Klauhold**, Das Staatsarchiv. B. I. Nr. 64.
- 67) Preuss. Handelsarchiv. 1862. B. II. S. 17 ff. u. 81 ff.
- 68) Bremer Handelsblatt. 1865. S. 455 ff. u. 465 ff.
- 69) **Beer**, a. a. O. B. III. S. 14 ff.
- 70) **Tooke** und **Newmarch**, a. a. O. B. II. S. 234 ff.
- 71) **Richelot**, a. a. O. B. II. S. 421 ff.
- 72) Annuaire des deux Mondes. 1853—1854. S. 504 ff.
- 73) Zu vergleichen: Vorwände und Thatsachen. Berlin. 1862.
- 74) Annuaire des deux Mondes. 1862—1863. S. 532 ff.
- 75) Deutsche Vierteljahrs-Schrift. 1862. B. 99. S. 254 ff.
- 76) Exposé de la Situation de l'Empire, présenté au Senat et au Corps Législatif le 17 Février 1865.
- 77) Bremer Handelsblatt. 1865. S. 127, 133, 145.
- 78) **Beer**, a. a. O. B. III. S. 384 ff.
- 79) **Beer**, a. a. O. B. III. S. 397 ff.
- 80) „Plus un pays est riche et prospère, plus il contribue à la richesse et à la prospérité des autres“. Discours de l'Empereur des Français à l'ouverture de la Session de 1860.
- 81) **J. St. Mill**, System der Logik. Deutsch von **Schiel**. 1863. Band II. Buch VI. Cap. 10. § 7; Cap. 11. § 2.
- 82) **Buckle**, a. a. O. B. I, 1. Cap. 4.
- 83) **R. v. Mohl**, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. B. I. 1860. S. 662.
- 84) Deutsches Staatswörterbuch. B. IX. S. 552 ff.
- 85) **R. v. Mohl**, a. a. O. B. I. S. 588.
- 86) Dictionnaire de l'Économie Politique. 1854. T. II. S. 19.
- 87) **J. St. Mill**, Grundsätze d. polit. Oeconomie. Deutsch von **Soetbeer**. 2. Aufl. 1864. S. 714 ff.

- 88) **v. Kaltenborn**, Kritik des Völkerrechts. 1847. S. 256 ff.
- 89) **R. v. Mohl**, a. a. O. B. I. S. 587 ff.
- 90) **Bulmerincq**, Systematik des Völkerrechts 1858. S. 241 und 348.
- 91) **J. H. Fichte**, System der Ethik. B. II. 2. 1853. S. 343.
- 92) **R. v. Mohl**, a. a. O. B. I. S. 742.
- 93) **Bulmerincq**, Das Asylrecht. 1853 S. 156.
- 94) Zeitschrift f. d. gesamt. Staatswissenschaft. Tübingen. 1844. B. I. S. 601.
- 95) **J. H. Fichte**, a. a. O. B. II. 2. S. 344 ff.
- 96) **Bluntschli**, Geschichte d. allg. Staatsrechts u. der Politik. 1864. S. 659 ff.
- 97) **Bulmerincq**, Systematik des Völkerrechts. Dorpat 1858. S. 238.
- 98) **R. v. Mohl**, a. a. O. B. I. S. 593 ff.
- 99) **Guizot**, Mémoires pour servir à l'histoire de mon temps. 1861. Paris. T. IV. S. 1 ff.
- 100) **Laurent**, Histoire du droit des gens. T. X. S. 302.
- 101) **R. v. Mohl**, a. a. O. B. I. S. 602 ff.
- 102) **Beer**, Geschichte des Welthandels. B. III. 1864. S. 26 ff.
- 103) **Beer**, a. a. O. B. III. S. 30 ff.
- 104) **Peterssen** und **Struckmann**, Entwurf einer allgemeinen deutschen Civilprocessordnung. Hannover. 1864.
- 105) **R. v. Mohl**, a. a. O. B. I. S. 604 ff.
- 106) **R. v. Mohl**, a. a. O. B. I. S. 605 ff. und 671 ff.
- 107) **Bar**. Das internationale Privat- und Strafrecht. Hannover. 1862. **Heffter**. Das europ. Völkerrecht d. Gegenwart. 4. Aufl. 1861. S. 68 ff. **R. v. Mohl**, a. a. O. B. I. S. 610 ff.
- 108) **Bar**, a. a. O. S. 504 ff. **Heffter**, a. a. O. S. 118 ff. **Bulmerincq**, Das Asylrecht. 1853. **R. v. Mohl**, a. a. O. B. I. S. 637 ff.
- 109) **Roscher**, Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung. 2. Aufl. 1856. S. 342 ff. **Roscher**, System d. Volkswirtschaft. B. I. S. 553 ff. **Rau**, Lehrbuch d. polit. Oekonomie. B. II. 2. 5. Aufl. 1863. § 350 u. 350 a. Deutsches Staatswörterbuch. B. I. S. 582 ff. **J. St. Mill**, Grundsätze d. polit. Oekonomie. Buch I. Cap. XIII. § 4, B. II, Cap. XIII. § 4, B. V, Cap. XI. § 14.
- 110) **Wappäus**, Allgemeine Bevölkerungsstatistik B. I. 1859. S. 48 ff.
- 111) **Roscher**, Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung. S. 362 ff.
- 112) **Wappäus**, a. a. O. B. I. S. 100 ff.
- 113) Die Auswanderung über Hamburg und Bremen im J. 1864 betrug 19,947 Personen, von welchen 17,073 nach New-York allein gingen. Bremer Handelsblatt. 1865. S. 27.
- 114) **Wappäus**, a. a. O. B. I. S. 139.
- 115) Bremer Handelsblatt. 1865. S. 325 ff. u. 348 ff.
- 116) Preuss. Handelsarchiv. 1860. B. I. S. 458 ff.
- 117) Ebendas. 1859. B. I. S. 456.
- 118) Ebendas. 1860. B. I. S. 458 ff.
- 119) Ebendas. 1863. B. II. S. 61. ff.
- 120) Ebendas. 1863. B. II. S. 286.
- 121) **Rau**, Lehrbuch d. polit. Oekonomie. B. I. 7. Aufl. 1863. § 398 a u. 398 b, B. II. 2. 5. Aufl. 1863. § 202 a.
- 122) Dictionnaire de l'Économie Politique. B. I. S. 698 ff.
- 123) Preuss. Handelsarchiv. 1864. B. II. S. 289 ff.

- 124) Deutsches Staatswörterbuch. B. III. S. 491 ff.  
 125) **R. v. Mohl**, a. a. O. B. I. S. 617. ff.  
 126) **Rau**, Lehrbuch d. polit. Oekonomie. B. II. 2. § 203 a u. 204. **J. St. Mill**, Grundsätze d. polit. Oekonomie. Deutsch v. **Soetbeer**, 2. Aufl. 1864. Buch V. Cap. X § 4. Deutsches Staatswörterbuch. B. III. S. 416 ff.  
 127) **M. Chevalier**, Weltausstellung von 1862. Berlin. 1863. S. 68. Bremer Handelsblatt, 1865. S. 329 ff.  
 128) Diction. de l'Économ. Politique. B. II. S. 135 ff.  
 129) Preuss. Handelsarchiv. 1866. Nr. 3.  
 130) **Rau**, Lehrbuch d. polit. Oekonomie B. II. 2. § 225. **Rentzsch**, Handwörterbuch d. Volkswirtschaftslehre. 1865. S. 490 ff. Diction. de l'Économ. Politique. B. I. S. 746 ff. Deutsches Staatswörterbuch. B. V. S. 313 ff.  
 131) **Beer**, a. a. O. B. III. S. 63 ff.  
 132) Annuaire des deux Mondes. 1862—1863. S. 399 ff. **M. Chevalier**, Weltausstellung von 1862. Deutsch Berlin. 1863.  
 133) Bremer Handelsblatt. 1865. S. 407, 418, 448 u. 458.  
 134) **Heffter**, a. a. O. S. 410 ff. **Roscher**, System d. Volkswirtschaft. B. I. S. 95 ff., 177 ff. **M. Chevalier**, a. a. O. S. 54 ff.  
 135) **Beer**, a. a. O. B. III. S. 17 ff. Deutsche Vierteljahrschrift. 1858. B. 83. S. 55. ff.  
 136) Deutsches Staatswörterbuch. B. VIII. S. 558 ff.  
 137) Preuss. Handelsarchiv. 1862. B. II. S. 133 ff.  
 138) Ebendas. 1862. B. II. S. 497 ff.  
 139) Ebendas. 1863. B. II. S. 596.  
 140) Ebendas. 1864. B. II. S. 35 ff.  
 141) Ebendas. 1865. Nr. 39. S. 341 ff.  
 142) **Rau**, Lehrbuch d. polit. Oekonomie. B. III. 5. Aufl. 1864. § 205 ff.  
 143) Bremer Handelsblatt. 1865. S. 331, 399, 409, 428, 438, 446, 456 u. 468.  
 144) Deutsches Staatswörterbuch. B. VIII. S. 560 ff.  
 145) Preuss. Handelsarchiv. 1860. B. I. S. 295 ff.  
 146) Bremer Handelsblatt. 1865. S. 463. Preuss. Handelsarchiv. 1866. Nr. 3.  
 147) **Rau**, Lehrbuch d. polit. Oekonomie. B. II, 2. § 258 ff. **Buckle**, Gesch. d. Civilisation in England. B. I, 1. S. 187 ff.  
 148) **Rau**, Lehrbuch d. polit. Oekonomie. B. II, 2. § 232 ff. Deutsches Staatswörterbuch. B. VII. S. 65 ff.  
 149) **Beer**, Gesch. d. Welthandels. B. III. S. 167 ff.  
 150) Deutsches Staatswörterbuch. B. VII. S. 81 ff.  
 151) **Roscher**, System der Volkswirtschaft. B. I. S. 288 ff.  
 152) Deutsche Vierteljahrschrift. 1857. B. 78. S. 1 ff.  
 153) Bremer Handelsblatt. 1865. S. 349 ff.  
 154) **Engel**, Beschlüsse d. statistisch. Congresses zu Berlin (1863). 1864. S. 19.  
 155) Deutsches Staatswörterbuch. B. VI. S. 554 ff. **Rau**, Lehrbuch der polit. Oekonomie. B. II, 2. § 230 ff.  
 156) **Engel**, Beschlüsse d. statist. Congresses zu Berlin. S. 53 ff.  
 157) Bremer Handelsblatt. 1865. S. 437 ff.  
 158) **Roscher**, System. d. Volkswirtschaft. B. I. S. 410 ff. **Rau**, a. a. O. B. II, 2. § 273 ff. **Buckle**, a. a. O. B. I, 1. S. 239.

- 159) **J. St. Mill**, Grundsätze d. polit. Oekonomie. S. 422 ff.  
 160) Deutsches Staatswörterbuch. B. IV. S. 634 ff.  
 161) **R. v. Mohl**, Staatsrecht, Völkerrecht u. Politik. B. I. S. 618 ff.  
 162) **Schütz**, Grundsätze d. Nationaloekonomie 1843. S. 223 ff.  
 163) **Rau**, a. a. O. B. II 1. § 123 ff, B. II 2. § 205 ff. B. III. § 443 ff.  
 164) **M. Chevalier**, Weltausstellung von 1862. S. 70 ff.  
 165) **Rau**, a. a. O. B. II. 2. § 303 ff.  
 166) Ebendas. B. II. 2. § 272 ff. Deutsches Staatswörterbuch. B. IX. S. 204 ff.  
 167) **Heffter**, Das europ. Völkerrecht d. Gegenwart. S. 413 ff. **Rau**, a. a. O. B. II. 2. § 297.  
 168) Preuss. Handelsarchiv. 1864. II. S. 581 ff.  
 169) **Heffter**, a. a. O. S. 255 ff.  
 170) Annuaire des deux Mondes. 1862—1863. S. 398.  
 171) **Rau**, a. a. O. B. II. 2. § 302. **Heffter**, a. a. O. S. 415 ff. Deutsches Staatswörterbuch. B. IV. S. 656 ff.  
 172) **Beer**, a. a. O. B. III. S. 40 ff.  
 173) Preuss. Handelsarchiv. 1862. B. II. S. 22 ff.  
 174) Ebendas. 1862. B. II. S. 325 ff.  
 175) **J. H. Fichte**, System der Ethik. B. II, 2. S. 422 ff.  
 176) **Bluntschli**, Allgemeines Staatsrecht. 3. Aufl. 1863. B. II. S. 259 ff. Deutsches Staatswörterbuch. B. V. S. 564 ff.  
 177) **R. v. Mohl**, a. a. O. B. I. S. 623 ff.  
 178) Deutsches Staatswörterbuch. B. V. S. 701 ff.  
 179) Deutsche Vierteljahrschrift. 1859. B. 85. S. 185 ff.  
 180) Preuss. Handelsarchiv. 1862. B. II. S. 408 ff.  
 181) Preuss. Handelsarchiv. 1863. B. I. S. 374.  
 182) Ebendas. 1864. B. II. S. 238 ff.  
 183) **J. St. Mill**, System d. Logik. Bd. II, Buch VI, Cap. 11 § 1. **Buckle**, a. a. O. B. I, 1. Cap. 1. S. 19 ff.  
 184) **Ad. Wagner**, Die Gesetzmässigkeit [in den scheinbar willkürlichen Handlungen. 1864. **Kolb**, Handbuch der Statistik. 4. Aufl. 1865. Anhang. **Wappäus**, Allgemeine Bevölkerungsstatistik. 1861. B. II. S. 385 ff.  
 185) Bulletin de la Commission Centrale de Statistique, Bruxelles T. VI. S. 1—260. **Engel**, Beschlüsse des intern. statistisch. Congresses zu Berlin. 1863.

## T h e s e n .

- 1) In der Weltgeschichte muss man den Antheil der göttlichen Weltordnung von dem der menschlichen Freiheit trennen. Die göttliche Weltordnung äussert sich in den unveränderlichen Gesetzen der geschichtlichen Ereignisse, die menschliche Freiheit aber durch den entscheidenden Einfluss hervorragender Individuen und Regierungen.
  - 2) Die internationale Gemeinschaft, die im Mittelalter auf religiösen Interessen, in der neueren Zeit auf dem System des politischen Gleichgewichts gestützt war, ist jetzt auf der Gemeinschaft der materiellen Interessen begründet. In der Zukunft kann sie aber eine festere Basis in der Gemeinschaft der rein intellectuellen Interessen finden.
  - 3) Es giebt für Völker ebenso unheilvolle Friedenszustände, wie glückliche vortheilhafte Kriege; denn der Krieg ist kein absolutes Uebel, der Friede nicht ein unbedingt zu erstrebendes Gut.
  - 4) Jeder Staat hat zur Aufgabe nicht nur die Lebenszwecke der eigenen Unterthanen zu fördern, sondern auch die anderer Staaten und überhaupt die des gesammten Menschengeschlechts.
  - 5) Auf dem Gebiete der materiellen Interessen sind die Völker von einander abhängig und kann die Befriedigung der mannigfachen Bedürfnisse der Gegenwart nur durch die internationale Arbeitstheilung erfolgen, was nothwendig zum Freihandel führt.
  - 6) Deutschland repräsentirt in Europa das Individualitäts-, Frankreich das kosmopolitische Princip; wie das letztere sich zu keinem Föderativstaate umbilden wird, so kann das erstere zu keinem Einheitsstaats werden.
  - 7) Die beste Garantie für die Beobachtung des Völkerrechts ist die aufgeklärte öffentliche Meinung.
-